



Ethica Themen

Institut für Religion und Frieden

Stefan Gugerel,
Andreas M. Weiß (Hg.)

Schutzverantwortung interdisziplinär 70 Jahre Werner Wolbert

Institut für Religion und Frieden



IMPRESSUM

Amtliche Publikation der Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
MEDIENINHABER, HERAUSGEBER UND HERSTELLER:
Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, BMLVS, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

REDAKTION:

BMLVS, Institut für Religion und Frieden, Mariahilferstraße 24 1070 Wien, Tel.: +43/50201 1068040

Email: irf@mildioz.at

ERSCHEINUNGSJAHR: 2017

DRUCK:

BMLVS, Heeresdruckerei, Kaserne Arsenal, Objekt 12, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

ISBN: 978-3-902761-27-9

Ethica Themen

Institut für Religion und Frieden

Stefan Gugerel,
Andreas M. Weiß (Hg.)

Schutzverantwortung interdisziplinär 70 Jahre Werner Wolbert

Institut für Religion und Frieden

Inhalt

Vorwort	7
<i>Michael Geistlinger</i> „R2P“ (Responsibility to protect): Menschenrechtsschutz durch militärische Interventionen?	13
<i>Stefan Gugerel</i> Aspekte einer Schutzverpflichtung in weniger auffälligen katholischen Quellen	37
<i>Thomas Hoppe</i> Responsibility to Protect – eine sozialetische Perspektive	61
Publikationen von Prof. Dr. Dr.h.c. Werner Wolbert	88

Vorwort

Am 14. Juni 2016 hat die Theologische Fakultät der Paris-Lodron Universität Salzburg im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Theologie im Zeichen der Zeit“ anlässlich des 70. Geburtstags ihres langjährigen Professors für Moralthologie (1989–2012), Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Werner Wolbert, zwei Experten aus Sozialethik bzw. Völkerrecht zu Vorträgen eingeladen, die sich mit der drängenden Problematik einer „Responsibility to Protect“ aus diesen beiden unterschiedlichen Perspektiven befassen. Für einen dritten Beitrag konnte Militärsuperior Stefan Gugerel vom „Institut für Religion und Frieden“ vom Österreichischen Militärordinariat gewonnen werden. Das Konzept einer Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft im Fall schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird seit mehreren Jahren intensiv diskutiert und hat durch den Bürgerkrieg in Syrien einmal mehr erschreckende Aktualität bekommen. Werner Wolbert hat sich selbst intensiv mit Fragen des Tötungsverbotes und darunter auch den Fragen einer ethischen Rechtfertigung von Kriegen auseinandergesetzt.¹

Angesichts von wiederholten Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, welche die jeweiligen Regierungen entweder nicht verhindern können oder wollen oder in welche sie wie in Syrien selbst verwickelt sind, stellt sich unabweisbar die dringliche Frage, ob in solchen Fällen die Staatengemeinschaft Verantwortung trägt für den konkreten Schutz der Grundrechte jener Menschen, die von der eigenen Regierung im Stich gelassen oder bedroht werden. Sind letztlich auch militärische Interventionen unter Verletzung der staatlichen Souveränität der entsprechenden Staaten vertretbar bzw. stellen sie eine humanitäre Verpflichtung dar? Was wiegt schwerer, die u.U. sehr dringliche

¹ Vgl. u.a. Wolbert, Werner, Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg i.Ue.–Freiburg i.Br. 2008.

moralische Pflicht zu schützen und zu helfen oder der auf Rechtssicherheit zwischen den Staaten zielende völkerrechtliche Rahmen? Aus der Perspektive der Not der Zivilbevölkerung und des unmittelbaren Menschenrechtsschutzes scheint sich ein zwingendes Ja für die Schutzverantwortung bis hin zur militärischen Intervention zu ergeben. Die Bilder und Berichte über die menschlichen Tragödien der Zivilbevölkerung aus dem nun schon sechs Jahre andauernden Bürgerkrieg in Syrien lassen niemanden unberührt und unterstreichen diese These mit schwer zu widerlegender Deutlichkeit. Zugleich haben aber viele Menschen eine tiefe Sorge, ob es nach den Erfahrungen im Irak, in Afghanistan oder Somalia realistisch sein kann, von einem internationalen militärischen Eingreifen eine tatsächliche Verbesserung für die Zivilbevölkerung zu erhoffen. Gerade in Syrien zeigt sich ja, dass die Intervention ausländischer Mächte mit unterschiedlichen Rechtfertigungen und politischen Zielsetzungen die Leiden der Zivilbevölkerung bisher eher noch verschärft hat.

Der Beitrag von Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger stellt eine gegenüber der Schutzverantwortung sehr kritische völkerrechtliche Perspektive vor. Michael Geistlinger ist seit 1991 Professor am Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Paris-Lodron Universität Salzburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind Völkerrecht², Landesrecht, Minderheitenrecht, vergleichendes Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt frühere Sowjetunion und Nachfolgestaaten sowie internationales Sportrecht. Seine zahlreichen Forschungs- und Lehraufenthalte in ostmittel- und osteuropäischen Staaten und die Mitwirkung an Friedensgesprächen für die OSZE und die Vereinten Nationen in Moldavien, Transnistrien, Georgien und Südossetien sowie die Beschäftigung mit der russischen und der chinesischen Perspektive auf das Völkerrecht tragen zu seiner kritische Einschätzung bei. Gegenüber der großen Gefahr, die Rede von einer Schutzverantwortung als Deckmantel zur Durchsetzung nationaler weltpolitischer Eigeninteressen zu missbrauchen, sieht er

² Vgl. Geistlinger, Michael, *Revolution und Völkerrecht*, Wien u.a. 1991.

bei aller Schwerfälligkeit des Weltsicherheitsrates in dessen Konsens „die einzige Chance einer nüchternen Bewertung“.

Militärsuperior MMag. Stefan Gugerel leitet das „Institut für Religion und Frieden“ im Militärordinariat für die Republik Österreich und lehrte in den verschiedenen militärischen Ausbildungsstätten Militär-ethik. Darüberhinaus war er Universitätsassistent am Institut für Theologische Grundlagenforschung der Universität Wien und am Institut für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie der Katholischen Privat-Universität Linz. Neben seiner theologischen Tätigkeit als Militärseelsorger, vermittelt er die Erfahrungen aus seinen zahlreichen Auslandseinsätzen in Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Libanon, Tschad u.a. Berufssoldaten, welche in den zukünftigen militärischen Einsätzen eingesetzt werden.

Das „Institut für Religion und Frieden“ beschäftigt sich seit langem mit der Thematik der „Responsibility to Protect“, veranstaltet Tagungen und veröffentlicht regelmäßig Publikationen zur Fragestellung der legitimen Intervention.³

In seinem Artikel analysiert Gugerel katholische Quellen, die oftmals bei der Beschäftigung mit diesem Thema keine Beachtung finden. Anhand der gehobenen Befunde aus den Bereichen Liturgie, Zweites Vatikanische Konzil und Kirchenrecht geht der Verfasser einen kreativen Weg um aufzuzeigen, welche Positionen Kirche implizit und explizit zur Frage nach der „Responsibility to Protect“ einnimmt.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hoppe entfaltet die Problematik der Schutzverantwortung mit differenzierten Überlegungen aus sozialetischer Perspektive und positioniert sich als Befürworter der moralisch begründeten internationalen Verantwortung zum Menschenrechtsschutz auch mit militärischen Mitteln. Thomas Hoppe ist seit 1998 Professor für Katholische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialwissenschaften und der Sozialethik an der Helmut-Schmidt Universität der Bundeswehr in Hamburg. Er unterrichtet Soldatinnen und Soldaten, also diejenigen Menschen die die Intuition moralischer

³ Vgl. u.a. Wagnsonner, Christian, Enquete des Instituts für Religion und Frieden 2012, in: Sind wir verpflichtet, andere zu schützen? Rechtliche und ethische Fragen der „Responsibility to protect“ (Ethica 2013), Wien 2014, 109–113.

Verpflichtung im Ernstfall auch tatsächlich einlösen müssen. Mit dem Jubilar, Werner Wolbert, verbindet Thomas Hoppe unter anderem der gemeinsame moraltheologische Lehrer, Bruno Schüller (1925–2007)⁴, Jesuit und Moraltheologe an der Theologischen Fakultät in Münster. Schwerpunkte von Thomas Hoppe sind das Menschenrechtsethos⁵, die Ethik der internationalen Beziehungen, Ethikkonzepte in Christentum und Judentum sowie Ethik und Erinnerung. Mit dem Thema Schutzverantwortung hat er sich mehrfach beschäftigt.⁶ Er hält militärische Interventionen aus humanitären Gründen als ultima ratio in Fällen schlimmster Gräueltaten für notwendig, aber niemals für unproblematisch. Letztlich müsse Schutzverantwortung in vielfältiger Weise vor allem präventiv wirksam werden, um auch im konkreten Fall wirksamen Menschenrechtsschutz zu ermöglichen. Wesentliche Probleme im Zusammenhang einer Schutzverantwortung durch militärische Intervention haben mit dem Verhältnis von Ethik und Recht zu tun, vor allem mit der Spannung zwischen aktuell verletzten grundlegenden ethischen Ansprüchen und langfristig verlässlichen Regeln internationaler Ordnung. Durch die drei hier dokumentierten Perspektiven wird eine Reihe von offenen Fragen formuliert, die sich mit dem Konzept einer Responsibility to Protect verbinden. Was als eine dem Recht vorausgehende moralische Verpflichtung auf einer intuitiven Ebene zutiefst überzeugend klingt und auch auf einer kritischen Ebene schwerlich ganz zu bestreiten ist, stellt sich in der konkreten internationalen Politik mit ihren vielen gegenläufigen Interessen als schwieriges und gefährliches Unterfangen dar. Durch den weiteren Verlauf der Geschehnisse insbesondere in Syrien seit der Tagung im Juni 2016 haben sich die As-

⁴ Vgl. Hagel, Joachim O.Praem., Prof. P. Dr. Dr.h.c. Bruno Schüller SJ. In memoriam, in: Salzburg SaThZ 12 (2008) 150–165.

⁵ Hoppe, Thomas, Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Grundlagen eines internationalen Ethos zwischen universalem Geltungsanspruch und Partikularitätsverdacht, Stuttgart 2002.

⁶ Vgl. Hoppe, Thomas, Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft (Responsibility to Protect) in rechtsethischer Perspektive, in: Joachim Hruschka/Jan C., Joerden (Hg.), Jahrbuch für Recht und Ethik 22 (2014) 29–44; ders. (Hg.), Verantwortung zu schützen. Interventionspolitik seit 1990 – eine friedensethische Bilanz, Berlin 2014.

pekte noch verstärkt, einerseits die realpolitische Dringlichkeit, die Zivilbevölkerung in ihrer Not nicht alleine zu lassen, andererseits die Enttäuschung über die Dominanz politischer Eigeninteressen wichtiger beteiligter Staaten, die durch diese Uneinigkeit verursachte Ohnmacht internationaler Organisationen, besonders des Weltsicherheitsrates, und die gefährlichen Konfrontationen, die dadurch entstehen.

Stefan Gugerel

Andreas M. Weiß

Michael Geistlinger

„R2P“ (Responsibility to protect): Menschenrechtsschutz durch militärische Interventionen?

1. Einleitende Bemerkungen

Zwei Titel von Beiträgen aus dem reichhaltigen Schaffen des Jubilars Professor Werner Wolbert markieren die Eckpfeiler dessen, was ein Völkerrechtler zum Thema der Festveranstaltung „Responsibility to protect“ oder, anders ausgedrückt, zum Menschenrechtsschutz durch militärische Interventionen, beitragen kann.

„Du sollst nicht töten“ bildet den Kern zweier Schriften, der systematischen Überlegungen zum Tötungsverbot,¹ und des Beitrages „Das Tötungsverbot in den monotheistischen Religionen – Eine moraltheologische Perspektive“² mit gleich mehreren Berührungspunkten zum Völkerrecht. Finden sich dort doch Gedanken zum gerechten Krieg, zu Selbstmordattentaten, zur Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten im Islam. „Auge um Auge, Zahn um Zahn. Wider ein gängiges Klischee“ steuerte Professor Wolbert zum Sammelband „Der Ort des Jüdischen in der katholischen Theologie“³ bei und

¹ Wolbert, Werner, Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg i.Ue.–Freiburg i.Br. 2008 (Studien zur theologischen Ethik 123).

² In: Der Nahostkonflikt – politische, religiöse und theologische Dimensionen, hg. von Dirk Ansoerge, Stuttgart 2010, 242 ff.

³ In: Der Ort des Jüdischen in der katholischen Theologie, hg. von Gerhard Langer / Gregor M. Hoff, Göttingen 2009, 108 ff.

verleitet einen Völkerrechtler, dort bei den Ausführungen des Jubilars zur Feindesliebe zu verweilen.

Es gab in der Geschichte der Menschheit bisher keinen Fall einer militärischen Intervention ohne Tötung von Menschen. Soweit nicht Menschen getötet wurden, deren gewissermaßen berufliches Risiko es ist, als so genannte Kombattanten im völkerrechtlichen Verständnis berechtigt zu töten oder getötet zu werden, laufen solche Tötungen unbeteiligter Frauen, Kinder und älterer Menschen, als bedauerliche Fälle von Kollateralschäden.

Am 28. April 1999 erschien auf Spiegel-Online folgende Mitteilung: „Belgrad/Washington – Mindestens 16 Zivilisten, darunter zwölf Kinder seien in Surdulica getötet worden. Die Belgrader Nachrichtenagentur Beta zitierte Behörden von Surdulica, wonach bei dem Beschuss am Dienstag ein Viertel der Wohnungen in der 15.000-Einwohner-Stadt zerstört oder beschädigt worden waren. Ein Sprecher der Nato sagte in Brüssel, Informationen über zivile Opfer seien nicht bekannt. Zivile Opfer könnten bei den Luftangriffen aber nie ausgeschlossen werden. Laut dem US-Nachrichtensender CNN wurden Journalisten die Leichen der bei dem Angriff ums Leben gekommenen Kinder gezeigt.“⁴

Neben diesem sichtbaren Tod gibt es den unsichtbaren. Das deutsche Verteidigungsministerium bestätigte, dass im Kosovokonflikt 31.000 Uran-Geschosse, in Bosnien-Herzegowina 10.800 und im Golfkrieg insgesamt mehr als eine Million solcher Geschosse, insgesamt mehr als 330 Tonnen Uran, verschossen wurden. Trifft ein Uran-Geschoss auf ein Ziel, schmilzt oder zerstäubt das Geschoss. Es entstehen Uranpartikel und Uranoxide, die wiederum als kleine Stäube oder Partikel in die Umgebungsluft gelangen und von Menschen eingeatmet oder mit der Nahrung aufgenommen werden können. Nieren- und Leberschädigungen sind die Folge. Damit einher geht ein deut-

⁴ Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/serbien-bomben-in-wohngebiet-16-tote-a-19902.html> (abgerufen am: 7.10.2016). Amnesty International erstellte im Jahr 2000 einen 65-seitigen Bericht über die Verletzungen von Bestimmungen des humanitären Konfliktrechts (Kriegsverbrechen) der NATO im Kosovo-Konflikt. Bei insgesamt rund 38.000 NATO Luftangriffen gegen Serbien im Kosovo-Konflikt zwischen 24. März und 10. Juni 1999 kamen zwischen 400 und 600 Zivilpersonen ums Leben. Siehe dazu: <http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu05/259> (abgerufen am: 7.10.2016).

lich erhöhtes Risiko der Erkrankung an Lungenkrebs bzw. Leukämie als Langzeitfolge Wirkung.⁵

Am 22. September/3. November 2006 veröffentlichte die „Zeit Online“ die Ergebnisse einer Studie, die von der Johns Hopkins Bloomberg School of Public Health in Baltimore, Maryland, gemeinsam mit der medizinischen Fakultät an der Al Mustansiriya Universität in Bagdad durchgeführt wurde. Die Forscher erhoben demografische Daten von 1.849 Familien im Irak. Aus diesen Zahlen rechneten sie die Ziffer für das gesamte Land hoch. Sterbefälle, die auch ohne den Krieg aufgetreten wären, flossen in diese Berechnung nicht mit ein. Demnach starben seit Beginn der militärischen Intervention im März 2003 allein bis Juli 2006 etwa 655.000 Iraker durch direkte Gewalteinwirkung wie Bomben und Schüsse, weitere 50.000 kamen durch andere, kriegsbedingte Missstände wie Wassermangel, fehlende Elektrizität und Seuchen ums Leben. Die meisten der Opfer waren männlich und zwischen 15 und 44 Jahren alt.⁶

Al-Qaida, der so genannte internationale Terrorismus, der Islamische Staat, sie sind nicht die Ursache, sie sind die Folgen von militärischen Interventionen. Diese Bewegungen und die Methoden, die sie – aus der Position des Schwächeren – anwenden, mit all den Opfern – wieder in der weit überwiegenden Zahl Zivilisten – erinnern ja doch an das vom Jubilar als gängiges Klischee eingestufte „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Kollateral tote Zivilisten hier bedingen bewusst kalkulierte tote Zivilisten dort. Massaker durch Bombardements im Hindukusch, im Irak, in Syrien, in Libyen – eine kleine Unachtsamkeit, ein Leck in der Sicherheitskette und Madrid, Paris, Brüssel, Orlando folgen auf den Fuß, bisweilen Jahre später, aber irgendwann und irgendwo dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eben doch.

⁵ Siehe Helmers, Heinz, Information über Uran-Munition (Depleted Uranium, DU) (<https://www.uni-oldenburg.de/physik/forschung/ehemalige/uwa/rad/du/>; abgerufen am 7.10.2016).

⁶ Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/online/2006/41/irak-opfer-studie> (abgerufen am: 7.10.2016).

2. Der Ausgangspunkt: Die humanitäre Intervention

Als Ausgangspunkt der Überlegungen wurde hier nicht ohne Grund der Konflikt um den Kosovo gewählt. Aus dieser Zeit datiert das Konzept der „Responsibility to Protect“. Es ist nicht deckungsgleich mit „humanitärer Intervention“. Letztere steht im Kern der „Responsibility to Protect“, war aber ursprünglich eine bloße Rechtfertigungsstrategie für die Anwendung von Gewalt unter Umgehung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und rückte mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Dieser zeitliche Zusammenhang und der weitere Umstand, dass von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen [z.B. Indien in Ost-Pakistan (Bangladesh) 1971; Vietnam in Kambodscha und Tansania in Uganda, beides im Jahr 1978; Frankreich in Zentralafrika 1978],⁷ die USA und in ihrem Gefolge die NATO-Mitglieder die einzigen Staaten waren, die unter Berufung auf humanitäre Intervention vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht gedeckte Gewalt in ihren internationalen Beziehungen gegen andere Staaten anwandten, machten das Konzept der humanitären Intervention von Anfang an verdächtig. Legt man eine geografische Karte über die Staaten, die seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion mit humanitärer Intervention überzogen wurden, so waren dies alles Staaten, die eng mit der früheren Sowjetunion kooperiert haben und in der Sowjetzeit staatstheoretisch als so genannte „sozialistisch orientierte Staaten“ geführt wurden.⁸ Im Falle Afghanistans war eine sowjetische Intervention ein Jahrzehnt davor gescheitert und gab es daher die Chance eines neuen Hegemons, wie seinerzeit im Falle Vietnams nach der französischen Niederlage. Eine mediengerechte und medienwirksame Verschleierung von US Hegemonialpolitik zu Zeiten einer danieder liegenden Russischen Föderation

⁷ Eine Liste der historischen Beispiele findet sich bei: Vaughan Lowe, Antonios Tzanakopoulos, Humanitarian Intervention, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law. Mai 2011, Rz 28 (<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e...>; abgerufen am 11.10.2016).

⁸ Dazu mit Hinweisen auf das entsprechende sowjetische staatstheoretische Schrifttum Geistlinger, Michael, Revolution und Völkerrecht, Wien 1991, 253–271.

tion war also die zweite Art, wie das Konzept gedeutet werden konnte.

Eine ministerielle Erklärung der so genannten Gruppe der 77, die zum gegebenen Zeitpunkt 132 Staaten der Erde und damit mehr als zwei Drittel der insgesamt 193 Mitglieder der Vereinten Nationen repräsentierte, machte 1999 klar, dass es kein Recht auf humanitäre Intervention gibt, weil ein solches keine Grundlage in der Satzung der Vereinten Nationen oder im allgemeinen Völkerrecht hat.⁹ Hatten die USA, die NATO und parallel zu dieser die EU-Staaten bis dahin noch argumentieren können, sie tragen zu allgemeiner Praxis zur Herausbildung eines neuen Völkergewohnheitsrechtsatzes bei, so machte die Gruppe der 77 damit klar, dass es mit ihnen keine allgemeine Praxis geben kann, die zu einer diesbezüglichen Änderung der Satzung der Vereinten Nationen durch späteres Gewohnheitsrecht führen würde. Zur Gruppe der 77 kamen aber auch die Russische Föderation und weitere Staaten hinzu, sodass maximal ein Viertel der Staaten der Erde gegen eine Dreiviertelmehrheit keine rechtlich maßgebliche Praxis schaffen konnten.

Aus völkerrechtlicher Sicht wäre man auch auf der Ebene des zweiten Elementes, das für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht gegeben sein muss, nämlich der Rechtsüberzeugung, gefordert gewesen. Die Zulassung von humanitärer Intervention außerhalb des Rechts der Satzung der Vereinten Nationen hätte bedeutet, dass es den alten römisch-rechtlichen Satz „ex iniuria ius non oritur“ für das Völkerrecht nicht gibt. Welchen Grund man immer zur Rechtfertigung nachschiebt, am Fakt, dass man wissentlich und willentlich einen Bruch des bestehenden Rechts begeht, führt kein Weg vorbei. Man begeht Unrecht, weiß das, ja will das. Das steht einer Überzeugung, zu einem bestimmten Verhalten rechtlich gebunden zu sein, diametral entgegen. Die später angezogenen Rechtfertigungsgründe auf Ebene

⁹ In Ziffer 69 der Ministeriellen Erklärung der Gruppe der 77 in New York vom 24. September 1999 heißt es: „The Ministers stressed the need to maintain clear distinctions between humanitarian assistance and other activities of the United Nations. They rejected the so-called right of humanitarian intervention, which had no basis in the UN Charter or in international law.“

der Außenministerien der an der Intervention in Serbien beteiligten Staaten relativierten den Erklärungsgrund der humanitären Intervention auch deutlich und handelten den Kosovo fürderhin als einen Fall „sui generis“.¹⁰

3. Der Ursprung des Konzepts der Responsibility to Protect

Die „Responsibility to Protect“ war daher der Versuch, im Interesse von USA, NATO, EU und Gleichgesinnter auf dogmatischer Ebene zu retten, was angesichts eines so massiven Widerstands in der Staatenwelt noch gerettet werden kann.¹¹ Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan stellte in seinem Millenniumsbericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2000 die Frage, um die es ging, folgendermaßen:

„If humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica—to gross and systematic violations of human rights that offend every precept of our common humanity?“¹²

Wenn die humanitäre Intervention also nun tatsächlich einen inakzeptablen Angriff auf die Souveränität darstellt, wie sollten wir dann auf

¹⁰ Der Kosovo veranlasste auch namhafte Völkerrechtler aus NATO-Staaten, die sich am Bombardement der Bundesrepublik Jugoslawien beteiligt haben, zu schlüpfrigen Aussagen: Z.B. Bruno Simma: „völkerrechtswidrig, aber legitim“. In der Debatte im deutschen Bundestag wurde erklärt, dass der Intervention im Kosovo keinesfalls Präzedenzwirkung zukommen dürfe. Andere NATO-Staaten, insbesondere Frankreich, versuchten eine Deckung für die militärische Intervention in Resolutionen des UN Sicherheitsrates hinein zu lesen. Siehe dazu Vaughan Lowe, Antonios Tzanakopoulos (Anm. 7), Rz 19 und 32 sowie Simma, Bruno, NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, in: EJIL 1999 (Bd 10), 1–22; Nolte, Georg, Kosovo und Konstitutionalisierung. Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, in: ZaöRV 1999 (Bd 59), 941–960 und Geistlinger, Michael, The Attack on SRJ – An Attack on Public International Law, in: Univerzitet u Nisu, Pravni fakultet (Hg.), Jugoslovenska kriza: Pouke za međunarodno pravo, Niš 2001, 53–62.

¹¹ Auch Vaughan und Tzanakopoulos (Anm. 7) kommen zu der Gesamteinschätzung, dass es im Völkerrecht ein Recht auf humanitäre Intervention ohne Ermächtigung durch den UN Sicherheitsrat zur Ausübung von Gewalt nicht gibt (siehe Rz 35, 46 und 47).

¹² We the Peoples – The Role of the United Nations in the 21st Century. New York 2000, 48.

Rwanda, auf Srebrenica – auf schwere und systematische Verletzungen der Menschenrechte reagieren, die jede Regel unserer gemeinsamen Menschheit verletzen?

Eine Kommission, die die kanadische Regierung gemeinsam mit einer Gruppe großer Stiftungen im September 2000 ins Leben rief, die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), bestehend aus Politikern und Wissenschaftern,¹³ erhielt von ihren Finanziers und Trägern den Auftrag, die rechtlichen, moralischen und politischen Aspekte der von Kofi Annan formulierten Problematik auf breitester globaler Basis zu beleuchten und in einen Bericht zusammenzuführen.

Wenn man also von „Responsibility to Protect“ auf völkerrechtlicher Ebene spricht, muss man die Kirche im Dorf belassen. Es gibt einen im Jahr 2001 verfassten Bericht einer von einer Regierung eines NATO-Staates und von Stiftungen, die dieser Regierung nahestehen,¹⁴ finanzierten Gruppe von – wenn auch ausgewiesenen – Privatpersonen, die daher nichts anderes machen konnte, als einen privaten Vorschlag zu unterbreiten, der, um zu verbindlichem Völkerrecht zu werden, in eine der von Art 38 Abs 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Völkerrechtsquellen aufgenommen werden muss. Er muss also Bestandteil eines völkerrechtlichen Vertrages, möglichst mit universeller Bindungswirkung, einer universellen Norm des Völkergewohnheitsrechts oder eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes werden. Bis dato gibt es keinen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag, fehlt es an Nachweisen für eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Norm und gibt es auch keinen entsprechenden allgemeinen Rechtsgrundsatz. An diesem Befund kann auch nichts

¹³ Ko-Vorsitzende waren Gareth Evans (Australien) und Mohamed Sahnoun (Algerien). Ferner gehörten der Kommission an: Gisèle Côté-Harper, Lee Hamilton, Michael Ignatieff, Vladimir Lukin, Klaus Naumann, Cyril Ramaphosa, Fidel Ramos, Cornelio Sommaruga, Eduardo Stein und Ramesh Thakur. Die Regierung Kanadas gab die Einsetzung dieser Kommission der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2000 bekannt. Siehe ICSS (Hg.), *The Responsibility to Protect*, Ottawa 2001, vii. Abrufbar unter: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (abgerufen am: 12.10.2016).

¹⁴ Carnegie Corporation of New York, William and Flora Hewlett Foundation, John D. and Catherine T. MacArthur Foundation, Rockefeller Foundation und die Simons Foundation.

ändern, dass einer der beiden Vorsitzenden der Kommission, Gareth Evens in einem Beitrag zu einem Sammelband im Jahr 2009 die Auffassung vertrat, es handle sich bei der Responsibility to Protect um eine „breit akzeptierte internationale Norm (und zwar eine mit dem Potential, sich zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts hin zu entwickeln)“.¹⁵ Offensichtlich meint Gareth Evens eine internationale moralische oder ethische Norm. Von einer völkerrechtlichen Norm kann erst gesprochen werden, wenn die von ihm skizzierte Entwicklung zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts positiv abgeschlossen worden ist.¹⁶

Das Konzept der Responsibility to Protect, wie es von der ICISS ausgearbeitet wurde, besteht aus einem völkerrechtskonformen und einem, gemessen am geltenden Völkerrecht und insbesondere der Satzung der Vereinten Nationen überschießenden, und damit insoweit nicht mit dem geltenden Völkerrecht zu vereinbarenden Teil.

Im Kapitel 6 „The Question of Authority“ („Die Frage der Autorität“) wären es die Ziffern 6.1 – 6.18, die man als Völkerrechtler auf dem Boden des geltenden Rechts zum großen Teil mittragen kann. Danach gibt es kein geeigneteres Gremium als den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der eine militärische Intervention zum Schutz von Menschenrechten anordnen kann. Daher sah es die Kommission nicht als ihre Aufgabe an, Alternativen zum Sicherheitsrat als Quelle der Autorisierung zu finden. Der Bericht beleuchtet das Potential, welches das VII. Kapitel der UN Satzung für Maßnahmen des UN Sicherheitsrats bietet, und verweist auf Art 24 der UN Satzung, wonach dem UN Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt (Ziffer 63).

¹⁵ Evans, Garte, From an Idea to an International Norm, in: Responsibility to Protect. The Global Moral Compact for the 21st Century ed. by Richard H. Cooper, Juliette Voïnov Kohler, New York 2009, 15 – 29 (21).

¹⁶ Auch Winkelmann, Ingo, Responsibility to Protect, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Heidelberg Stand 2010, Rz 13 ([http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-c](http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-c;abgerufen am: 12.10.2016); abgerufen am: 12.10.2016) sieht keine allgemeine Praxis und eine legal opinion, die dabei ist, Boden zu gewinnen (Rz 22).

In den Details des Berichts liegen allerdings Fallstricke verborgen. Inwieweit, nur um ein Beispiel zu nennen, die sogenannte „Uniting for Peace“ Resolution aus dem Jahr 1950, die in der ganz spezifischen historischen Situation des Koreakrieges und gegen die Stimmen der damaligen Sowjetunion und der weiteren sozialistischen Mitglieder der Vereinten Nationen und ohne Vertretung der Volksrepublik China zustande gekommen ist, wirklich eine bleibende taugliche Grundlage dafür abgeben kann, über Generalversammlungsbeschluss militärische Interventionen anzuordnen, sollte der UN Sicherheitsrat keine Übereinstimmung finden,¹⁷ muss bezweifelt werden.

Der relevante Teil der Resolution lautet, wie folgt:

“Resolves that if the Security Council, because of lack of unanimity of the permanent members, fails to exercise its primary responsibility for the maintenance of international peace and security in any case where there appears to be a threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression, the General Assembly shall consider the matter immediately with a view to making appropriate recommendations to Members for collective measures, including in the case of a breach of the peace or act of aggression the use of armed force when necessary, to maintain or restore international peace and security.”¹⁸

Die Resolution änderte auch die Verfahrensregeln für die UN-Generalversammlung, indem für einen betreffenden Beschluss die Einberufung einer Notsondersitzung erforderlich ist. In ihrer heute geltenden Fassung lautet die maßgebliche Bestimmung:

„Rule 8

...

(b) Emergency special sessions pursuant to General Assembly resolution 377 A (V) shall be convened within twenty-four hours of the receipt by the Secretary-General of a request for such a session from the Security Council, on the vote of any nine members thereof, or of a request from a majority of the Members of the United Nations expressed by vote in the Interim Committee or otherwise, or of the concurrence of a majority of Members as provided in rule 9.”¹⁹

¹⁷ Siehe Ziffer 6.7 des ICSS-Berichts (Anm. 13).

¹⁸ UN Generalversammlung Resolution 377 (A) V.

¹⁹ Abrufbar unter: <http://www.un.org/en/ga/about/ropga/sessions.shtml> (abgerufen am: 13.10.2016).

Die Verfahrensbestimmung ist, wie aus dem Text ersichtlich, unmittelbar mit der Resolution gekoppelt und damit stark in das historische Umfeld des Koreakonfliktes eingebunden. Dies ist insbesondere für die Peace Observation Commission ersichtlich, welche die Resolution spezifisch im Kontext Koreas einrichtete.

Auch das Anliegen des Berichts der ICSS, den UN Sicherheitsrat besser arbeiten zu lassen, als dies derzeit der Fall ist, wird man mit etwas Abstand beurteilen müssen.²⁰ In einer Zeit, in der die USA und in ihrem Gefolge die NATO und die EU versuchen, der Welt eine *pax americana*²¹ mit der damit verbundenen ideologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Ausrichtung aufzuzwingen, darf man nicht überrascht sein, dass sich die Russische Föderation und die Volksrepublik China im UN Sicherheitsrat zur Wehr setzen. Nachdem der UN Sicherheitsrat in vielen Fällen (zB Kosovo, Afghanistan, Irak) von den USA und der NATO vor in aller Regel gewaltsam geschaffenen Tatsachen gesetzt wurde, war es der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Schwäche Russlands und der außenpolitischen Doktrin der Volksrepublik China zu verdanken, dass der UN Sicherheitsrat ohne Widerstand dieser beiden Veto-Mächte im Nachhinein gute Miene zum bösen Spiel zeigte und sich aktiv an der Wiederherstellung einer Friedensordnung in Bezug auf diese Gebiete beteiligte.

Dass es im Falle Libyens sogar möglich wurde, im Sinne der *Responsibility to Protect* eine Entscheidung des UN Sicherheitsrats zu fassen, die nach dem zwischenzeitlich akkordierten Lesart von UN Sicherheitsratsresolutionen zu Gewaltausübung ermächtigte, darf als Meilenstein im wechselseitigen Entgegenkommen der Veto-Mächte im UN Sicherheitsrat eingeschätzt werden.

In der Resolution 1973 (2011) heißt es in der deutschen Übersetzung:

²⁰ Siehe Ziffer 6.14 des ICSS-Berichts (Anm. 13).

²¹ Zu mannigfaltiger Literatur in diesem Zusammenhang führt der Link *Militarized Globalism and Empire – advocates, skeptics, and critics*. Abrufbar unter: <http://www.comw.org/qdr/empire.html> (abgerufen am: 13.10.2016).

„Schutz von Zivilpersonen

4. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die eine Notifizierung an den Generalsekretär gerichtet haben und die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär tätig werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ungeachtet der Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011), um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete in der Libysch-Arabischen Dschamahirija, einschließlich Bengasis, zu schützen, unter Ausschluss ausländischer Besatzungstruppen jeder Art in irgendeinem Teil libyschen Hoheitsgebiets, und ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär sofort von den Maßnahmen zu unterrichten, die sie gemäß der in dieser Ziffer erteilten Ermächtigung ergriffen haben, die sofort dem Sicherheitsrat zur Kenntnis zu bringen sind;

5. anerkennt die wichtige Rolle der Liga der arabischen Staaten in Angelegenheiten der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region und ersucht eingedenk des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten, mit den anderen Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Ziffer 4 zusammenzuarbeiten; ...“.²²

War es im Falle der ersten derartigen Resolution des UN Sicherheitsrats im Falle des Irak noch strittig, ob die Worte „alle notwendigen Maßnahmen“ tatsächlich auch militärische Maßnahmen umfassen,²³

²² Eine deutsche Übersetzung der UN Sicherheitsratsresolution ist abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/German/sr/sr_10-11/sr1973.pdf (abgerufen am: 13.10.2016).

²³ Siehe die deutsche Übersetzung des Textes der UN Sicherheitsratsresolution 678 (1990), die im operativen Teil lautet:

„tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. verlangt, dass Irak die Resolution 660 (1990) und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt, und beschließt bei Aufrechterhaltung aller seiner Beschlüsse, Irak unter Einschaltung einer Pause als Geste des Entgegenkommens eine letztmalige Gelegenheit zu geben, dies zu tun;

2. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, dass Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;

3. ersucht alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;“ Text abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_90/sr678-90.pdf. (abgerufen am: 13.10.2016).

so lässt Ziffer 4 der genannten UN Sicherheitsratsresolution zu Libyen keinen Zweifel daran, dass auch militärische Maßnahmen erfasst sind, indem ausländische Besatzungstruppen ausdrücklich angesprochen werden, wenn auch insoweit, als sie nicht zulässig waren und sind. Der Einsatz anderer militärischer Maßnahmen musste aber als von der Ermächtigung der Resolution umfasst verstanden werden.

Alle diese Maßnahmen waren freilich von der Resolution auf den Schutz der Zivilbevölkerung und der von ihr bewohnten Gebiete vor Angriffen beschränkt. Dass der Sturz des Gaddafi-Regimes von diesem Mandat nicht umfasst war, dies aber das eigentliche Ziel der Maßnahmen in ihrer praktischen Handhabung durch die USA und ihre Verbündeten wurde, bedarf keiner ausgeklügelten Interpretation und Analyse.²⁴ Angesichts dieser offensichtlichen Überschreitung des Mandats ist es wenig verwunderlich, dass zum nächsten Fall Syrien keine Zustimmung der Russischen Föderation und der Volksrepublik China mehr erreichbar war.

Gerade aus der Perspektive ideologischer Ungebundenheit und eines neutralen Kleinstaates bedeutet es Warnsignal und Schutz zugleich, wenn die ständigen Mitglieder des UN Sicherheitsrates zu keinem Einvernehmen hinsichtlich Gewaltanwendung gelangen. In so einem Fall liegen die Dinge dann eben nicht so klar und eindeutig auf der Hand, wie es eine Gruppe von Staaten gerne hätte und seien dies auch die USA, die NATO und die EU.

Weitere Bedenken, die hier nicht weiter ausgeführt werden, betreffen die Frage der Antragsberechtigung. Dass der Sicherheitsrat prompt reagieren und sich umseitig informieren soll, erregt wieder keine Bedenken. Die Kommission verlangt, dass in allen Fällen eine Autorisierung durch den UN Sicherheitsrat versucht werden muss, bevor eine militärische Interventionshandlung gesetzt wird. Dass die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, also die USA, Großbritannien, Frankreich, die Russische Föderation und die Volksrepublik China, in diesem Zusammenhang aber auf den Gebrauch ihres Vetorechts ver-

²⁴ Chris Keeler mit dem Titel seines Aufsatzes „The End of the Responsibility to Protect? In Foreign Policy Journal Oct 12, 2011. Abrufbar unter: <http://foreignpolicyjournal.com/2011/10/12/the-end-of-the-responsibility-to-protect/> (abgerufen am: 12.10.2016).

zichten sollen, soweit nicht ihre vitalen staatlichen Interessen betroffen sind, bedeutet de facto den Versuch einer Entmachtung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Anzunehmen, dass dies gegen den Willen eines von ihnen gelingen kann, ist eine Illusion.

Vollends problematisch ist aber zu verlangen, dass, wenn der Sicherheitsrat einen Antrag verwirft oder ihn nicht binnen einer angemessenen Zeit erledigt, die UN-Generalversammlung in einer Dringlichkeitssitzung entsprechend dem „Uniting for Peace–Verfahren“, also als Ersatzgremium anstatt des Sicherheitsrats tätig werden können soll oder aber Aktionen durch eine regionale Abmachung, also beispielsweise die NATO, mit nachträglicher Genehmigung durch den UN Sicherheitsrat stattfinden können sollen. Schließlich stellt die Kommission dem Sicherheitsrat die Rute ins Fenster, dass er in allen seinen Erwägungen in Betracht ziehen soll, dass, wenn er seiner Responsibility to Protect in Situationen nicht nachkommt, die das Bewusstsein schockieren und geradezu nach Handlung schreien, die betreffenden Staaten andere Maßnahmen setzen können, welche die Schwere und Eile der Situation erfordern. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen könnten dann leiden.²⁵ Dies kommt der Drohung und zugleich dem Aufruf zum Bruch des bestehenden Völkerrechts gleich und kann nicht gutgeheißen werden.²⁶

²⁵ Kapitel „When the Security Council fails to act“ des ICISS-Report (Fn 13, Rz 6.28 – 6.40).

²⁶ Aus dem gleichen Grund abzulehnen sind daher Auffassungen, eine moralische Rechtfertigung könne eine völkerrechtswidrige Handlung legitim machen, wobei der betreffende Autor auch gleich seine Präferenz zum besten gibt und der NATO die Berechtigung zuspricht, die Legitimität eines Völkerrechtsbruchs festzustellen. Siehe Pattison, James, *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*, Oxford 2010, 245–254. Ebenso bedeuten die Schlussfolgerungen, die Julia Hoffmann und André Noilkaemper aus einem Sammelband, in dem der gleiche Autor zu Wort kommt, ziehen, letztlich einen Aufruf zu Rechtsnihilismus im Völkerrecht. Siehe *Responsibility to Protect. From Principle to Practice*, Amsterdam 2012, insbesondere 357, wenn sie sich der Meinung anschließen: “Several authors have nonetheless highlighted the potential of RtoP to break away from the established normative framework and to assert a distinctive identity.” Verschreibt man sich der pax americana, so bestimmen die USA die Legitimität. Was aber würden dieselben Autoren schreiben, wenn die Welt nun doch eine multipolare ist und plötzlich die Russische Föderation oder die Volksrepublik China auf die Idee kommen, die gleiche Doktrin der Responsibility to Protect zur Ausdehnung ihres Einflussbereiches zu nutzen? Mit welcher Berechtigung kann man diesen beiden Staaten das Recht absprechen, gegen massenhafte Menschenrechtsverletzungen in Teilen der Welt vorzugehen, die vom Veto-Recht der USA, Großbritanniens und Frankreichs geschützt

Es überrascht angesichts der bekannten Handlungsweisen mancher Stiftungen und Regierungen nicht, dass vieles als gegeben angesehen wird, was bei näherem Zusehen so nicht gegeben ist. So hat sich in das Naheverhältnis der ICISS eine internationale Nichtregierungsorganisation eingeschlichen, die ICRtoP (International Coalition for the Responsibility to Protect), die in der Responsibility to Protect eine „neue internationale Sicherheits- und Menschenrechtsnorm sieht, die das Versagen der internationalen Gemeinschaft anspricht, Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und zu stoppen.“²⁷ Die ICRtoP bringt NGOs aus allen Regionen der Welt zusammen, um den normativen Konsensus für die Responsibility to Protect zu stärken, die Norm einheitlich anzuwenden und die NGOs zu Aktivitäten zu mobilisieren, um Leben in RtoP länderspezifischen Situationen zu retten.

Mit einer neuen völkerrechtlichen Norm hat man es aber bei der Responsibility to Protect keinesfalls zu tun.

4. Die Responsibility to Protect in völkerrechtlichen Dokumenten

Bislang fanden Elemente des Berichts der ICISS in die Resolution der UN-Generalversammlung vom 16. September 2005, Nr 60/1. 2005 zu den Ergebnissen des Weltgipfels Eingang.²⁸ Dort findet sich ein

werden? Hat nicht jede sogenannte humanitäre Intervention in der Realität damit geendet, dem Intervenienten genehme politische, soziale und ökonomische Strukturen aufzubauen? Dies ist auch Jeangène Vilmer, Jean-Baptiste, Ten Myths about the Responsibility to Protect. A realist Critique, in: Responsibilities to Protect. Perspectives in Theory and Practice ed. by David Whetham, Bradley J. Strawser, Leiden, Boston 2015, 80–100 entgegen zu halten, der zwar der Responsibility to Protect zu Recht zuspricht, keine Rechtsnorm zu sein (89 f.), andererseits daneben ein Recht auf humanitäre Intervention jenseits eines „narrow legalism“ gegeben und als Element von „Realpolitik“ sieht (99).

²⁷ Siehe den Webauftritt unter <http://responsibilitytoprotect.org> (abgerufen am 13.10.2016).

²⁸ UN DocA 60/L.1 (Oct. 24, 2005).

Abschnitt über die Responsibility to protect Bevölkerungen vor Völkermord, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschheit. In den Ziffern 138 – 140 wird zunächst jeder Staat in die Pflicht genommen, seine Bevölkerung vor den genannten Delikten in Schutz zu nehmen. Was die internationale Staatengemeinschaft anbelangt, so wird sie ausdrücklich nur zu Unterstützungsmaßnahmen friedlicher Natur, insbesondere diplomatischer und humanitärer Natur ermächtigt. Sie wird auf das VI. und das VIII. Kapitel der Satzung der Vereinten Nationen verwiesen. Maßnahmen militärischer Gewalt als gerechtfertigte Durchbrechung des universellen Gewaltanwendungsverbot sind aber im VII. Kapitel der Satzung geregelt. Zudem bindet die Resolution die Staatengemeinschaft an den Kanal der Vereinten Nationen. Die internationale Staatengemeinschaft steht bei der Wahrnehmung der Responsibility to Protect nicht neben oder außerhalb der Vereinten Nationen, sondern agiert durch die Vereinten Nationen. Diese erklären ihre Bereitschaft, zeitnah und entschieden durch den Sicherheitsrat kollektive Maßnahmen, darunter auch solche nach dem VII. Kapitel der Satzung, zu ergreifen, allerdings von Fall zu Fall und in Kooperation mit den relevanten regionalen Organisationen, sollten friedliche Maßnahmen sich als inadäquat herausstellen und nationale Behörden offensichtlich ihrer Schutzpflicht nicht nachkommen.²⁹

Man hat aus der Anerkennung der Responsibility to Protect auf dem Millenniumsgipfel eine Neudefinition des Souveränitätsbegriffes abgeleitet. Vor allem seien die Elemente der äußeren Souveränität, insbesondere Rechtsgleichheit der Staaten, Interventionsverbot, Anspruch auf Achtung der territorialen Integrität und Gewaltverbot in Frage

²⁹ Burke-White, William W., Adoption of the Responsibility to Protect, in: The Responsibility to Protect. The Promise of Stopping Mass Atrocities in Our Time ed. by Jared Genser, Irwin Cotler, Oxford et al 2012, 12–36, der zwar im World Summit Outcome Document eine *opinio iuris* für die Elemente der Responsibility to Protect, die über bestehendes Recht hinaus reichen, sieht (23), was in der Tat die maximale rechtliche Relevanz ist, die man dem Dokument zugestehen kann, andererseits aber Abweichungen vom geltenden Recht annimmt (zB Regeln betreffend Verträge zu Lasten Dritter in Ziffer 138), wo ihm nicht gefolgt werden kann.

gestellt worden.³⁰ Diese Einschätzung ist nicht richtig. Bei genauem Besehen verbleibt der Millenniumsgipfel strikt auf dem Boden der Beschränkungen staatlicher Souveränität, die in der Satzung der Vereinten Nationen schon seit 1945 festgeschrieben sind und wie sie in der Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die freundschaftlichen Beziehungen von Staaten aus dem Jahr 1970 näher definiert wurden.³¹ Kein Element davon wurde verrückt oder geschwächt. Allerdings wurden Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Tatbestände gefasst, die unter den Begriff „Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ subsumiert werden können, sodass die Aktivierung des VII. Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen in einer solchen Konstellation überhaupt möglich wurde. Der Sicherheitsrat darf bekanntlich eine Ausnahme aus dem universellen Gewaltverbot nur anordnen oder dazu ermächtigen, wenn eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit besteht.

Seit dem Millenniumsgipfel zeichnet der UN-Generalsekretär für die Implementierung der Responsibility to Protect verantwortlich. Seit Februar 2008 steht ihm ein eigener Sonderberater im Rang eines UN Untergeneralsekretärs für diesen Bereich zur Seite.³²

Der UN Sicherheitsrat nahm sich in der Resolution 1674 im Jahr 2006 des Themas der Responsibility to Protect an und bekräftigte am 28. April 2006 die Bestimmungen der Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.³³ Diese Resolution unterstellte damit die Ergebnisse des Weltgipfels der Bindungskraft von Sicherheitsratsresolutionen für alle Mitglieder der

³⁰ Siehe z.B. Badescu, Cristina G., *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*, London–New York 2011, 20–47.

³¹ A RES 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1974. Deutsche Übersetzung abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar2625.pdf> (abgerufen am: 13.10.2016).

³² Derzeit: Jennifer Welsh, UN Special Adviser on the responsibility to Protect.

³³ Deutsche Übersetzung der Resolution abrufbar unter: www.un.org/Depts/german/sr/sr_05-06/sr1674.pdf (abgerufen am: 13.10.2016).

Vereinten Nationen gemäß Art 25 der UN Satzung. Im Übrigen beschränkte sich die Resolution aber auf die Wiederholung bestehender völkerrechtlicher Pflichten der Mitgliedstaaten und auf den Aufruf, sich bestehenden völkerrechtlichen Verträgen anzuschließen, soweit dies noch nicht geschehen war. Interessant und angesichts der Überschreitung des Mandats durch USA und NATO in Libyen und der Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen den USA und der NATO und Russland, aber auch der Volksrepublik China, heute nicht mehr erreichbar ist die ausdrückliche Wertschätzung, die der Sicherheitsrat in dieser Resolution noch der Rolle entgegenbrachte, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt. Die Resolution ermutigte in Ziffer 24 den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen.

Die Jahre, die auf die Annahme der beiden geschilderten Resolutionen folgten, zeigten gravierende Auslegungsunterschiede zwischen den westlichen und östlichen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats. Zwar lehnte UN-Generalsekretär Ban Ki Moon im Jahr 2009 die vor allem von Russland und der Volksrepublik China geforderte Neuverhandlung der Resolutionen ausdrücklich ab. Sein im Jahr 2009 vorgestellter Plan zur Implementierung und Operationalisierung der Resolutionen, ohnehin schon vorsichtig angelegt, tritt seitdem auf der Stelle.³⁴

5. Das Wesen der Responsibility to Protect

Im Schrifttum wird die Responsibility to Protect höchst kontroversiell diskutiert. Vor allem Politologen, insbesondere Friedensforscher, versuchen aus dem Konzept eine Berechtigung zum militärischen Eingreifen durch die internationale Staatengemeinschaft am UN Si-

³⁴ UN Doc A/63/677 (Implementing the responsibility to protect) vom 12. Jänner 2009.

cherheitsrat vorbei abzuleiten, wenn ein Staat seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommt und der UN Sicherheitsrat untätig bleibt. Dem ist aus der Warte des Völkerrechts entgegen zu halten, dass das Konzept für sich keine über das schon seit 1945 bestehende Satzungsrecht hinausgehende normative Wirkung entfalten kann, weil sein Inhalt in der Satzung fußt und sich in Resolutionen erschöpft, die zwangsläufig über den rechtlichen Rahmen der Satzung nicht hinausgehen dürfen, wollen sie sich dem Vorwurf der Kompetenzüberschreitung eines UN Organs entziehen. Die Responsibility to Protect bietet weder eine völkerrechtliche Berechtigung, noch eine Verpflichtung zu einem militärischen Eingreifen. Die Responsibility to Protect begründet zum derzeitigen Stand aus sich heraus keine völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten, weder für einzelne Staaten noch für die internationale Gemeinschaft.³⁵

Die schlechten Erfahrungen, die Russland und die Volksrepublik China mit der Umsetzung der Ermächtigung zum Einsatz aller notwendigen Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung durch die USA und NATO in Libyen auf der Grundlage der Resolution 1973 (2011) machten, dürften die Bemühungen um eine Responsibility to Protect auf Dauer zu einem bloßen Wortgefecht ohne normativen Niederschlag verkommen lassen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat sich mit dieser Resolution, wie bereits geschildert, erstmalig auf die Responsibility to Protect bezogen, um militärische Zwangsmaßnahmen auf Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta gegen die Regierung in Libyen unter Muammar al-Gaddafi zu autorisieren. Damit wurde ein Präzedenzfall geschaffen. Diese Resolution autorisierte aber, wie ausgeführt, weder einen Regierungswechsel, noch die gezielte Tötung von al-Gaddafi, seiner Familienangehörigen und Mitglieder seiner Führungselite, noch die Bombardierung von nicht rein militärischen Zielen sowie Waffenlieferungen, Militärberatung, finanzielle Unterstützung der bewaffneten Opposition und Einfliegen von Angehörigen des IS durch USA und NATO.

³⁵ So auch Burke-White (Anm. 29), 34 und Winkelmann (Anm. 16), Rz 22.

Ein zweiter Fall endete genauso wenig ruhmreich. Nur wenige Tage nach der Libyen-Resolution berief sich der UN Sicherheitsrat erneut auf die Responsibility to Protect und verabschiedete die Resolution 1975 (2011) zur Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen in der Republik Elfenbeinküste. Die betreffende Ziffer 6 des operativen Teils dieser Resolution lautet, wie folgt:

„6. erinnert an die von ihm erteilte Ermächtigung und betont seine volle Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und ersucht den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten;“³⁶

Auf Grundlage dieses Mandats wurde nach umstrittenen Präsidentschaftswahlen der seit 2005 kommissarisch amtierende Amtsinhaber Laurent Gbagbo am 11. April 2011 von bewaffneten Einheiten seines Herausforderers Alassane Outtara mit Unterstützung von Truppen der UN Operation (UNOCI) und französischem Militär nach tagelangen Gefechten gestürzt. Faktisch wurde damit Outtara die Regierungsgewalt verschafft und es wurde einseitig für eine Bürgerkriegspartei gewaltsam interveniert, wobei sich keiner der beiden Kontrahenten als weniger blutrünstig und der Achtung der Menschenrechte mehr zugeneigt beschreiben lässt.

Völkerrechtlich gesehen, ist die Responsibility to Protect viel heiße Luft um einen nach wie vor gültigen Text der Art 2 Ziffer 4 und Art 39 – 51 der UN Satzung. Angesichts der beiden geschilderten Irrläufer wird es – und das beweist bereits das Beispiel Syrien – kaum zu einer fortschreitenden Normativierung der Responsibility to Protect im Verständnis ihrer Erfinder kommen. Es erscheint daher gerechtfertigt, sich der bestehenden Regeln zu besinnen. Sie verkörpern die Responsibility to Protect auf dem Boden des geltenden Völkerrechts.

³⁶ Eine deutsche Übersetzung des Textes der Resolution ist abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_res.html (abgerufen am 13.10.2016).

6. Das geltende Völkerrecht zur Responsibility to Protect

Art 2 Ziffer 4 der Satzung der Vereinten Nationen verpflichtet entsprechend seiner gewohnheitsrechtlichen Fassung alle Völkerrechtssubjekte, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten.

Diese Bestimmung wird flankiert von Art 2 Z 3, wonach alle Völkerrechtssubjekte ihre internationalen Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Das VII. Kapitel gesteht dem Sicherheitsrat das Monopol zu, festzustellen, wann der Weltfriede oder die internationale Sicherheit gefährdet sind. Gemäß Art 39 hat der Sicherheitsrat jedes Mal festzustellen, dass eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt. Ist dies gegeben, obliegt es ihm, Empfehlungen zu erstatten oder zu beschließen, welche Maßnahmen gemäß Artikel 41 und 42 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen sind.

Artikel 41 überträgt dem Sicherheitsrat, zu beschließen, welche Maßnahmen, bei denen Waffengewalt nicht zur Anwendung kommt, zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen, und er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen der Eisenbahn-, Schiffs-, Luft-, Post-, Telegraphen-, Radio- und sonstigen Verbindungen und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen umfassen.

Artikel 41 erwähnt ausdrücklich die Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen. Wirtschaftssanktionen, wie sie von den USA, der EU und Russland derzeit verhängt sind, stellen eine solche Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen dar. Sie fallen nach der Sys-

tematik der UN Satzung in den Bereich des Monopols des Sicherheitsrats, der weder für die Sanktionen der USA, noch für diejenigen der EU einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Sanktionen Russlands sind als Gegenmaßnahmen entsprechend den gewohnheitsrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit zu beurteilen.

Art 42 sieht vor, dass, sollte der Sicherheitsrat zur Auffassung gelangen, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen nicht genügen oder sich als ungeeignet erwiesen haben, er durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte die Operationen durchführen kann, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nötig sind. Solche Maßnahmen können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften von Mitgliedern der Vereinten Nationen umfassen.

Art 42 wird flankiert durch die Bestimmungen der Artikel 43 – 50, welche die näheren Details zur Durchführung eines solchen Beschlusses regeln. Einige dieser Bestimmungen sind durch die Gründung der NATO und des Warschauer Paktes unterlaufen worden und lassen die Vereinten Nationen wegen des Weiterbestandes der NATO und deren fortgesetzter Erweiterung zahnlos erscheinen. Die Vereinten Nationen sind nicht pazifistisch angelegt. Die Satzung verleiht ihnen das Instrumentarium für den gerechten Krieg im Verständnis unseres Jubilars.

Und sie dehnt dieses Instrumentarium in einem ganz eingeschränkten Bereich auch auf die Staaten selbst aus. Ihnen steht das Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung zu, wenn ein Angriff mit Waffengewalt gegen sie erfolgt, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Von den Staaten in Ausübung dieses Rechts der Selbstverteidigung ergriffene Maßnahmen sind dem Sicherheitsrat sofort zu melden und beeinträchtigen in keiner Weise die in der vorliegenden Satzung vorgesehene Befugnis und Verpflichtung des Sicherheitsrates, zu jeder Zeit die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

Ergreift der Sicherheitsrat solche Maßnahmen, erlischt dieses individuelle oder kollektive Selbstverteidigungsrecht.

Analysiert man humanitäre Interventionen seit dem 19. Jahrhundert, so zeigt sich, dass die zur Rechtfertigung vorgebrachten Gründe nur selten den tatsächlichen Motiven entsprachen. Es gab zwar in manchen Fällen humanitäre Beweggründe, daneben aber stets auch wirtschaftliche, innen- oder außenpolitische Interessen, die regelmäßig überwogen haben dürften. Die Beispiele des Irak, des Kosovo, Libyens und der Elfenbeinküste illustrieren für die Gegenwart treffend, wie unter dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes außen- und innenpolitische sowie wirtschaftliche Zwecke mit militärischen Mitteln von den intervenierenden Staatsführungen verfolgt werden. Die Folgen dieser Einsätze für die Bevölkerung vor Ort oder eine Verbesserung der Menschenrechtslage, spielen dabei letztendlich keine Rolle, auch wenn und trotzdem die Medien versuchen, dies so zu verkaufen. Im Konsens der ständigen Mitglieder des UN Sicherheitsrates liegt die einzige Chance einer nüchternen Bewertung. Dass es zwischen 1945 und 1991, sieht man von dem kontroversen Fall des Koreakrieges ab, zu keiner einzigen Ermächtigung auf der Grundlage von Art 42 der UN Satzung kam, zeigt im Nachhinein die Stärke und nicht die Schwäche des Systems, die im VII. Kapitel der UN Satzung liegt. Viel Leid, Tod und Zerstörung konnte so vermieden werden.

7. Schlussbemerkungen

Die Responsibility to Protect hat viel mit US amerikanischer Cowboy-Mentalität zu tun. 20 Jahre ungehemmtes Ausleben unter dem Deckmantel der Responsibility to Protect, das die NATO und die EU zu Mitläufern degradierte, verschob die Grenze von Einflussphären und Blöcken, schuf aber gleichzeitig Tod, Elend und Not in ehemals blühenden Regionen und ersetzte einen durchaus vorzeigbaren Wohlstand durch Massenvertriebene. Die Erde ist in Syrien und in der Ukraine, auf dem Balkan, im Kaukasus, in der Ostsee, im Nahen und

Mittleren Osten, in der Arktis und im Südchinesischen Meer an eine Zeitenwende geraten. Es ist hart an der Zeit, eigenem Expansionismus und eigener Großmannssucht Grenzen zu setzen und die wohlbegründeten Standpunkte der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen. Der Jubilar fragt zu Ende seiner Schrift „Das Tötungsverbot in den monotheistischen Religionen – Eine moraltheologische Perspektive“ nach der Unterscheidung von Schuldigen und Unschuldigen. Die USA, die EU und die NATO täten gut daran, die Finger von der Ukraine, von Moldawien, von Montenegro und Serbien, von Georgien, von berechtigten russischen Ansprüchen in der Arktis und berechtigten chinesischen Forderungen in Bezug auf das Südchinesische Meer zu lassen. Sie täten gut daran, auf die Menschen dort und nicht auf abgehobene oder gar vom Westen selbst hochgezüchtete Eliten zu hören. Die Menschen sind es, die Opfer unerfüllbarer Versprechungen werden, hinter denen sich pures Großmachtstreben verbirgt. Das wechselseitige Säbelrasseln von USA, NATO, Russland und der Volksrepublik China hat beängstigende Ausmaße angenommen. Ein kleiner Fehler auf welcher Seite immer und die militärische Konfrontation ist unausweichlich. Es ist heute die Zeit, inne zu halten, soll nicht in einigen Jahrzehnten die Frage gestellt werden müssen, ob nicht wir die Schuldigen am universellen Niedergang waren. Auch so lässt sich eine Responsibility to Protect lesen und verstehen.

Stefan Gugerel

Aspekte einer Schutzverpflichtung in weniger auffälligen katholischen Quellen

Fragt man nach kirchlichen Aussagen zu einer globalen Schutzverpflichtung, so blickt man wohl oft zuerst auf Stellungnahmen des Päpstlichen Rates Iustitia et Pax oder noch konkreter direkte Aussagen der letzten Päpste anlässlich ihrer Besuche vor Ort oder besonders schrecklicher Ereignisse (Irak-Invasion, Kosovo-Krieg...). Dieser kurze Artikel soll einige ungewöhnlichere, historische wie gegenwärtige Quellen zur Frage nach einer universalen Schutzverantwortung aus kirchlicher Perspektive überlegen.

1. Liturgie

Das gottesdienstliche Feiern konstituiert in der Kirche Wirklichkeit, wie das am vorzüglichsten in den Sakramenten und Sakramentalien zum Ausdruck gebracht wird. Menschen werden durch Gebete und Gesten in eine besondere Funktion berufen und für deren Ausübung befähigt.

Eine Spurensuche in ausgewählten sakramentlichen Feiern soll einen ersten Ansatz dafür liefern, dass Christen, mindestens Katholiken, einen globalen Auftrag zu Weltgestaltung und Verantwortung für alle anderen Geschöpfe, besonders aber Menschen haben. Dieser Ansatz der grundsätzlichen Zuständigkeit – wie ihn säkular auch die Vereinten Nationen für sich beanspruchen – endet auch nicht an nationalen oder sprachengruppenmäßigen Grenzen. Der schnelle Schluss, man dürfe aufgrund dieser Allzuständigkeit auch überall mit jedem (auch

gewaltsamen) Mittel aktiv werden, um das als recht Erkannte durchzusetzen, ist keineswegs selbstverständlich.

a) Krönungsrituale nach dem Pontificale Romanum 1595

Während die mittelalterliche Krönungs- bzw. Herrscherweiheforschung gut ausgebaut ist, steht die Erforschung neuzeitlicher Krönungen unter der Veränderung der Wirkungsbeurteilungen der Krönung. Harriet Rudolph formuliert:

„In diesem Befund spiegelt sich die Tatsache, dass vor allem dem Krönungsakt für die Neuzeit nicht mehr die herrschaftskonstituierende Bedeutung zugesprochen wird, wie dies für das Mittelalter gilt. Hier zeigen sich die Spätfolgen jener negativen Wahrnehmung, die nicht nur der Herrschererhebung im Reich, sondern dem frühneuzeitlichen Reich als Herrschaftsorganismus vom 18. Jahrhundert an entgegen gebracht wurde.“¹

Das Pontificale Romanum² von 1595 kompiliert frühere Vorlagen und ordnet sie unter den Vorgaben des Konzils von Trient (1545-1563) als Musterbuch katholischer Bischofsliturgien. Den Segnungen der Äbte, Äbtissinnen und Jungfrauen schließt sich zwanglos die Krönung von Königen und Königinnen an, die wie bei ersteren durch ein dreitägiges Fasten vor der Feier (Donnerstag bis Samstag)³ auch körperlich auf den liturgischen wie politisch relevanten Vorgang vorbereitet werden. In dieser Reihenfolge genannt werden Schwert, Krone und Szepter auf dem Altar vorbereitet. Vor dem in seine Hand abzulegendem Eid ermahnt der vorstehende Bischof den zu krönenden König, „Und verhalte dich so, dass du nicht zu deinem, sondern des ganzen Volkes (totius populi) zu regieren und den Lohn für deine Wohltaten nicht in den Ländern (*in terris*) sondern im Himmel (*in caelo*)

¹ Rudolph, Harriet, Kontinuität und Dynamik – Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive; in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. v. Marion Steinicke, Stefan Weinfurter, Köln u.a. 2005, 377–399, hier: 377

² Pontificale Romanum. Editio princeps (1595-1596), hg. v. Manlio Sodi, Achille Maria Triacca, (Monumenta Liturgica Concilii Tridentini 1), Città del Vaticano 1997.

³ Vgl. Pontificale, 231.

zu erwarten erscheint.“⁴ Eine erste Reflexion scheint die Verpflichtung des Königs auf das Wohl *seines* ganzen Volkes zu verpflichten, was freilich wörtlich nicht dort steht. Es ist auch hier nicht die Rede von den Einwohnern *seines* Landes oder Reiches. Wenngleich viele das so verstanden haben werden, so steckt doch in dieser Formulierung, wenn man sie in Beziehung zu der Gegenüberstellung der vielen Länder (*terrae*) und dem einen Himmel (*caelum*) bringt, auch aussagen zu können, dass der Regent grundsätzlich zum Wohl *totius populi*, des ganzen Menschengeschlechts bestellt wird.

Äußerungen über die Fürsorgspflicht gegenüber Waisen, Witwen, Armen und Beeinträchtigten (*debiles*) können in derselben Sicht gelesen werden.

Ähnlich offen formulieren es die Übergabeformeln für Schwert, Krone und Szepter. Das Schwert, das der König aus der Hand des Bischofs empfängt, wird unter anderem mit diesen Worten übergeben:

„Bleibe eingedenk dessen, worüber der Psalmist prophetisch spricht, wenn er sagt: *Gürte, du Held, dein Schwert um die Hüfte*, damit du in ihm, durch es die Kraft der Billigkeit ausübst, die Last der Ungerechtigkeit kraftvoll zerstörst und die Kirche Gottes wie ihre Gläubigen verteidigst und beschützt...“⁵

Liegt hier auch der Fokus des Schutzes auf der Kirche, so ist doch jede Art von Ungerechtigkeit zu zerstören, das Schwert hat also eine auf Schutz hin ausgerichtete, aber nicht minder tödliche Bestimmung. Die Übergabe der Krone wird begleitet von dem biblisch-sportlichen Verweis geschlossen, der neue König möge „geehrt werden ohne Ende unter den ruhmreichen Wettkämpfern, geschmückt mit den Edelsteinen der Tugenden und gekrönt mit dem Lohn unvergänglichen Glücks...“⁶, weil er sich als Verteidiger (*defensor*) und wirksamer Regent (*utilis executor*) erwiesen hat.

Schließlich wird auch die Szepterübergabe mit einer Schutzverpflichtung verknüpft: „Empfange den Zweig/das Szepter der Tugend und Wahrheit, damit du erkennst, dass du die Treuen besänftigst, die

⁴ Pontificale, 234, alle Übersetzungen wurden vom Verfasser angefertigt.

⁵ Pontificale, 242.

⁶ Pontificale, 244.

Verworfenen erschreckest (*terrere*), den Irrenden den Weg zeigest, den Niedergefallenen die Hand entgegen streckest, die Stolzen zerstörest und die Demütigen erhöhst.“⁷

„Das Römische Pontifikale bewahrt nur noch den Ritus der königs- und königinsalbung. Von alters her aber hat es mehrere Formularien gegeben, verschieden für die kaiser und Könige der mancherlei christlichen Monarchien.“⁸

Es ist fraglich, ob jemals eine Krönung nach genau diesem Ritual durchgeführt wurde, oder ob es sich um ein reines Musterformular handelt, das – gegen reformatorische Anfragen geschützt – eine biblisch fundierte und kirchlich autorisierte Herrschaftsausübung vorstellt. In der Praxis freilich werden Herrscher oft traditionelle Formen der Herrschaftsübernahme (Wahl, Akklamation) mit einem nachfolgenden kirchlichen Ritual, das mehr bestätigenden Charakter als konstitutiven hatte, praktiziert haben.

Dennoch hält der Text ein Ideal von Regierenden fest, dass sich in erster Linie an umfassenden Schutzverpflichtungen orientiert. Dieser Schutz ist nicht rein wirtschaftlich (Waisen, Witwen, Arme...) oder moralisch (Stolze, Demütige...) verstanden, sondern durchaus mit einer aggressiv-destruktiven Komponente versehen, legitimiert und gleichzeitig begrenzt durch die zu Schützenden (*destruere und terre*).

b) Präfationen von Heiligen

Ein Spezifikum der westlichen Riten ist es, dass der erste Teil des Eucharistischen Hochgebetes nach Festanlass wechseln kann (in den östlichen Hochgebeten gibt es diesen Wechsel nicht). In diesem ‚Präfation‘ genannten Teil können spezifische Feieranlässe thematisiert werden, oder allgemein etwa bei Heiligenfesten kategorialen Eigenschaften von Heiligengruppen genannt werden. Wo werden Ele-

⁷ Pontificale, 244.

⁸ Puniet, Dom Pierre de, Das Römische Pontifikale. Geschichte und Kommentar, Klosterneuburg 1935, 179.

mente des Schutzes im Kontext von Heiligenpräfationen angesprochen?

In der Präfation des hl. Josef wird davon gesprochen, dass „An Vaters Statt sollte er deinen eingeborenen Sohn beschützen, der durch die Überschattung des Heiligen Geistes empfangen war.“⁹ Neben die patriarchale Aufgabenteilung („Vater bzw. Vaterstellvertreter schützt Familie“) tritt die Abwehr des Gedankens, Josef könnte leiblicher Vater Jesu gewesen sein. Der Schutzcharakter leitet sich hier aus einem familienähnlichen Verhältnis ab und gibt kaum Argumente für unsere Frage ab.

In der ersten Heiligenpräfation findet sich die Formulierung „Ihr Zeugnis verleiht uns die Kraft, im Kampf gegen das Böse zu siegen...“¹⁰ Ob damit das Böse als moralische Größe gemeint ist, Anfechtungen des Bösen als direkte Bedrohung der Gemeinde oder des einzelnen Gläubigen oder etwa eine versteckte Ermächtigung zum – von Heiligen metaphysisch unterstützten – Angriffskrieg gegen den/das/die Böse(n), sagt der Text nicht.

c) Votivmessen mit dezidiert politischer Thematik

Als Votivmessen werden solche Eucharistiefiern bezeichnet, die nicht durch das Kirchenjahr oder ein Heiligengedenken vorgegeben, sondern im freien Ermessen gewählt werden können. Durch die Möglichkeit, an fast jedem Tag (mit Ausnahme des Karfreitags und des Karsamstags) die Eucharistie zu feiern, stellte sich die Frage, welche Formulare für festfreie Tage verwendet werden sollten. Neben die Vermehrung von Heiligenfesten und die Erlaubnis, die Sonntagsmesse in der folgenden Woche jeden Tag zu verwenden (unter Auslassung der dem Sonntag vorbehaltenen Texte des Gloria und Credo) trat die Möglichkeit, die genannten Votivmessen zur besonderen Berücksichtigung eines bestimmten Anliegens zu feiern. In der Phase

⁹ Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich, Freiburg 2007, 424–425.

¹⁰ Messbuch, 431.

der Liturgiegeschichte, wo das Element des Allgemeinen Gebets, landläufig ‚Fürbitten‘ genannt, nicht mehr vorhanden war, stellte diese Form die einzige Möglichkeit dar, besondere, vor allem auf staatliche und durch Naturkatastrophen bezogene Anlässe Bezug nehmende Gottesdienste zu feiern.

Auch heute finden sich solche Formulare im katholischen Messbuch und können einen weiteren Anschlusspunkt für die Frage nach der Schutzverpflichtung geben.

Schon in der Messe *Für die Ausbreitung des Evangeliums*, findet sich die Formulierung „Erwecke in allen, die glauben, die Sorge für das Heil der Menschen, damit aus allen Völkern ein heiliges Volk wird.“¹¹ Dem Anlass entsprechend ist ein – sehr ambitioniertes – Missionsziel genannt, nämlich dass alle Völker zu einem Volk werden, wobei das Adjektiv *heilig* auf einen unmittelbaren Gottesbezug hindeutet. Streng genommen, wird Gott um Unterstützung dazu gebeten, alle Menschen zu taufen und dadurch zu einem heiligen Volk zu konstituieren. Interessanter als das Ziel ist aber die Bitte an Gott, in den Gläubigen (d.h. den schon Getauften) die Sorge für das Heil der Menschen zu wecken. Wenngleich das Ziel dieser Sorge der Missionserfolg sein wird, so ist doch hier die Entgrenzung der Zuständigkeit der Gläubigen für das zu behandelnde Thema einer Schutzverpflichtung zentral: Auch wenn die Gläubigen es bis her noch verschlafen haben: Die Sorge für die Menschen, das heißt auch die Nicht-Getauften und auch die Nicht-Getauft-werden-Wollenden soll von Gott erweckt werden, sie muss also etwas sein, dass den Gläubigen grundsätzlich möglich ist.

Noch deutlicher wird das Anliegen allerdings in jenen Votivmessen thematisiert, die unter der Großüberschrift *Für Staat und Gesellschaft* zusammengefasst sind. Im Gebet *für die Inhaber hoher Staatsämter* findet sich die kühne Formulierung „Allmächtiger, ewiger Gott, in deiner Hand sind die Herzen der Mächtigen und das Recht der Völker.“¹² Es wäre spannend, diese Formulierung – außerhalb des liturgischen Kontextes – auf einem Völkerrechtskongress in den Raum zu stellen. Ein

¹¹ Messbuch, 1071.

¹² Messbuch, 1078.

auf Gottes Hand zurückgeführtes Recht der Völker dürfte heute schwer vermittelbar sein im Kontext einer nicht rein katholischen Versammlung; und selbst dort bleibt die Frage offen, wie die Völker erkennen können, was Gott als Recht für sie festgelegt hat.

Diesem Tenor folgt auch das Gebet *für eine Konferenz von Staatsmännern*. Man wird annehmen dürfen, dass es sich bei diesen Staatsmännern (und Staatsfrauen) nicht ausschließlich um christliche oder katholische Personen handeln wird, im größtmöglichen Fall ist die Vollversammlung der Vereinten Nationen mitgemeint, es könnte aber natürlich auch ein Treffen des Sicherheitsrates (bei dem es um Ermächtigung militärischer Interventionen in innerstaatliche Konflikte geht...), der EU-Außen- und Verteidigungsminister oder ähnliches handeln. Im Gebetstext findet sich die Formulierung: „Gib den versammelten Staatsmännern den Geist der Weisheit, damit sie nicht abweichen von deinen Geboten, sondern durch ihre Beschlüsse dem gemeinsamen Wohl der Völker und dem Frieden dienen.“¹³

Das im ersten Gebet genannte Recht der Völker wird hier durch zwei inhaltliche Begriffe umschrieben *Frieden* und *Wohl*. Diesen beiden Zwecken sollen die Beschlüsse der Versammlung dienen. Darin verwirklicht sich – auch wenn die Versammlung das gar nicht wüsste oder bejahte – die Einhaltung göttlicher Gebote.

In dieser optimistischen Weise verfolgt auch das Tagesgebet der Messe *Für den Fortschritt der Völker* die These „du hast die vielen Völker durch gemeinsamen Ursprung miteinander verbunden und willst, dass sie eine Menschheitsfamilie bilden.“¹⁴ Im weiteren Verlauf werden Gerechtigkeit und Fortschritt als erstrebenswerte Ziele angesprochen, ohne dass der Ausdruck Fortschritt genauer umschrieben würde. Explizit wird darum gebetet, dass wir „alle Trennung nach Rasse, Volk und Stand überwinden“¹⁵ Rassistische und ständische Diskriminierung sollte heute die internationale Politik kaum prägen, nachdem kolonialistische Überlegungen der Geschichte angehören, interessant ist aber die Frage, was eine Diskriminierung nach Völkern bedeuten

¹³ Messbuch, 1079.

¹⁴ Messbuch. 1080.

¹⁵ Ebd.

kann: Ist es eine Kritik an einer mit hehren Idealen verhüllten Interventions- und Expansionspolitik der sogenannten entwickelten Staaten in ‚unterentwickelten‘ oder ‚gescheiterten‘ Staaten, also die (moralische) Erhebung eines Volkes (oder eines Völkerbündnisses) gegen andere? Oder ist der Begriff Volk mehr in einem ethnischen Sinn (im Verständnis von Sprachgruppe) gemeint, die dann auch Nationalstaatengrenzen übergreifend konstituiert und durch Migrationsbewegungen durchmischt werden könnte?

Noch deutlicher wird die Gebetssprache, wenn man eines der Gebete aus der Messe *um Frieden und Gerechtigkeit* in den Blick nimmt: „Ein streitsüchtiges Herz versteht dich nicht, ein gewalttätiger Sinn kann dich nicht fassen. Gib, dass alle, die in Eintracht leben, im Frieden verharren und alle, die entzweit sind, sich wieder versöhnen.“¹⁶ Mit anspielendem Bezug auf „Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht.“ (1 Joh 4,20) sagt der Text deutlich, dass Streitsucht und Gewalttätigkeit Gotteserkenntnis verunmöglichen. So könnte auf jeden Fall kein Katholik sich auf Gott oder göttliche Inspiration berufen, um sein streitsüchtiges Verhalten zu rechtfertigen. Darüber hinaus wird die Versöhnung als Ziel für alle, die entzweit seien, postuliert, nicht mehr die Unterwerfung der Bösen oder die Zerstörung der Stolzen, wie es sich oben noch in den Herrscheraufgaben gezeigt hatte.

Am offensten zu dem von uns behandelten Thema sprechen zwei Gebete aus dem Formular *Bei Krieg und Bürgerkrieg*. Dort wird einerseits ausgesagt, dass es in Gottes Macht liege, „Kriege abzuwenden und den Übermut der Mächtigen zu brechen.“¹⁷ Das hier als ‚Mächtige‘ wiedergegebene ‚superbos‘ entspricht der Formulierung, die im Krönungsritual als eine Aufgabe des Königs genannt wurde, nämlich den Stolzen entgegenzutreten. Nicht das neutrale Factum von Macht, sondern ihr unrechter Gebrauch macht das Eingreifen Gottes in der lateinischen Fassung der Oration notwendig.

In einem zweiten Gebet wird die abschließende Bitte formuliert, dass Gott Frieden schenken möge, „damit wir keine Waffengewalt mehr

¹⁶ Messbuch, 1083.

¹⁷ Messbuch, 1086.

zu fürchten brauchen“¹⁸ Auch hier erhellt der Blick in den lateinischen Text die etwas unscharfe Formulierung ‚Waffengewalt‘, denn so scheint es keine angemessene oder zulässige Waffengewalt zu geben. Im lateinischen Text findet sich hingegen *nullius hostilitatis arma*, das auch mit ‚Waffen irgendeiner Feindlichkeit‘ grob übersetzt werden könnte. Es geht also um eine bestimmte Anwendung von Waffen, nämlich eine in feindlicher Absicht. Davor möge Gott bewahren, und analog könnte Waffengewalt auch von den so Betenden nicht in *hostiler* Weise gerechtfertigt werden.

Ein letztes Gebet, das schon in die Sphäre des *ius post bellum* verweist, ist im Formular *Für Kriegsgefangene und ungerecht¹⁹ verurteilte Strafgefangene* zu finden. Mit Verweis auf Christus, der Knechtsgestalt annimmt, um Knechte loszukaufen, lautet dort die Bitte: „Gib allen, die in Gefangenschaft sind, die Freiheit wieder und lass die Menschen erkennen, dass du deinen Kindern jene Freiheit geschenkt hast, die ihnen niemand nehmen kann.“²⁰

d) Splitter in Tauf- und Trauungsrituale

Im Kontext der Taufliturgie sind mehrere Aspekte von Schutz und Hilfe angesprochen. So formuliert etwa das 3. Exorzismusgebet „...Gib, dass die todbringende Gewalt des Bösen keine Macht über ihn/sie gewinnt, und schenke ihm/ihr in den Sakramenten das neue Leben...“²¹

Hier wird Gottes Schutz angerufen, der eine zweifache Wirkung hat: todbringende Gewalt abwenden und neues Leben schenken. Klarer Adressat ist hier Gott, nicht der Taufkandidat und auch nicht die Kirche, die aus eigenem Bemühen heraus das Böse abwenden könn-

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ein weiteres Formular ist speziell *Für Strafgefangene* formuliert, denn wo diese Strafe rechtmäßig verhängt ist, wäre die uneingeschränkte Bitte um baldige Freilassung zumindest missverständlich.

²⁰ Messbuch, 1099.

²¹ Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform, Manuskriptausgabe zur Erprobung herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Trier 2001, 123.

ten oder auch nur sollten. Das Gebet ist hier keine verdeckte moralische Anweisung, sondern Ausdruck des Glaubens an Gott (und der realistischen Selbsteinschätzung des Menschen).

Anders verhält es sich im unmittelbaren Taufumfeld mit der gezielten Frage an die Kandidaten (bzw. im Fall der Kindertaufe an deren Eltern und Paten). Im Taufrituale geht den drei Fragen des Glaubensbekenntnisses die einfache oder dreifache Frage nach der Absage gegenüber dem Bösen voraus. In der Fassung C lautet die Fragen-Trias „Widersagst du dem Bösen, um in der Freiheit der Kinder Gottes leben zu können...den Verlockungen des Bösen, damit es nicht Macht über dich gewinnt...dem Satan, dem Urheber des Bösen.“²² Die erste Formulierung greift den positiv besetzten Begriff der Freiheit auf, der auch aus dem vorangegangenen Segensgebet über das Taufwasser und dessen Rede von der Befreiung aus der ägyptischen Sklaverei noch nachklingt. Die zweite Formulierung hingegen greift die Phase vor der aktuellen Begehung des Bösen auf und spricht über die Verlockung, deren Folge eine ‚Bemächtigung‘ sein wird. Der Text spielt auf Kains Überlegungen vor der Ermordung seines Bruders Abel an (Gen 4,7). Das Sich-ins-Verhältnis-Bringen des Taufkandidaten zum Bösen und dessen Verlockungskraft ist konstitutive Voraussetzung für die Taufe. Ohne, dass der Einzelne sich darüber nicht einen Willen gebildet hat, kann er nicht getauft werden. Diese Willensbildung und das öffentliche Bekenntnis dazu sind freilich keine Garantie für die lückenlose Umsetzung des so Statuierten. Hier zeigt sich eine Parallele zu völkerrechtlichen Verträgen und deren faktischer Umsetzung. Selbst im Eigenrecht ratifiziertes Völkerrecht wird nicht immer zur Anwendung gebracht. Dennoch ist das Bekenntnis bzw. der Beitritt Voraussetzung für weitergehende Kooperation.

Noch spannender ist aber in der Vorbereitung erwachsener Taufkandidaten, die im Vorfeld – im sogenannten Katechumenat – durchgeführte Befragung der Vorbereitenden. Sie werden um ihr Zeugnis über Wissen und Leben der Kandidaten befragt: „Haben die Ihnen anvertrauten Taufbewerber die frohe Botschaft kennengelernt und zu

²² Eingliederung, 154.

einem Leben aus dem Glauben gefunden? Haben sie den Armen geholfen und im Gottesdienst und im Gebet die Gemeinschaft der Kirche gesucht?²³ Diese Frage des Bischofs wird durch die Angesprochenen mit „Wir bezeugen es.“ beantwortet. Erst danach wendet der Bischof sich mit einer Frage an die genannten Taufbewerber: „...Sind Sie entschlossen, die österlichen Sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie zu empfangen und als Glieder der Kirche aus dem christlichen Glauben zu leben?“²⁴ Erst nach der hier positiv beantworteten Frage spricht der Bischof die Zulassung zur Taufe aus. Zeugnis, Willenserklärung und Annahme gehen hier Hand in Hand und bauen aufeinander auf. Die Eingliederung kann also weder als hoheitlicher Akt durch die Kirche gesetzt werden, noch als Recht des einzelnen formuliert oder als Postulat einer vorbereitenden Gruppe durchgesetzt werden.

In der Salbung nach der Taufe schließlich kommt eine weitere Schutzdimension hinzu. Neben die oben genannten Formen des Schutzes *für* die Taufbewerber und des Schutzes der Kirche vor nicht oder nicht ausreichend vorbereiteten und entschlossenen Kandidaten tritt eine Schutzverpflichtung *der* Neugetauften, die allerdings etwas verborgen angesprochen wird. „Du wirst nun mit dem heiligen Chrisam gesalbt, denn du bist ein Glied des Volkes Gottes und gehörst für immer Christus an, der gesalbt ist zum Priester, König und Propheten in Ewigkeit.“²⁵

Im königlichen Amt ist nach christlicher Auffassung eine Schutzverpflichtung für die anvertrauten Menschen enthalten. Für traditionelle Könige bezieht sich diese Schutzverantwortung auf ihr jeweiliges Volk, für Christus kann dieser Bezug nicht eingegrenzt werden auf ein regional oder personal umgrenztes Königtum („König der Juden“ oder auch „König der Getauften“). Mit dieser universalen Schutzverantwortung Jesu Christi ergibt sich auch für die Getauften – die ja durch die Taufe ein Teil von ihm geworden sind – die identische Verpflichtung zum Schutz für alle, nicht nur die getauften Menschen. Die Salbung

²³ Eingliederung, 96.

²⁴ Eingliederung, 97.

²⁵ Eingliederung, 156.

hat also den Charakter einer Beauftragung/Indienstnahme. Konsequenz zu Ende gedacht hat diesen Auftrag auch für den Soldatenberuf die Konzilskonstitution *Gaudium et Spes* des II. Vatikanischen Konzils, die unten noch angesprochen werden wird.

In einer weiteren Sakramentenfeier wird der in der Taufe angesprochene Ansatz etwas expliziter zum Ausdruck gebracht, nämlich dort, wo zwei Personen die eheliche Lebensgemeinschaft offiziell aufnehmen, in der Feier der Trauung.

Eine – zumeist kaum wahrgenommene – Frage, die von beiden Partnern (wenn diese katholisch sind) beantwortet werden muss, ist „Seid ihr beide bereit, als christliche Eheleute Mitverantwortung in der Kirche und in der Welt zu übernehmen?“²⁶ Ist einer der Partner nicht getauft aber gottgläubig, entfällt diese Frage²⁷, ebenso, wenn einer der Partner nicht getauft und auch nicht an Gott gläubig ist.²⁸ Es erstaunt, dass auch eine um die Kirche bereinigte Formulierung nicht aufgenommen wurde. Warum setzt das gemeinsame Engagement in der Welt voraus, dass beide Partner getauft sind (für das Engagement in der Kirche wäre das noch leichter zu begründen)?

Wenn es sich nicht um ein redaktionelles Versehen handelt, so kann in dieser Wahl ein Versuch gesehen werden, die spezifische königliche Dimension der Taufsalbung in der neuen Form des partnerschaftlichen Lebens zu verwirklichen. Das setzt dann natürlich bei beiden Partnern voraus, dass diese Salbung in diesem Verständnis auch empfangen wurde. Diese christliche Weltverantwortung geht also über das hinaus, was allen Menschen etwa im Rahmen einer Menschenpflichtserklärung zugesagt werden könnte. Sie macht deutlich, dass Kirche gerade nicht ihr Auslangen in einer Praxis passiver Religionsfreiheit finden kann. Die bloße Möglichkeit, die eigene Lehre zu verkünden und Gottesdienste zu feiern, reicht nicht aus, es bedarf darüber hinaus der Möglichkeit, weltgestaltend zu agieren. Das stellt die Frage aber

²⁶ Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite Auflage, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. 2002, 60.

²⁷ Trauung, 84–85.

²⁸ Trauung 101–103.

erst recht noch schärfer danach, in welcher Weise diese postulierte und hier wiederum öffentlich zugesagte Verantwortung in der Welt verwirklicht werden soll. Welcher Maßstab liegt christlichem Agieren in der Welt zugrunde? Eine Spurensuche in den autoritativen Texten des II. Vatikanischen Konzils kann hier weiterhelfen.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil

a) *Apostolicam actuositatem*

Im Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem*, das am 18. November 1965 in Kraft gesetzt wurde, werden verschiedene Tätigkeitsfelder von Laien aufgezählt – und die Methoden, mit denen Laien in diesen Feldern auf eine Durchwirkung der ‚zeitlichen Dinge‘ mit christlichem Geist hinwirken können. Die internationale Ordnung und damit auch die Frage einer Schutzverpflichtung müssen sich daher auch in einem solchen Dokument finden. Die Nr. 14 hat eine spannende Geschichte „1964 der Kürzung zum Opfer gefallen, in der Diskussion im Oktober 1964 wiedererstanden“²⁹. Die Frage nach dem Laienengagement in nationaler und internationaler Öffentlichkeit ist komplex, weil sie sich immer der Erinnerung an eine direkte Einflußnahme der Kirche (genauer der Bischöfe) auf politische Entscheidungen stellen muss. Mit Verweis auf die Qualität der ‚Liebe‘ (nicht der Wahrheit oder der Macht) leitet daher der Text seine Ausführungen zum Laienengagement in der Politik ein.

„In Liebe gegenüber ihrer Nation und in treuer Erfüllung ihrer bürgerlichen Aufgaben sollen die Katholiken sich verpflichtet wissen, das wahre Gemeinwohl zu fördern und das Gewicht ihrer Meinung stark zu ma-

²⁹ Bausenhart, Guido, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam Actuositatem*, in: Hünemann, Peter/Hilberath, Bernd Jochen, Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 4, Freiburg 2005, 1–123, hier: 75.

chen, damit die staatliche Gewalt gerecht ausgeübt wird und die Gesetze der sittlichen Ordnung und dem Gemeinwohl entsprechen.“ (AA 14)

Im ersten Abschnitt wird das nationale Engagement in Beziehung zur Verpflichtung auf das Gemeinwohl gesetzt. Das sollte jeder utilitaristisch-rassistischen Gegenüberstellung von Wohl der Mehrheit und geforderter Opfer- oder Unterwerfungsbereitschaft der Minderheiten wehren. Zugleich wird von den katholischen Laien gefordert, diese Position nicht nur im persönlichen Kontext zu leben, sondern diese Meinung auch so zu veröffentlichen, dass nationale Gesetzgebung und Vollziehung (mit Rechtsprechung) in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl gebracht werden. Es findet sich somit eine klare Aufforderung zum Gebrauch aller legitimen Mittel, um die staatliche Gewaltausübung zu gestalten (worunter sicher auch die Teilnahme an internationalen Vertragswerken und Aktionen fällt).

Diese Meinungsäußerung wird weiter vertieft, indem geeigneten katholischen Laien geboten wird, sie „mögen sich der Übernahme öffentlicher Aufgaben nicht versagen. Durch deren gute Erfüllung dienen sie dem Gemeinwohl und können zugleich dem Evangelium einen Weg bahnen.“ (AA 14)

Könnte, konsequent gedacht, anzustreben sein, geeignete Katholiken als militärische und politische Berater von Staatsoberhäuptern zu platzieren, oder gar, als Staats- und Regierungschefs zu installieren, als Verteidigungs- und Außenminister bzw. Generalstabschefs oder militärische Beobachter, auf deren Lagebeurteilung sich nationale Entscheidungsprozesse beziehen? Zumindest schließt der Text das nicht aus.

Die Fortführung von Nr. 14 eröffnet nun die – mit Blick auf die restriktiven Vorschriften in der Phase vor dem Konzil – ungemein offenen Kooperationsmöglichkeiten mit Nichtkatholiken, ja Nichtchristen in diesen Anliegen zusammenzuarbeiten:

„Die Katholiken seien bestrebt, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten zur Förderung alles dessen, was wahr, gerecht, heilig und liebenswert ist (vgl. Phil 4,8). Sie mögen mit ihnen im Gespräch bleiben, sie an Kenntnis und Menschlichkeit übertreffen und nachforschen, wie man die gesellschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen im Geist des Evangeliums vervollkommen kann.“

Der Superlativ an Menschlichkeit wird begleitet von einem Superlativ an Kenntnis. Das Auftreten der Katholiken kann nicht weinerliches Moralisieren oder die Flucht in ein opiates Jenseitsideal sein, sondern die auf profunder Kenntnis der Wirklichkeit, der faktischen wie der Wirkmechanismen, beruhende kluge Entscheidung und deren Durchsetzung.

Zwar klingt in den *gesellschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen* noch sehr stark der nationalstaatliche Bezug an, in dem diese transreligiöse Kooperation angeraten wird, es spricht aber nichts dagegen, schon hier einen Verweis auf supranationale oder internationale Institutionen herauszuhören, wo eine solche Kooperation aufgrund der Religionsverschiedenheit der Teilnehmenden auf jeden Fall gefordert sein wird. Der folgende Absatz von Nr. 14 blickt jetzt ausdrücklich auf den internationalen Bereich:

„Unter den charakteristischen Zeichen unserer Zeit verdient der wachsende und unwiderstehliche Sinn für die Solidarität aller Völker besondere Beachtung; ihn sorgsam zu fördern und in eine reine und wahre Leidenschaft der Brüderlichkeit zu läutern ist eine Aufgabe des Laienapostolates. Zudem müssen die Laien den internationalen Bereich mit all den theoretischen und praktischen Fragen und Lösungen im Auge behalten, die darin anstehen, vor allem im Hinblick auf die Völker in den Entwicklungsländern.“ (AA 14)

Der Text hat eine zweifache Stoßrichtung: einerseits sollen Katholiken den Sinn für die Solidarität aller Völker fördern und läutern. Der starke Ausdruck der Leidenschaft (*affectum*) macht deutlich, dass hier dieselbe emotionale Identifizierung wie bei den nationalen Bemühungen gefordert wird. Andererseits gilt es im internationalen Verkehr sorgsam den Fokus auf Fragen und Lösungen zu legen. Die etwas missverständliche Formulierung des besonderen Bedachts auf die sogenannten Entwicklungsländer lädt zu einem Blick in den lateinischen Originaltext ein, der hier *gentes ad progressum nitentes* verwendet. *Gens* meint normalerweise ein Volk, nicht ein Territorium (wofür üblicherweise *terra*, manchmal auch *natio* verwendet wird). Der Ausdruck *progressus* wird üblicherweise als Fortschritt, nicht sosehr als Entwicklung (*progressio*) verwendet. Es sind also weniger Völker in ‚Entwicklungsländern‘ gemeint, wobei quasi das Territorium eine Qualifikation

ausmacht, sondern die Kategorie des Fortschritts (die heute sicher kritischer beurteilt wird als in den 60er Jahren) eingeführt, die auf entwickelte Länder genauso anwendbar wäre. Um aber einer überheblichen Selbstermächtigung zu beliebiger, wenn nur fortschrittsorientierter Intervention (auch militärisch in innere Angelegenheiten) zu wehren, wird sofort eine abschließende Mahnung angefügt, die gerade auch in das Feld militärische internationale Interventionen weist. Der Fokus aus damaliger Perspektive lag wesentlich stärker auf dem Gebiet der ‚Entwicklungshilfe‘:

„Alle, die in fremden Nationen arbeiten oder helfen, sollen bedenken, dass die Beziehungen zwischen den Völkern ein wirklich brüderlicher Austausch sein müssen, bei dem beide Teile zugleich geben und empfangen.“ (AA 14)

Auch der ‚entwickelte‘ Arbeiter kommt nicht einfach, um Technologie, politisches System, Ausbildungsform oder auch materielle Unterstützung zu geben, er empfängt immer auch. Die abstruse Aufteilung in Erste, Zweite und Dritte Welt mit klarer Zuordnung von Geber-Empfänger-Rollen verbietet sich zumindest für katholische Akteure. Dennoch würden selbst überzeugt auf dem Boden der konziliaren Theologie stehende Katholiken es sicherlich befremdlich finden, aus dem Glauben motivierte Interventionen und Aktionen etwa südostasiatischer oder lateinamerikanischer Diözesen in europäischen Ländern zu empfangen.

In Nr. 19 geht *Apostolicam Actuositatem* der vergemeinschafteten Form des Laienengagements auf die Spur und fordert hier eine professionelle und effiziente Errichtung internationaler Strukturen:

„Die universale Aufgabe der Sendung der Kirche erfordert aber angesichts der fortschreitenden Institutionalisierung und der unerhörten Entwicklung der heutigen Gesellschaft, dass die apostolischen Initiativen der Katholiken immer vollkommeneren Formen auf internationaler Ebene entwickeln.“ (AA 19)

Dabei wird sowohl auf die Frage der Konzentration eingegangen, wenn zur Vermeidung unnötiger Institutionen aufgerufen wird, etwa wenn man „ohne ausreichenden Grund neue Vereinigungen und Werke fördert oder an veralteten Vereinigungen und Methoden fest-

hält, die keinen Nutzen mehr bringen.“ (AA 19) Gerade die Aufgabe überkommener Strukturen scheint – oft auch aus persönlichen Rücksichtnahmen auf bisheriges Engagement einzelner oder Gruppen – sehr selten durchgeführt zu werden. Das kann zur skurrilen Situation führen, dass internationale katholische Vereinigungen weltpolitische oder sozialhistorische Situationen abbilden, die längst obsolet geworden sind, gleichsam als institutionelle Relikte. Es wird also kaum nutzbringend sein, Parallelstrukturen zu Internationalen Organisationen zu gründen, wohl aber, den Kontakt zu diesen Institutionen auf Dauer eingerichtet zu suchen.

Die Mitgliedschaft des Vatikanstaates bzw. des Heiligen Stuhles als Völkerrechtssubjekt wie im Kontext der OSZE, ein zur EG bzw. EU³⁰ entsandter Nuntius oder eigene Strukturen wie der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und die Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) sind dabei kirchliche Institutionen, die auf amtliche Einrichtung zurückgehen. Spannend wäre mit Blick auf AA, ob nicht auch Laienorganisationen mit einer auf Frieden und Gerechtigkeit ausgerichteten Bestimmung tätig werden können. Eine Spur führt hier sicher zu den vom Apostolischen Stuhl gebilligten internationalen kirchlichen Vereinen, zu denen auch das Centre Catholique International de Genève gehört, das sich seit 1950 zum Ziel setzt, Nichtregierungsorganisationen den Kontakt zu den internationalen Organisationen zu vermitteln und umgekehrt die Tätigkeit (vor allem der in Genf angesiedelten) Organisationen innerhalb der Katholischen Kirche bekannt zu machen.³¹

Ein weiteres Detail, das im Kontext der Gründung internationaler kirchlicher Vereinigungen erwähnt wird, ist die Berücksichtigung der besonderen Umstände und kulturellen Verschiedenheiten: „Es ist auch nicht immer zweckmäßig, Formen, die in einer Nation eingerichtet sind, unterschiedslos auf andere zu übertragen.“ (AA 19)

³⁰ Berkmann, Burkhard Josef, Europa und die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Haering, Stephan u.a.: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 1828.

³¹ Vgl. <http://www.ccig-iccg.org> (abgerufen am 11.5.2017).

Der Satz, der unscheinbar am Ende der Ausführungen steht, eröffnet, wenn man ihn auf die Frage nach einer allgemeinen Schutzverpflichtung und damit auf ein Interventionsrecht hin liest, eine ungeheure Sprengkraft: Formen, die in einer Nation bewährt und wirkungsvoll sind, müssen nicht automatisch auch in anderen Nationen sinnvoll sein. Ein Interventionsverständnis, das sein Ziel in der Angleichung des betroffenen Staates an den intervenierenden Staat oder die intervenierende Staatengruppe bedeutet, müsste sich kritisch hinterfragen lassen, denn möglicherweise stimmt die Begründung für den Einsatz mit objektiven Normen überein, nicht aber das Ziel.

b) Gaudium et spes

Die in der Sache der sogenannten humanitären Intervention bzw. Schutzverantwortung als Interventionsrechtfertigung wohl aussagekräftigsten Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils finden sich in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*. Dieser Text, verfasst auch unter dem Eindruck der Kubakrise vom Herbst 1962, nimmt Krieg und Gewalt ausdrücklich auf und kommentiert sie mit zum Teil ungebrochen starken Worten. Nr. 79 beginnt mit einem Rückblick:

„Obwohl die jüngsten Kriege unserer Welt ungeheuren materiellen und moralischen Schaden zugefügt haben, setzt der Krieg doch jeden Tag in irgendeinem Teil der Welt seine Verwüstungen fort. Es droht sogar beim Gebrauch wissenschaftlicher Waffen, gleich welcher Art, eine Barbarei der Kriegführung, die die Kämpfenden zu Grausamkeiten verleitet, die die vergangener Zeiten weit übersteigt. Die Kompliziertheit der heutigen Lage und die Verflochtenheit der internationalen Beziehungen ermöglichen zudem neue hinterhältige und umstürzlerische Methoden, Kriege zu tarnen und in die Länge zu ziehen.“ (GS 79)

Neben die technische Bedrohung der modernen Waffen tritt schon hier die noch größere Gefahr der Komplexität der politischen Ausgangslagen. Die hinterhältigen und umstürzlerischen (*insidiosus* und *subversus*) Methoden beziehen sich dabei nicht auf die Kriegführung, sondern auf die Gewaltrechtfertigung, ermöglichen sie doch, Krieg zu ‚tarnen‘ (*bellu larvata*), um die internationalen Regeln außer Kraft zu

setzen. Im Lateinischen wird der Text fortgesetzt mit der Erläuterung, dass der Gebrauch terroristischer Methoden (*usus methodorum terrorismi*) für eine neue Form der Kriegsführung (*nova ratio bellandi*) gehalten werde. Damit lassen die Konzilsväter offen, ob diese Methoden von Terroristen oder von Staaten bzw. Staatenbündnissen gebraucht werden. Herausgestellt wird, dass solche Praktiken als Grundlage für eine Einsatzplanung gebraucht werden. Daher versucht das Konzil, von diesem Ausgangspunkt eine Gegenvision zu entwickeln:

„Diesen beklagenswerten Zustand der Menschheit vor Augen, möchte das Konzil vor allem an die bleibende Geltung des natürlichen Völkerrechts und seiner allgemeinen Prinzipien erinnern. Allerdings – der Krieg ist nicht aus der Welt geschafft. Solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen. Die Regierenden und alle, die Verantwortung für den Staat tragen, sind verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sie sollen diese ernste Sache ernst nehmen.“ (GS 79)

Zur Abwehr menschenunwürdigen Verhaltens werden das natürliche Völkerrecht und dessen Prinzipien stark gemacht. Deutet sich hier eine Skepsis gegenüber dem Vertragsvölkerrecht an, das, wie im Fall der Schutzverantwortung, auch naturrechtlich schwerer nachvollziehbare Regeln aufstellen könnte?

Als eine Konkretion dieses umfassenden Naturrechts wird das Selbstverteidigungsrecht von Staaten, das in der Tradition ein fester Bestandteil der gewaltbegrenzenden Lehre vom *bellum iustum* war, wiederholt, ja eine Pflicht zur Verteidigung der eigenen Bevölkerung den Regierenden auferlegt. Obwohl naturrechtlich argumentierend mutet es seltsam an, wenn Kirche auch nichtkirchlichen Regierenden hier eine Maxime ihres Handelns vorgeben zu können meint. In gefährlicher Umdeutung dieser Pflicht könnte die Frage gestellt werden. Und die Theorie der Schutzverantwortung tut dies offenkundig – ob aus einer Nichterfüllung oder gar Pflichtverletzung der Regierenden für Dritte ein Recht erwächst, subsidiär diese Schutzpflicht zu übernehmen. Hierzu schweigt der Text. Er wendet sich vielmehr in eine ande-

re Richtung, nämlich gegen eine Ausweitung eines als Verteidigungskrieg begonnenen Gewaltanwendens:

„Der Einsatz militärischer Mittel, um ein Volk rechtmäßig zu verteidigen, hat jedoch nichts zu tun mit dem Bestreben, andere Nationen zu unterjochen. Das Kriegspotential legitimiert auch nicht jeden militärischen oder politischen Gebrauch. Auch wird nicht deshalb, weil ein Krieg unglücklicherweise ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt.“ (GS 79)

Der Absatz umschreibt klassische Elemente des *ius in bello*, nämlich die Begrenzung und die sofortige Beendigung nach Erreichen des Verteidigungszieles. Allerdings kann – in Weiterführung des konziliaren Gedankens – aus diesem Absatz auch eine Fundamentalkritik an der Theorie der Schutzverpflichtung gestaltet werden, insofern selbst ein berechtigter Grund nicht in jedem Fall den Einsatz von Gewalt legitimiert. Und selbst innerhalb eines schon ausgebrochenen Konflikts kann eine Eskalation (etwa im Gebrauch ansonsten verpönter Waffensysteme oder Tötungsmethoden) nicht gerechtfertigt werden, auch nicht durch den Gebrauch derselben Waffen auf Seiten des Gegners.

Erstaunlich und ein wenig künstlich angefügt hängt der letzte Absatz von Nr. 79 in der Luft, der das soldatische Handeln umschreibt. Von Militärseelsorgen gern verwendet, lässt der Absatz mit einer gewissen Ratlosigkeit zwischen nationalem Gehorsam und internationalistischem Auftrag stehen:

„Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ (GS 79)

Vielleicht kann aber mit Blick auf das Konzept der Schutzverantwortung die Frage gestellt werden, ob der Soldat insofern Diener die Sicherheit der Völker ist, als er durch eine sorgsame Ausführung seines Tuns im eigenen Staat keine internationale Intervention provoziert; ein gewagter Gedanke, denn es fragt sich, ob innere Angelegenheiten nicht eher Aufgabe nicht-militärischer Exekutivorgane sind. Im entgegengesetzten Fall könnte der Satz bedeuten, dass niemand Soldat einer Nation sein kann, der nicht gleichzeitig zu einer freiheits- und schutzsichernden Intervention im Ausland bereit ist. In dieser Lesart

würde das Konzil geradezu die Heiligung des Konzepts der Schutzverantwortung ermöglichen. Bei aller Beteuerung des Friedenszieles käme unter der Hand eine Generalvollmacht zum Vorschein, bei ausreichendem Grund Kriege zu entfachen – selbst als einzelner Staat, ja selbst als einzelner Soldat.

Um unmissverständlich ihre Auffassung vom Krieg zu verkünden, wird daher in Nr. 82 gesagt:

„Es ist also deutlich, dass wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann. Das erfordert freilich, dass eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten. Bevor aber diese wünschenswerte Autorität konstituiert werden kann, müssen die jetzigen internationalen höchsten Gremien sich intensiv um Mittel bemühen, die allgemeine Sicherheit besser zu gewährleisten. Da der Friede aus dem gegenseitigen Vertrauen der Völker erwachsen sollte, statt den Nationen durch den Schrecken der Waffen auferlegt zu werden, sollten alle sich bemühen, dem Wettrüsten ein Ende zu machen.“ (GS 82)

Die Errichtung einer legitimen Weltautorität – schon eine Forderung Benedikts XV. während des Ersten Weltkrieges – würde in eins fallen mit der absoluten Ächtung des Krieges (auch des Verteidigungskrieges). Da allerdings dieser Zustand offensichtlich noch nicht erreicht ist, sollen die bereits bestehenden (und manchmal durchaus unübersichtlich nebeneinander agierenden Internationalen Organisationen) ihr Bestes tun. Zuletzt wird selbst einem Abschreckungspotential von Waffen ein vorsichtiger Verweis erteilt, soll doch der Friede nicht erzwungen sein. Wahrscheinlich mit Blick auf die möglichen Folgen der Kubakrise formuliert mit erstaunlichem Ernst der Abschluss des Kriegsächtungsparagrafen:

„Täuschen wir uns nicht durch eine falsche Hoffnung! Wenn Feindschaft und Hass nicht aufgegeben werden, wenn es nicht zum Abschluss fester und ehrenhafter Verträge kommt, die für die Zukunft einen allgemeinen Frieden sichern, dann geht die Menschheit, die jetzt schon in Gefahr schwebt, trotz all ihrer bewundernswürdigen Wissenschaft jener dunklen Stunde entgegen, wo sie keinen andern Frieden mehr spürt als die schaurige Ruhe des Todes.“ (GS 82)

3. Kirchenrecht

Das katholische Kirchenrecht für den lateinischen Teil der Kirche ist im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils im erneuerten Codex des kanonischen Rechts zusammengefasst worden. Zwei kleine Fenster geben dort im Kontext der Laienrechte und –pflichten den Blick auf eine Schutzverantwortung wieder, die auch im Gesetzbuch aus der Taufe heraus begründet werden. So verlangt can. 225 § 2 von den Laien:

„Sie haben auch die besondere Pflicht, und zwar jeder gemäß seiner eigenen Stellung, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu bringen und so in besonderer Weise bei der Besorgung dieser Dinge und bei der Ausübung weltlicher Aufgaben Zeugnis für Christus abzulegen.“

Dieser Befehl nimmt die verschiedenen Möglichkeiten von Laien in den Blick, sei es als Wähler, sei es als Soldat, sei es aber auch als Mandatar, als Mitglied einer Regierung oder Internationalen Organisation. Eine etwaige Entscheidung, in einen souveränen Staat einzumarschieren, ihn zu bombardieren oder einen Regierungswechsel zu erwirken, um mit Berufung auf den Schutz der Menschenrechte zu intervenieren, muss, wenn sie von Katholiken getroffen oder ausgeführt wird, vor diesem Kriterium standhalten können: „Zeugnis für Christus ablegen“. Natürlich kann diese Haltung nicht von Personen gefordert werden, die diesem Gesetzbuch nicht unterstehen (was faktisch alle Menschen sind, die nicht katholisch sind oder es unmittelbar werden möchten), aber im Umgang mit ihren katholischen Mitbürger oder Kameraden sollte doch deren (zusätzliches) Kriterium deutlich werden.

Es wäre allerdings naiv, die Kenntnis dieser Pflicht bei allen Katholiken vorauszusetzen. Deshalb schließt sich wenig später eine Bildungspflicht an, die in can. 229 § 1 so formuliert wird:

„Damit die Laien gemäß der christlichen Lehre zu leben vermögen, diese auch selbst verkündigen und, wenn es notwendig ist, verteidigen können und damit sie in der Ausübung des Apostolats ihren Teil beizutragen im-

stande sind, sind sie verpflichtet und berechtigt, Kenntnis dieser Lehre zu erwerben, wie sie der je eigenen Fähigkeit und der Stellung eines jeden einzelnen entspricht.“

Eine Grundkenntnis der katholischen Lehre für alle, weil sie ja dann die zeitlichen Dinge im Licht des Evangeliums vervollkommen sollen, ist also notwendig. Es mag am Ende dieser kurzen Betrachtung der kanonistischen Regeln die Frage erlaubt sein, ob viele Konflikte in dieser Welt, an denen Katholiken beteiligt sind, vermeidbar wären, wenn ausreichend und wirksam diese Lehre vermittelt und erworben würde. Das gilt im Speziellen auch für die kirchlichen Aussagen zu Krieg und Schutz, zu internationalen Organisationen und zu konkreten politischen wie militärischen Entscheidungen.

4. Zusammenfassung

Die kirchliche Auffassung von Schutzverpflichtung, wie sie in den dargestellten Texten zum Ausdruck kommt, zielt in zwei Richtungen: Auf den einzelnen und auf die Gemeinschaft. Der einzelne wird durch Taufe (und Trauung) in den Dienst der anderen Menschen (nicht nur der anderen Katholiken) gestellt, soll er doch ‚christusgleich‘ in der Welt und an der Welt handeln. Er hat also die religiöse Pflicht aktiv zur Unterstützung und zum Schutz der anderen Menschen aufzutreten.

Wenngleich die Kirche Nationalstaaten als faktisch gegeben anerkennt und ihnen eine gewisse Rolle in der Sicherung des Gemeinwohles zubilligt, so hängt sie doch nicht an der modernen Auffassung der Unveränderlichkeit der heutigen Grenzen. Vielmehr begrüßt sie jede Art konstruktiver übernationaler Zusammenarbeit und wünscht gar jene Zeit, wo alle durch ein geeignetes Organ jeglichen Krieg und Konflikt auf der ganzen Welt vermeiden können. Eine entgrenzte Gewaltanwendung – sei es auch zum Schutz der Menschen – muss sich immer vor dieser Vision verantworten. Eine einzelnen Staaten oder Staatenbündnissen zukommende größere (Schutz-)Verantwor-

tung für die Welt, die einen Rechtsbruch des internationalen Rechts erlauben würde, kennt die Kirche nicht – selbst wenn diese Staaten katholisch geprägt wären.

Gerechtigkeit und Friede für alle Menschen ist das von allen anzustrebende Ziel, das freilich nicht jedes beliebige Mittel zur Durchsetzung erlaubt.

Thomas Hoppe

Responsibility to Protect – eine sozioethische Perspektive

1. Zur Entwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung

Seit es im Herbst 2005 in das Gipfeldokument der Vereinten Nationen zu deren 60. Jahrestag Aufnahme gefunden hatte, zog das Konzept einer internationalen Schutzverantwortung zur Verhinderung bzw. Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen (*Responsibility to Protect – R2P*) zunehmend Aufmerksamkeit auf sich. Dabei hatte die Diskussion um die Problematik, auf welche dieses Konzept sich bezieht, bereits wesentlich früher begonnen. Dies aufgrund konkreter, schreckensvoller Ereignisse, nicht als Ergebnis rein wissenschaftlicher Reflexion auf Fragen, die im Kontext einer Ethik des Politischen zu stellen wären.

Unmittelbar nach dem Ende des zweiten Golfkriegs, im beginnenden Frühjahr 1991, stellte das damalige irakische Regime die Staatengemeinschaft vor eine weitreichende Entscheidung: Sollte sie die massive Gewaltandrohung Saddam Husseins gegen die kurdische Bevölkerung des Nordirak einfach hinnehmen oder versuchen, im Wege der bewaffneten Intervention solche Gewaltakte zu verhindern? Sie entschied sich zu Letzterem und versuchte mit der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates, die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen. Dabei kam ihr der Umstand entgegen, dass die Situation im Nordirak zu Flüchtlingsbewegungen geführt hatte, die den internationalen Frieden in der Grenzregion zu den Nachbarstaaten bedrohten. Damit war eine Situation entstanden, die nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen die Zuständigkeit des Sicherheitsrates aufruft. Ende 1992 wurde ein ähnlicher Beschluss (UN-Resolution 794) erforderlich, um den Hungertod von zwei Millionen Menschen in Somalia

zu verhindern. Sie stellte bereits nicht mehr auf das Erfordernis ab, dass die vor Ort bestehende Lage einer zwischenstaatlichen Friedensgefährdung gleichkommen müsse. Vielmehr betrachtete sie das massenhafte Elend *innerhalb* eines bestehenden Staates, das von dessen Autoritäten nicht verhindert oder wenigstens gelindert wurde, als hinreichenden Grund für die Erteilung eines Mandats zum Eingreifen.

Im Frühjahr 1994 wurde der Massenmord an nahezu einer Million Menschen in Ruanda verübt, der sich wesentlich dadurch über Wochen entfalten konnte, dass die Vereinten Nationen in diesem Falle an einer wirksamen Intervention nicht interessiert waren. Zu frisch war die Erinnerung an das politische Scheitern in Somalia, ungeachtet der dort erreichten humanitären Ziele, als dass man erneut das Leben von Soldaten unter UN-Mandat aufs Spiel zu setzen bereit gewesen wäre. Doch auch ein Jahr später, im Sommer 1995, kam es nicht zu wirksamem Handeln, als der serbische Druck auf die Schutzzone Srebrenica im Osten Bosniens immer stärker wurde und die dorthin geflüchteten Muslime ohnmächtig der Einnahme ihrer Stadt zusehen mussten. Ein Tiefpunkt des Ansehens der Vereinten Nationen war das anschließend um die Welt gehende Foto einer Zusammenkunft des Kommandeurs der serbischen Einheiten, Ratko Mladic, mit dem Stab des UN-Bataillons, das unter dem Kommando des niederländischen Offiziers Thom Karremans die Sicherheit der Stadt hatte verbürgen sollen. In den folgenden Tagen ermordeten serbische Einheiten etwa 8.000 muslimische Männer aller Altersgruppen in den umliegenden Wäldern, ohne dass das anwesende UN-Kontingent dies verhinderte. Strittig blieb auch im Nachhinein, ob es dafür eine realistische Erfolgsaussicht gegeben hätte oder nicht.

Eine maßgebliche Begründung für den NATO-Einsatz im Kosovo im Frühjahr 1999 lautete deswegen, es gelte, eine Wiederholung von Gräueln wie in Ruanda oder in Bosnien zu verhindern. Jedoch kam für dieses Eingreifen eine mandatierende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht zustande, die allein eine völkerrechtlich unzweifelhafte Legitimierung hierfür hätte bieten können. Zugunsten der NATO-Entscheidung ließ sich allenfalls ins Feld führen, es liege immerhin kein Sicherheitsratsbeschluss vor, der das bewaffnete Ein-

greifen ausdrücklich untersage. Vielmehr war, um dies nicht zu riskieren, der Rat zuletzt mit einer Entscheidung zu Kosovo bewusst nicht mehr befasst worden. So wurde die Kosovo-Intervention angesichts der dafür geltend gemachten politisch-moralischen Gründe von dem Münchner Völkerrechtler Bruno Simma als hinnehmbarer Verstoß gegen die internationale Rechtsordnung qualifiziert. Dies bedeutete, dass Legalität und Legitimität des Handelns der NATO eben nicht als kongruent zu betrachten waren¹: Einem formell nicht legalisierten Handeln konnte nach Auffassung nicht nur Simmas durchaus in signifikantem Ausmaß Legitimität zuerkannt werden.²

Klar wurde damit spätestens mit dem Fall Kosovo, wie prekär eine Situation erschien, in der auf der einen Seite dringlicher Handlungsbedarf gesehen wurde, während es auf der anderen an der Bereitschaft mangelte, die notwendigen Voraussetzungen für ein rechtlich unbedenkliches Vorgehen zu schaffen. Ein Konflikt zwischen dem positivrechtlich Erlaubten und dem aus elementaren Schutzerwägungen heraus ethisch für geboten Gehaltenen war in aller Schärfe zu Tage getreten. Konsequenterweise befasste sich in den folgenden Jahren das einschlägige Schrifttum zu diesem Problemkomplex zentral mit diesem Spannungsverhältnis.

2. Das Konzept der internationalen Schutzverantwortung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, ergriff die Initiative zur Erstellung einer Studie hochrangiger Experten aus dem außen- und sicherheitspolitischen Bereich. Sie sollte erweiterte internationale Handlungsmöglichkeiten in Fällen massiver innerstaatlicher Gewaltanwendung gegen Teile der Bevölkerung prüfen. Der Bericht dieser Studiengruppe, der *International Commission on Intervention and State*

¹ Vgl. Simma, Bruno (Int.), „Die Nato-Bomben sind eine lässliche Sünde“, in: Süddeutsche Zeitung 25. 3. 1999, 5.

² Vgl. Habermas, Jürgen, Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, in: Die Zeit Nr. 18 / 29. 4. 1999, 1.6–7.

Sovereignty (ICISS), erschien im Jahr 2001 unter dem Titel *The Responsibility to Protect*³ (abgekürzt: R2P). Dies wurde zumeist mit „Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft“ übersetzt und alsbald zu einem neuen *terminus technicus* in der internationalen Debatte.

Nur ein Teil der Empfehlungen der Kommission fand schließlich Aufnahme in die eingangs erwähnte Resolution der UN-Generalversammlung von 2005⁴. Das Spektrum von politischen Situationen, in denen die Schutzverantwortung aktuell werden kann, wurde dort gegenüber dem ICISS-Bericht verengt; explizit genannt werden Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Überwiegend handelt es sich um menschenrechtliche Grundnormen, die heute völkerrechtlich zum *ius cogens* gehören und „deren Einhaltung nicht nur einem bestimmten anderen Rechtssubjekt geschuldet ist, sondern der gesamten Staatengemeinschaft und anderen Völkerrechtssubjekten.“⁵ In der Ausarbeitung dieses Konzepts konnte man auf bereits bestehende internationale rechtliche Verpflichtungen der Staaten zum Schutz grundlegender Menschenrechte zurückgreifen, etwa auf die Konvention gegen Völkermord von 1948 und die Kodifikation anderer Straftatbestände im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998.⁶ In der Resolution von 2005 fehlen jedoch Kriterien für die Anwendung von Gewalt, wie sie im ICISS-Bericht enthalten waren⁷. Auch zur

³ Ottawa: International Development Research Centre, December 2001.

⁴ Vgl. UN-Res. 60/1 (2005) Ziff. 138f.

⁵ Rudolf, Peter, Schutzverantwortung und humanitäre Intervention, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Studie SWP-S 3/2013, 13.

⁶ Zur Vorgeschichte von R2P und zum Inhalt des ICISS-Berichtes siehe u.a. Bellamy, Alex, *Responsibility to Protect. The Global Effort to End Mass Atrocities*, Oxford 2009 und das Themenheft „Souveränität im Wandel“ der „Friedens-Warte“ (Bd. 84 [2009] H. 1).

⁷ Als entsprechende Gründe für den Gewalteininsatz werden dort vor allem genannt: (a) massenhafte Tötungen, mit oder ohne Genozidabsicht, die ein Staat begeht oder nicht beachtet oder aus Unfähigkeit nicht verhindert bzw. die in einer Situation zerfallender Staatlichkeit geschehen; (b) massenhafte „ethnische Säuberungen“, aktuell oder zu befürchten, durch Tötung, gewaltsame Vertreibung, Terror oder Vergewaltigung. Weiter gehören dazu die Absicht, eine bessere zukünftige politische Struktur im Interventionsgebiet entstehen zu lassen als diejenige, die maßgeblich zum Gewaltausbruch führte; eine Legitimation der Entscheidung zum Einsatz von Militär durch eine internationale Autorität statt durch Einzelstaaten; die moralische Sicherheit, dass dieses äußerste Mittel im konkreten Fall alternativlos

Problematik, was zu tun sei, wenn eine Situation vorliege, in der aus humanitärer Verantwortlichkeit zivile und/oder militärische Aktionen durchgeführt werden müssten, der Sicherheitsrat jedoch nicht handeln wolle oder durch Vetos blockiert sei, hatte die ICISS-Kommission weitreichende Vorschläge gemacht. Sie sah unter anderem die Einbeziehung regionaler Organisationen, die Möglichkeit der „konstruktiven Enthaltung“ im Sicherheitsrat oder eine Einbeziehung der UN-Generalversammlung vor.⁸ Alle diese Anregungen fanden in der genannten Resolution ebenfalls keinen Niederschlag.

Trotz dieser Einschränkungen ist festzustellen, dass die bekräftigende Aufnahme des R2P-Konzepts in ein solches UN-Dokument eine Veränderung der politischen Situation bewirkt hat, in welcher Interventionsfragen zu erörtern sind. Bis dahin hatte nahezu ausschließlich das in der UN-Charta verankerte völkerrechtliche Interventionsverbot den Referenzrahmen für entsprechende Erörterungen dargestellt. Nun aber ging es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dieses Verbot als eingeschränkt verstanden werden müsse, gerade um durch die Modalitäten seiner Anwendung nicht *ad absurdum* geführt zu werden. Es sollte die Unabhängigkeit der Einzelstaaten gegen illegitime internationale Pressionen schützen, nicht aber als Freibrief dafür verstanden werden können, dass Regime im Schutz der Souveränität ihres Staates folgenlos die Verfolgung und Ermordung von Teilen ihrer Bürger entweder selbst veranlassen oder sie ungehindert geschehen lassen.

erscheint; die Verhältnismäßigkeit des Militäreinsatzes und die Übernahme von Verantwortung für den Wiederaufbau nach Ende der Gewaltphase.

⁸ Wie zögerlich politische Institutionen sind, an dieser für die potentiellen Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit prekären Situation, die den ihnen gegenüber gebotenen Schutz unter große Ungewissheiten stellt, etwas zu ändern, zeigt etwa der Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des EU-Parlaments vom März 2013. Dort wird angesichts des „Unvermögens“ der Staatengemeinschaft, „in Syrien Maßnahmen zu ergreifen“, zwar dazu aufgefordert, „Lehren zu ziehen“, deren weitestgehende lautet aber: „den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates ... die Annahme eines freiwilligen Verhaltenskodex vorzuschlagen, der den Einsatz des Vetorechts in Fällen von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschränken würde.“ Vgl. Europäisches Parlament, Bericht mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Grundsatz der Vereinten Nationen ‚Responsibility to Protect‘, 27. 3. 2013, Dok. A7-0130/2013, 13.

Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft ist dabei strikt am Kriterium der Subsidiarität orientiert: Sie wird nur wirksam, wenn der einzelne Staat nicht willens oder nicht fähig ist, seine Bürger vor organisierter, massenhafter Gewalt zu schützen. In erster Linie obliegen diese Schutzpflichten dem betreffenden Staat selbst, und er kann, soweit er ihnen gerecht wird, darauf verweisen, weiterhin durch das Interventionsverbot gegen auswärtige Einmischung geschützt zu sein.

In der gegenwärtigen Diskussion hat es sich als notwendig erwiesen, das R2P-Konzept gegen den Verdacht in Schutz zu nehmen, in neuer Weise Ausdruck einer bellizistischen Sichtweise auf die internationalen Beziehungen zu sein. Bevor bewaffnete Intervention (*Responsibility to React*) in Betracht gezogen werden darf, gilt es der prioritären Pflicht zur Prävention (*Responsibility to Prevent*) zu entsprechen: Nach Möglichkeit soll verhindert werden, dass politische Krisen bis zu einem Punkt eskalieren, an dem nur noch die Wahl zwischen dem Verzicht auf jegliches wirksame Handeln und militärischer Intervention verbleibt⁹. Auch die Pflicht zur Nachsorge nach einem gewaltförmig gewordenen Konflikt (*Responsibility to Rebuild*) entspringt letzten Endes dem Präventionsgedanken, nämlich gegenüber der Gefahr einer Wiederholung des Geschehenen, die alsbald die Frage nach erneutem bewaffnetem Eingreifen aufwerfen könnte. Dazu gehören Maßnahmen zur Frühwarnung, z.B. frühzeitig auf Politiken der Ausgrenzung und Unterdrückung politischer Opposition oder ethnischer Minderheiten zu reagie-

⁹ Auf die Wichtigkeit dieser Überlegung verweist auch Michael Walzer, der davor warnt, angesichts der Risiken und Gefahren militärischen Handelns zu früh nach dem Einsatz dieses Instruments zu rufen, vgl. seinen Essay: Mehr als humanitäre Intervention – Menschenrechte in der globalen Gesellschaft, in: Internationale Politik 60 (2005) H.2, 8–20, 17.20. Für einen vielschichtigen Einblick in die komplexen Herausforderungen von Präventionspolitik nicht nur, aber vor allem im Kontext der R2P vgl. Welsh, Jennifer, The responsibility to prevent: Assessing the gap between rhetoric and reality, in: Cooperation and Conflict 51 (2016) 2, 216–232. Ein entscheidendes Problem besteht darin, dass man zu wenig darüber weiß, welche Präventionsmaßnahmen unter welchen Umständen gelingen, und dies gilt nochmals besonders für alle Maßnahmen, die auf „strukturelle Prävention“ zielen. Frühwarnung bedeutet in zu wenigen Fällen auch frühzeitiges gewaltpräventives Handeln, darüber hinaus leidet sie unter mangelnden Personalkapazitäten und zu wenig Koordination vor allem mit Initiativen aus dem NGO-Bereich (besonders den humanitären Hilfsorganisationen). Schließlich fehlt es auch an den notwendigen Finanzmitteln für längerfristig erfolversprechende Peacekeeping- und Stabilisierungseinsätze.

ren, rechtzeitig in innergesellschaftlichen Konflikten zu vermitteln und Rahmenbedingungen für einen gerechten Interessenausgleich zu schaffen. In der Logik und Absicht des R2P-Konzepts liegt daher nicht die *Inflationierung*, sondern im Gegenteil die *Reduzierung* der Zahl von Fällen, in denen man auf bewaffnete Intervention zurückgreifen muss. Freilich gibt es sich nicht der Illusion hin, mit dem konsequenten Ausschöpfen aller Präventionsmöglichkeiten lasse sich das Interventionsproblem quasi erledigen, da es dann entsprechende Zuspitzungen von Krisen und Konflikten gar nicht mehr geben werde. Vielmehr folgt aus diesen Überlegungen die strenge Pflicht zur Prüfung jeder derartigen Konfliktkonstellation unter dem Gesichtspunkt, welche Form ihrer Bearbeitung unter der Perspektive des R2P-Konzepts angemessen erscheint.

Mit diesem eher „weltinnenpolitischen“ Konzept mit den drei „Säulen“ Prävention, Reaktion und Konfliktnachsorge setzt sich die R2P auch begrifflich von der sogenannten Humanitären Intervention ab, die historisch vorrangig in einem Denken in nationalstaatlichen Kategorien anzusiedeln und in ihrem Kern eine militärische Intervention ist.¹⁰ Bei der Schutzverantwortung ist die Handlungslogik grundsätzlich anders als in herkömmlichen Kriegen: Sie nähert sich in solchen Fällen, in denen es um Aufgaben der internationalen Rechtsdurchsetzung geht, derjenigen polizeilicher Gefahrenabwehr, nun im zwischenstaatlichen Bereich, an und bringt einen entsprechenden Funktionswandel internationaler Streitkräfte mit sich. Ihre primäre Aufgabe besteht darin, Menschen vor massenhafter Gewalt zu schützen, ein Minimum an öffentlicher Ordnung wieder herzustellen und die Versorgung mit Grundgütern der Humanitären Hilfe zu gewährleisten, auch, ja gerade, wenn die Notlage noch nicht ihre größten Ausmaße erreicht hat. In einer weiterentwickelten internationalen Ordnung, in der auf das Instrument einzelstaatlicher Sicherheitsvorsorge mit militärischen Mitteln ganz verzichtet werden könnte, würde diese polizeiähnliche Residualfunktion sogar zur einzig verbleibenden Aufgabe von Streit-

¹⁰ Vgl. u.a. Jaberg, Sabine, Responsibility to Protect. Baustein der Weltinnenpolitik oder Humanitäre Intervention in neuem Gewand?, in: Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung, hg. von Hubertus Busche und Daniel Schubbe, Tübingen 2013, 239–265.

kräften. Sie ließen sich dann zugleich in großem Umfang reduzieren, die dadurch gegenwärtig gebundenen Ressourcen würden frei für viele derzeit brach liegende Aufgabenfelder der Konfliktursachenbekämpfung. Von einem solchen Zustand internationaler Ordnungsstrukturen ist die Welt freilich auf absehbare Zeit weit entfernt.

Problematisch bleibt jedoch bis auf weiteres, dass der Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft über eine Berechtigung zum Eingreifen hinaus nicht der Charakter einer Handlungsverpflichtung, also eine Rechtspflicht zur Einmischung, zugesprochen wurde. In der Resolution 60/1 von 2005 ist die Rede von Reaktionen *on a case-by-case basis*, also von Einzelfallentscheidungen. Diese können sich je verschieden ausnehmen, ohne dass sie einer inhaltlich deutlich konturierten Krite-riologie folgen müssten, die wenigstens einigermaßen einheitlich angewendet wird.¹¹ Dies kann als Zögern der Staaten aufgefasst werden, sich durch halbwegs präzise rechtliche Festlegungen über das Maß hinaus zu binden, das mit politischen Opportunitätsüberlegungen verträglich erscheint. Es kann aber auch argumentiert werden, dass gerade der Verzicht auf allzu genaue Verregelungen Entscheidungsspielräume offen hält, die in der sachgemäßen Anwendung des R2P-Konzepts benötigt werden. Denn er erschwert die Umgehung dieses Konzepts und dient dadurch letztlich seiner wachsenden Anerkennung.¹² Jedenfalls appellierten die UN-Mitgliedstaaten viel stärker als die ICISS-Kommission an die Regierungen, ihrer Schutzpflicht gegenüber ihren Bürgern nachzukommen, und gaben der Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft, im Notfalle einzugreifen, einen weitaus geringeren Stellenwert. Auf diesen kleinsten gemeinsamen Nenner konnte man sich schließlich einigen, nachdem eine Gruppe der Thematisierung von Menschenrechtsfragen von vornherein kritisch bis ablehnend gegenüber stand, eine andere sich möglichst wenig in ihrer Handlungsfreiheit einschränken lassen wollte, und eine dritte sich an koloniale

¹¹ Vgl. Arnauld, Andreas von, 'Emerging legal norm?' Rhetorische Floskeln reichen nicht, in: Sicherheit + Frieden 32 (2014) 61f.

¹² Vgl. Glanville, Luke, Does R2P matter? Interpreting the impact of a norm, in: Cooperation and Conflict 51 (2016) 2, 184–199.

Expeditionen in humanitärem Gewande im 19. und 20. Jahrhundert erinnerte, für deren Wiederholung man keine Tür öffnen wollte. Der Resolution folgten weitere Berichte im Rahmen der Vereinten Nationen, Empfehlungen des UN-Generalsekretärs und die Schaffung eines *Special Adviser on the Responsibility to Protect*.¹³ Der Begriff der Verantwortlichkeit taucht seit 2005 mehrfach in Resolutionen des UN-Sicherheitsrates auf, so z.B. zur Intervention in Kenia 2007/08, in der Elfenbeinküste 2011, in Libyen im gleichen Jahr, in Mali 2012, in der Zentralafrikanischen Republik 2013 und im August 2014 zu den terroristischen Aktivitäten islamistischer extremistischer Gruppen in Syrien und im Irak.¹⁴ Auch wenn dabei stets an die Verantwortung der betreffenden Staaten und nicht an die der Staatengemeinschaft appelliert wird, erweist sich das Konzept der R2P dadurch als akzeptiert und wird durch solche ausdrücklichen Bezugnahmen gestärkt. In einer aktuellen Veröffentlichung stellt der australische Autor Luke Glanville dar, dass mit dem Konzept der Schutzverantwortung insofern nachweislich ein neuer Standard des Menschenrechtsschutzes etabliert wird, als sich die Staaten zunehmend verpflichtet sehen, sich für eine Nichtbeteiligung an internationalen Missionen, die diesem Ziel dienen, öffentlich zu rechtfertigen. Solche diskursiven Praktiken trügen in besonderer Weise zur Verbreitung der normativen Idee im öffentlichen Bewusstsein bei. Parallel dazu wachse die Bereitschaft, sich, wie etwa im Fall Libyens 2011, auch dort zu engagieren, wo vitale nationale Interessen nicht auf dem Spiel stünden. Damit erweise sich tatsächlich die politisch-moralische Begründung für ein Handeln im Sinne der R2P als ausschlaggebend für eine Entscheidung zur Beteiligung daran.¹⁵ Im gleichen Sinn spricht Alex Bellamy daher von einem im Ent-

¹³ Seit 2010 arbeitet der R2P-Special Adviser in einer gemeinsamen Abteilung mit dem Special Adviser on the Prevention of Genocide zusammen. Die wichtigsten UN-Dokumente zu R2P finden sich deshalb auf: <http://www.un.org/en/preventgenocide/adviser/documents.shtml>.

¹⁴ Für einen guten kurzgefassten Überblick über die Entwicklung von R2P nach 2005 vgl. Brühl, Tanja / Rosert, Elvira, *Die UNO und Global Governance*, Wiesbaden 2014, 149–160.

¹⁵ Vgl. Glanville, *Does R2P matter?* Derselbe Autor hat neuerlich herausgearbeitet, dass im Souveränitätsbegriff jedenfalls während der Entstehungsepoche des modernen Völkerrechts in der frühen Neuzeit (als zentrale Autoren nennt er Grotius und Vattel) grundlegende staatliche Schutzpflichten mitgedacht waren, diese also nicht gewissermaßen von außen her diese Souveränität relativieren mussten, sondern zu einem notwendigen Interpretament des Souve-

stehen begriffenen „*habit of protection*“¹⁶ vor allem im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

3. Der systematische Rang der Schutzverantwortung innerhalb einer Ethik internationaler Beziehungen

Das R2P-Konzept wird nicht adäquat verstanden, wenn es als eine zwar begrüßenswerte, doch in seiner normativen Bedeutung randständige Erweiterung des internationalen Friedenssicherungsrechts angesehen wird. Vielmehr zeigt sich in ihm die legitimationstheoretische Grundstruktur dessen, was eine Ethik der internationalen Beziehungen zu tragen vermag. Denn das Prinzip zieht die Konsequenz aus dem Sachverhalt, dass in juristischer Hinsicht zwar ganz überwiegend weiterhin die einzelnen Staaten als Völkerrechtssubjekte betrachtet werden, für eine ethische Betrachtung diese durchaus kontingente Struktur der Staatenwelt jedoch sekundär ist. Sie bleibt ihrerseits daraufhin zu prüfen, ob und wie weit sie den Schutz der elementaren Rechte eines jeden Menschen verlässlich gewährleistet. Konzipiert man, wie es hier geschieht, den gesamten Legitimitätsdiskurs auch für den Bereich der internationalen Beziehungen vom Menschenrechtsschutz her, so bildet das R2P-Konzept den normativen Referenzrahmen, von dem her letztlich Reichweite und Grenzen aller übrigen Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen ethisch einzuschätzen sind.

Dass diese Interpretation mit der Intention dieser Charta und der ihr inhärenten Hermeneutik vereinbar ist, ergibt sich aus einem Blick auf die Präambel. Dort wird nicht nur betont, es gelte, „künftige Ge-

ränitätsverständnisses selbst wurden, das im Laufe der weiteren Entwicklung allerdings immer mehr verloren ging. Ein wesentlicher Grund dafür lag in der missbräuchlichen Berufung auf Schutzpflichten in der Phase des europäischen Imperialismus, die auf Seiten der Länder, in denen von den Kolonialmächten interveniert wurde, zahllose Erfahrungen von Demütigung und Unterdrückung und daraus folgend eine starke Reserve gegen jede Einschränkung von Souveränitätsansprüchen mit sich brachten. Vgl. Glanville, Luke, *Sovereignty and the Responsibility to Protect. A New History*, Chicago 2014.

¹⁶ Bellamy, Alex, zit. in: Glanville, Does R2P matter?, 195.

schlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, sondern ebenso, man sei „fest entschlossen, ... unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“. Die die Vereinten Nationen bildenden Staaten haben beschlossen, im „Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken“, und gründen zu diesem Zweck die Weltorganisation.

Eine politisch-moralische Zielbestimmung dieser Institution liegt also allen in der Charta enthaltenen positivrechtlichen Einzelregelungen voraus. Anders gesagt: Ein vorpositives Verständnis von grundlegenden Bedingungen einer rechtfertigungsfähigen internationalen Ordnung bildet die normative Basis dieser einzelnen Rechtsbestimmungen. Dieses Recht beansprucht nicht aus sich selbst heraus Geltung, sondern weil es sich dem Anspruch verpflichtet sieht, einem Frieden zu dienen, in dem zugleich elementare Anforderungen an Gerechtigkeit über die Grenzen von Nationalstaaten hinaus erfüllt sind. Dabei geht es zunächst und vor allem um Minimalbedingungen menschlicher Existenz – also etwa den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von bedrohten Menschen –, nicht aber um einen so weit entfalteten normativen Gerechtigkeitsbegriff, dass er auf eine umfassende Reglementierung vieler Lebensbereiche hinausläufe. Ein solcherart limitiertes Gerechtigkeitskonzept ist daher mit Pluralität und Gestaltungsfreiheit in vielfältigen sozialen Beziehungen und Strukturen vereinbar, soweit darin nicht der Kernbereich des Schutzes menschenwürdiger Existenz angetastet wird.

Hierbei kommt dem Interesse an einer Vermeidung von Gewalt besonderes Gewicht zu, ohne dass jedoch gewaltfreie Handlungsweisen zur ausschließlichen ethisch vertretbaren Option werden könnten. Letzteres wäre zwar wünschenswert, scheint in der real existierenden Welt auf absehbare Zeit aber nicht umsetzbar, will man nicht riskieren, wehrlose Dritte den Preis dafür zahlen zu lassen. Dieser systematischen Argumentation folgte der jedwedem Krieg und aller Gewalt zutiefst abgeneigte evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer bereits 1933 in einem später berühmt gewordenen Vortrag unter dem Titel

„Die Kirche vor der Judenfrage“. In diesem stellte er sich gegen das Ansinnen des NS-Regimes, auch in der Kirche den sogenannten „Arierparagraphen“ umzusetzen, also Menschen mit jüdischer Herkunft aus ihr zu vertreiben. In diesem Zusammenhang formulierte Bonhoeffer drei Aufgaben der Kirche, in denen sie ihre gesellschaftliche Mitverantwortung wahrnehmen könne und müsse:

„... erstens ... die an den Staat gerichtete Frage nach dem legitim staatlichen Charakter seines Handelns, d.h. die Verantwortlichmachung des Staates.

Zweitens der Dienst an den Opfern des Staatshandelns. Die Kirche ist den Opfern jeder Gesellschaftsordnung in unbedingter Weise verpflichtet, auch wenn sie nicht der christlichen Gemeinde zugehören. ...

Die dritte Möglichkeit besteht darin, *nicht nur die Opfer unter dem Rad zu verbinden, sondern dem Rad selbst in die Speichen zu fallen*. Solches Handeln wäre unmittelbar politisches Handeln der Kirche und ist nur dann möglich und gefordert, wenn die Kirche den Staat in seiner Recht und Ordnung schaffenden Funktion versagen sieht, d.h. wenn sie den Staat hemmungslos ein Zuviel oder ein Zuwenig an Ordnung und Recht verwirklichen sieht.“¹⁷

Überträgt man die grundlegenden staats- und rechtsethischen Überlegungen Bonhoeffers in die Ebene der internationalen Politik, so ist leicht zu sehen, dass die normative Begründungsstruktur des R2P-Konzepts seiner Argumentation in weiten Teilen entspricht, auch wenn bei Erstellung der ICISS-Studie ein solcher inhaltlicher Zusammenhang kaum gesehen bzw. für belangvoll gehalten worden sein dürfte. Nicht zufällig geht es in beiden Fällen um Situationen systematischer Verfolgung von bestimmten Personengruppen, bis hin zu deren drohender oder bereits begonnener Ermordung. Die politische Rolle, die Bonhoeffer im Blick auf die von ihm betrachtete innenpolitische Situation in Hitlerdeutschland hilfsweise der Kirche zuweist, ist im Kontext heutiger internationaler Politik durch die Staatengemeinschaft wahrzunehmen.

¹⁷ Bonhoeffer, Dietrich, Die Kirche vor der Judenfrage [1933], in: Dietrich Bonhoeffer Auswahl, hg. v. Christian Gremmels und Wolfgang Huber, Gütersloh 2006, 69–79, hier 74 (Hervorhebung T.H.).

4. Das Prinzip der Schutzverantwortung und die Realität nationalstaatlicher Interessenpolitik

Eine sachgemäße Umsetzung des Prinzips der internationalen Schutzverantwortung in der real existierenden Staatenwelt steht freilich vor Problemen, die nicht nur unter politischer, sondern auch unter ethischer Rücksicht von erheblichem Gewicht sind. Für die Entscheidung eines Staates, Verpflichtungen gemäß dem R2P-Konzept zu übernehmen oder dies nicht zu tun, erscheint oftmals die Orientierung an seinen außenpolitischen Partikularinteressen (auch ökonomischen) weit wichtiger als an Aspekten menschenrechtlicher Dringlichkeit. Und sollte es anders zu sein scheinen, entsteht sofort der Verdacht, Argumente, in denen explizit auf grundlegende Gebote der Humanität statt auf politische Interessen Bezug genommen werde, verdeckten lediglich, dass Ziele maßgebend sind, die nicht offen genannt werden sollen. Dies wirkt sich nicht nur auf Einzelaspekte aus, etwa ob und in welchem Umfang die benötigten Ressourcen für Hilfseinsätze einschließlich einer unter Umständen notwendig erscheinenden militärischen Absicherung bereit gestellt werden. Vielmehr geht es um die grundlegende Handlungslogik derjenigen Mächte, die entscheidende Weichenstellungen im UN-Sicherheitsrat, aber auch vor Ort vornehmen.

Dieselben Gründe, die vor Interventionsentscheidungen im Rahmen der R2P zögern lassen, sind oft auch diejenigen, aus denen es an einer vorausschauenden und umsichtigen Präventionspolitik mangelt. Einer dieser Gründe ist in der mangelnden Kohärenz der Politik der Nationalstaaten zu sehen. Sie betreiben häufig eine traditionelle Außen- und Wirtschaftspolitik, ohne auf die systemischen Auswirkungen ihrer politischen Handlungen auf andere, davon mit betroffene Staaten und Gesellschaften hinreichend zu achten.

Offenkundig ist dies besonders auf dem Sektor der Rüstungsexportpolitik: Die leichte und weltweite Verfügbarkeit moderner Kleinwaffen trägt wesentlich dazu bei, Kriege und Bürgerkriege in die Länge zu ziehen, wenn sie nicht sogar die Voraussetzung dafür darstellt, dass sie

überhaupt stattfinden können. Aus den damit verbundenen humanitären Katastrophen entstehen nicht nur gelegentlich jene Situationen, in denen die internationale Schutzverpflichtung aktuell wird, soll die betroffene Zivilbevölkerung nicht ihrem Schicksal überlassen bleiben. Doch auch jenseits des Rüstungssektors besteht auf vielen Politikfeldern das genannte Kohärenzproblem, das immer neu Probleme erzeugt, derer man dann aufwändig und mit oft nur begrenzter Erfolgsaussicht wieder Herr zu werden versucht.

Dies zeigt, dass es entscheidend darauf ankommt, wie weit das reale Verhalten staatlicher, aber auch großer privatwirtschaftlicher Akteure sich tatsächlich und nicht nur deklaratorisch an elementaren Standards einer Ethik der internationalen Beziehungen ausrichtet und bereit ist, dieser Finalisierung konsequenter zu folgen. Wenn als grundlegendster dieser Standards der Imperativ erscheint, von schweren, systematisch und massenhaft verübten Menschenrechtsverbrechen (wie sie im R2P-Konzept definiert sind) bedrohte und verfolgte Menschen nicht schutzlos zu lassen, dann darf man erst recht nicht selbst dazu beitragen, Umstände zu schaffen, die solche Not erzeugen.

5. Ethische Legitimität versus völkerrechtliche Legalität von Interventionen

Umgekehrt liegt jedoch auch darin, dass das R2P-Konzept selbst für andere Formen der Interessenpolitik in Dienst genommen wird, eine reale Gefahr. Dabei würde durch Veränderungen von Verfahrensmodi bei Abstimmungen im UN-Sicherheitsrat zu Situationen, in denen dieses Konzept relevant wird, ein grundlegendes Legitimationsdilemma nicht gelöst: Als Organ des „Mächtekonzerts“ der fünf Ständigen Mitglieder, die eine besondere Verantwortung für den Weltfrieden haben, ist auch der Sicherheitsrat in einer Welt von souveränen Staaten notwendigerweise keine „Weltregierung“, sondern ein von partikularen Interessen der Einzelstaaten geprägtes Gremium. Zwar können normative Überlegungen bei seinen Entscheidungen durchaus eine Rolle

spielen, aber sie sind stets gefiltert durch anderweitige Interessen vor allem der entscheidenden fünf Vetomächte. Dies kann dann unter Umständen zu dem Problem führen, dass eine Intervention ethisch gerechtfertigt, ja dringlich wäre, sie jedoch nicht die notwendige rechtliche Legitimation durch den Sicherheitsrat findet.¹⁸ Am konkreten Fall des Genozids in Ruanda 1994 lässt sich dies sehr klar erkennen: Obwohl der Völkermord, der schließlich etwa einer Million Menschen das Leben kostete, bereits in vollem Gang war, fand sich der Sicherheitsrat nicht bereit, diesen Begriff in der einschlägigen Resolution zu verwenden, weil dies die völkerrechtliche Pflicht zum Eingreifen unmittelbar nach sich gezogen hätte. Zwar kam es spät noch zu einer interventionsähnlichen Operation mit Mandat des Sicherheitsrates (*Opération Turquoise*), doch schützte sie im Ergebnis vor allem die Flucht der Milizen, die für den Völkermord hauptsächlich verantwortlich waren, in den Ostkongo vor den heranrückenden Truppen der *Rwandan Patriotic Front* unter dem Kommando des heutigen Staatspräsidenten Paul Kagame – den verfolgten Tutsi und gemäßigten Hutu in Ruanda aber konnte sie nicht mehr wirksam helfen.

Nicht nur der seinerzeit in den Vereinten Nationen für *Peacekeeping*-Einsätze verantwortliche Kofi Annan, auch US-Präsident Bill Clinton und seine damalige UN-Botschafterin Madeleine Albright haben einige Jahre später ihr Bedauern über das Nichthandeln der Staatengemeinschaft zugunsten der Opfer des Völkermordes bekundet – ein Nichthandeln, das durch ihre je eigene politische Rolle wesentlich mitbedingt war. Wie wäre es zu beurteilen gewesen, wenn sich die USA in dieser Situation aus humanitären Gründen zu einem Alleingang entschlossen hätten? Zumal der Nachweis, dass Hunderttausenden dadurch das Leben gerettet wurde, niemals hätte geführt werden können, wenn dieses unilaterale Vorgehen erfolgreich gewesen wäre? An-

¹⁸ Der Vorschlag des UN-Generalsekretärs, bei humanitären Notlagen und ihrer Bekämpfung dürfe es kein Veto geben, geht in die richtige Richtung. Er zeigt aber auch, dass die Beschlussfassung über Interventionen auf Ebene der Vereinten Nationen keineswegs per se als ethische Legitimationsgrundlage betrachtet werden kann, vielmehr darauf zu achten ist, welche Motive im konkreten Fall tatsächlich ausschlaggebend sind. Allenfalls wird durch Entscheidungen in UN-Gremien die *Chance* erhöht, dass es tatsächlich um Anliegen der Völkergemeinschaft geht und nicht um Sonderinteressen einzelner Mitgliedstaaten.

gesichts eines fehlenden UN-Mandats hätten sich die USA in der Situation der NATO vor der Kosovo-Intervention 1999 befunden: Wie bereits erwähnt, entschied man sich damals, nicht untätig zu bleiben, sondern – als klassisches Militärbündnis einzelner Staaten, nicht als UN-Organisation! – militärisch zu intervenieren. *Ex post* lässt sich sicher sagen, dass ein ethisch gerechtfertigter Interventionsgrund, wenn er im Kosovo-Fall bejaht werden kann, im Fall Ruandas mit noch weit größerer Sicherheit hätte angenommen werden können.

Wenn der Schutz von Menschen, die in ihrem Existenzrecht bedroht sind, die fundamentalste Norm einer Ethik der internationalen Beziehungen darstellt, so lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Moralität einer Entscheidung zum Eingreifen nur so entschärfen, dass auf politischem Weg die Zahl der Fälle möglichst minimiert wird, die hier auf eine alternative Wahl hinauslaufen. Die Lösung, der Legalität den Vorrang vor der unter Umständen offenkundigen humanitären Dringlichkeit eines Eingreifens zu geben, scheidet bei einer ethischen Betrachtung aus. Denn das Streben nach Rechtssicherheit, so wünschenswert diese ist, kann grundlegende Erfordernisse materialer Gerechtigkeit nicht suspendieren – das ethische Interesse an wirksamer, die Notwendender Intervention überwiegt die Bedeutung der damit verbundenen juristischen Fragen.

Die rechtsphilosophischen Implikationen dieses Gedankens hat bereits 1946 der große Rechtsgelehrte Gustav Radbruch in seinem Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ ausgearbeitet. Damals ging es um die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit trotz entgegenstehender, weil diese Verbrechen scheinbar legalisierender Gesetze. Die als *Radbruch'sche Formel* bekannt gewordene Formulierung lautet:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“¹⁹

¹⁹ Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht [1946], in: Gustav

Das Vorliegen dieser Konstellation wurde von deutschen Gerichten vornehmlich in Bezug auf Tötungshandlungen in staatlichem Auftrag während der NS-Zeit bejaht. Erneut wurde die *Radbruch'sche Formel* bemerkenswerter Weise nach 1990 auch auf die strafrechtliche Ahndung von Tötungsdelikten an der innerdeutschen Grenze bis Herbst 1989 angewendet. Der Unterschied im Hinblick auf das hier in Rede stehende Problem besteht lediglich darin, dass sich die Gesetzlichkeit, auf die Bezug zu nehmen ist, nicht als Legalisierung von Verbrechenstatbeständen ausnimmt. Vielmehr geht es um die Mängelbehaftetheit eines Normensystems, das unter Umständen die Verhinderung oder Beendigung solcher Tatbestände zu blockieren droht und deren Invollzugsetzung daher begünstigt, ja letzten Endes erst ermöglicht, dass sie sich in großem Umfang realisieren lassen.

Der Sozialphilosoph Michael Walzer hat dargelegt, dass das Recht auf Leben und Freiheit und damit darauf, nicht ermordet oder versklavt zu werden, ebenfalls das Recht umfasst, aus Massenmord oder Versklavung gerettet zu werden. Daraus ergibt sich, dass diejenigen Staaten, die dieses Recht wirksam durchsetzen können, auch die Verpflichtung haben einzugreifen, selbst wenn der UN-Sicherheitsrat als die völkerrechtlich entscheidende Instanz nicht zu handeln bereit ist. Zumindest in diesem Bereich verfangen kulturalistische Infragestellungen des Universalitätsanspruchs grundlegender Menschenrechte keineswegs, also der von verschiedenen Seiten vorgebrachte Verdacht, sie seien Ausdruck eines lediglich partikularen Ethos. Aus beinahe jedem lokalen kulturellen Kontext lassen sich Argumente für das gleiche Recht aller auf Schutz und Unterstützung im Kernbereich der Menschenrechte entwickeln.²⁰

Damit hängt alles an der verantwortungsvollen, nicht missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Berechtigung zum Eingreifen auch jenseits der Legalität stiftenden Beschlussfassung des UN-

Radbruch, Rechtsphilosophie III, bearbeitet v. Winfried Hassemer, Heidelberg 1990 (= Radbruch-Gesamtausgabe Bd. 3), 83–93, 89.

²⁰ Vgl. Walzer, Michael, Mehr als humanitäre Intervention – Menschenrechte in der globalen Gesellschaft, in: Internationale Politik 60 (2005) 2, 8–20. Eine ausführliche Darstellung der Problematik findet sich bei Pattison, James, Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who Should Intervene?, Oxford 2010.

Sicherheitsrates. Dass sie verantwortungsvoll geschehe, wird von ihren Befürwortern regelmäßig behauptet, von ihren Gegnern ebenso regelmäßig bestritten werden. Zweifellos ist der interessenpolitische Missbrauch des R2P-Konzepts eine reale Gefahr, wie sich etwa an der russischen Argumentation zur Rechtfertigung ihres gegenwärtigen Vorgehens in der Ostukraine ablesen lässt. Auch deswegen muss durch Fortbildung des internationalen Rechts so weit wie möglich vermieden werden, dass es zu einem solchen Konflikt zwischen juristischen und moralischen Normen überhaupt kommt.

Fest steht, dass eine Beschlussunwilligkeit oder -unfähigkeit in dringlichen humanitären Notlagen angesichts dieser rechtlichen Situation die Legitimität und letztlich den Bestand des gegenwärtigen UN-Friedenssicherungssystems gefährdet. Es liegt daher objektiv im Interesse der Vereinten Nationen selbst und ihrer Mitgliedstaaten, auf diesem Gebiet offenkundig notwendige Reformen zügig in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

6. Risiken, Grenzen und Zielkonflikte von Interventionspolitik

Eine für ein ethisches Urteil *ex ante* stets kritische Problematik stellt die Abschätzung der voraussichtlichen Folgen einer Interventionsentscheidung dar. Dabei ist es in der internationalen Debatte unstrittig, dass einer von Beginn an angemessenen Mandatierung, personellen wie materiellen Ausstattung und Vorbereitung der Interventen entscheidende Bedeutung dafür zukommt, ob eine humanitär begründete Intervention vertretbar erscheint. In der Praxis begegnen häufig charakteristische Zielkonflikte, Grenzen des im konkreten Fall Erreichbaren und zahlreiche Risikofaktoren, von denen die wichtigsten im Folgenden genannt seien.

(1) Ein grundlegender ethischer Zielkonflikt besteht darin, dass überhaupt Gewalt angewendet wird. Denn sie hat auch im günstigsten Fall stets zerstörerische Konsequenzen und kann deswegen bereits aus

sich heraus zu Verhärtung und Verbitterung auf Seiten der von ihren Folgen Betroffenen beitragen. Legitimität und möglichst auch Legalität vorausgesetzt, ist ein zentrales Kriterium für die Umsetzung der Schutzverantwortung die Erfolgswahrscheinlichkeit ziviler und/oder militärischer Interventionen. Ein – von den Zielsetzungen her – gerechtfertigtes Eingreifen im Rahmen der Schutzverantwortung muss gegebenenfalls unterbleiben, wenn entweder die Erfolgchancen als zu gering eingeschätzt werden müssen oder – selbst bei einem kurzfristigen Erfolg der Intervention – längerfristig höchstwahrscheinlich die menschenrechtliche Lage in der Konfliktregion sich noch verschlimmert.

(2) Das häufig eher kurzfristige interessenpolitische Kalkül führt rasch zur Uneinigkeit der Akteure, wenn deren Interessen zu divergieren beginnen. Dies gefährdet den Erfolg einer Intervention besonders dann, wenn die komplexen Aufgaben einer längerfristigen Konfliktnachsorge und des Aufbaus eines Gemeinwesens, das neuerlich entstehende humanitäre Notlagen nicht befürchten lässt, unterschätzt werden.

(3) Auch relativ erfolgreiche Interventionen können im besten Fall zwar das Schlimmste verhindern, selten jedoch einen flächendeckenden Schutz für die Zivilbevölkerung garantieren, obwohl dies eines der zentralen Ziele ist, die sich aus dem R2P-Ansatz ergeben. Denn viel hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab; sogar eine umfangreich angesetzte Intervention kann in einem ausgedehnten Flächenstaat wie etwa dem Kongo darauf hinauslaufen, dass weite Landstriche ungeschützt bleiben, weil es den trotz ihres unter Umständen bedeutenden Umfangs dennoch begrenzten Interventionstruppen faktisch unmöglich ist, überall hinreichend präsent zu sein, wo sie benötigt werden. Die oft beschriebene Selektivität von Interventionsentscheidungen hat daher neben politischen Ursachen auch solche, die auf tatsächlichen Restriktionen vor Ort beruhen und nicht einfach beseitigt werden können. In vielen Fällen kommt es zudem darauf an, möglichst schnell heimische Sicherheitskräfte auszubilden, wobei die Schwierig-

keit darin besteht, diese rasch genug zu rekrutieren und – nach rechtsstaatlichen Maßstäben – zu trainieren.

(4) In der Regel bestimmt nicht der Intervenierende allein den Gang der Ereignisse, es sei denn, er ist so haushoch überlegen, dass er seine politischen Ziele schon von einem frühen Zeitpunkt an und weitgehend, ohne mit nennenswertem Widerstand rechnen zu müssen, durchsetzen kann. Die Eigendynamik insbesondere bewaffneter Auseinandersetzungen lässt sich grundsätzlich nur schwer im Voraus kalkulieren und zwingt im Laufe der Zeit immer wieder zu Veränderungen des eigenen Handlungskonzepts. In idealer Weise werden dadurch Eskalationskontrolle und Deeskalation wahrscheinlicher als weitere Eskalation. An der *Counterinsurgency*-Strategie (COIN), welche die USA in Afghanistan umzusetzen versuchten, lässt sich jedoch die Ambivalenz solchen Vorgehens erkennen: Sie setzte zwar auf die Gewinnung der „Herzen und Köpfe“, führte jedoch parallel dazu die militärische Strategie des Kampfes gegen „regierungsfeindliche Kräfte“ weiter. Auf diese Weise brachte sie auch bisher den Intervenenten wohlgesonnene Bevölkerungsteile gegen diese auf, vor allem auf Grund der menschlichen Opfer und der materiellen Verluste, die mit den Militäreinsätzen verbunden waren.

(5) Darüber hinaus lassen sich auch die politischen Dynamiken nicht in einem vorher gefassten „Masterplan“ quasi einfangen. Hierin liegt die Problematik der populären Forderung begründet, man müsse bereits zu Beginn einer solchen Unternehmung eine „*exit*-Strategie“ konzipiert haben, so als könne man diese während des Zeitraums der Intervention in Ruhe abarbeiten. In Wirklichkeit ändern sich mit den Unvorhersehbarkeiten des Konfliktverlaufs auch die Zielsetzungen, die zu erreichen man für realistisch halten darf. Ein besonders bedrückendes Beispiel für diese Problematik bietet wiederum die Entwicklung in Afghanistan. Sukzessive wurden die politischen Anforderungen, die für einen Rückzug der internationalen Schutztruppe ISAF einmal formuliert wurden, immer weiter reduziert, um den politisch entschiedenen Truppenabzug ab 2014 nicht gänzlich unrealistisch

erscheinen zu lassen. Es ist jedoch unbestreitbar, dass zu diesem Zweck Zielsetzungen in Frage gestellt werden, die einmal als *conditio sine qua non* einer vertretbaren Abzugsentscheidung betrachtet wurden. Wie weit unter den absehbaren Rahmenbedingungen nach einer Übergabe der politischen Gesamtverantwortung an die Afghanen auch nur die grundlegendsten menschenrechtlichen Verbesserungen, die in der Zeit nach 2001 implementiert wurden, erhalten werden könnten, steht dahin. Gerade ältere Afghanen sehen mit großer Furcht dem Zeitpunkt entgegen, ab dem die eventuell noch im Land verbleibenden internationalen Kräfte zu schwach sind, um einen drohenden Bürgerkrieg oder die erneute Machtübernahme durch ein radikales Regime, wie es die Taliban-Herrschaft seinerzeit darstellte, verhindern zu können. Mit einer solchen Abzugsperspektive gerät notwendigerweise die Legitimität der gesamten bisherigen Intervention ins Zwielicht. In den die Truppen stellenden Ländern werden die Fragen nachdrücklicher, ob angesichts eines solchen Endes der Verlust des Lebens vieler Menschen, auch eigener Soldaten, tatsächlich gerechtfertigt erscheint. Auch deswegen gilt nun und bis auf weiteres ein faktisches Moratorium für einen Abzug zusätzlicher internationaler Truppenkontingente.

(6) Zu diesen ungewollten, aber oft schwer vermeidbaren Verläufen kommt hinzu, dass politische Akteure vor Ort, die von der Intervention profitieren, ihre eigene Agenda verfolgen und in der Regel versuchen, die Interventionen und ihre politischen wie militärischen Entscheidungen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Beispiele dafür hält die Entwicklung der Kosovo-Intervention 1999 bereit, aber auch der Prozess, der der Libyen-Intervention 2011 folgte. Ebenso sind die Veränderungen im Irak und wiederum in Afghanistan, die bis heute andauern, Belege für die Bedeutung dieser Problematik. Dadurch tritt der Konflikt klar hervor, der für die intervenierende Seite entsteht: Die Erreichung wenigstens der wesentlichen Zielsetzungen der Intervention soll gegen Versuche ihrer Verfälschung oder Vereitelung sichergestellt, gleichzeitig aber vermieden werden, dass die temporäre Präsenz externer Akteure im Interventionsgebiet dort als Oktroi, als

fremdbestimmter politischer Status interpretiert und aus diesem Grund abgelehnt wird. Denn ein sich auf solche Weise leicht herausbildendes Ressentiment verhindert, dass sich die Menschen im Interventionsgebiet mit den Zielen der Intervention identifizieren, auch wenn diese in ihrem besten eigenen Interesse formuliert wurden.

(7) Die Frage nach Reichweite und Grenzen legitimen Eingreifens stellt sich daher auch so, dass es jeweils eigens zu klären gilt, unter welchen Voraussetzungen eine humanitär begründete Intervention überhaupt Aussichten auf eine gewisse Nachhaltigkeit in sich birgt. Im Zusammenhang mit der Libyen-Intervention wurde viel kritisiert, am Anfang habe lediglich das UN-Mandat zum Schutz bedrohter Zivilbevölkerung gestanden, während im Lauf der Intervention die politische Zielsetzung substantiell verändert worden sei. Denn offenkundig sei mehr und mehr ein Regimewechsel, also der Sturz des Despoten Muammar al-Gaddafi und der ihn stützenden politischen Klientel, angezielt worden. Wie immer man dies im Hinblick auf den konkreten Fall Libyen bewerten mag – die Vermutung liegt auf der Hand, dass ein Regime, das für einen Völkermord oder andere schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist und den eigentlichen Interventionsgrund liefert, in Zukunft kaum bereit sein dürfte, die elementaren Rechte der Menschen zu respektieren und die dazu notwendigen Schutzgarantien zu geben. Ein eindrückliches Beispiel bildet die Situation im Irak nach dem Waffenstillstand im Frühjahr 1991, als zwar die Annexion Kuwaits rückgängig gemacht worden war, die Repressionspolitik Saddam Husseins im eigenen Land jedoch ungehindert fort dauerte, ja noch verschärft wurde. Je gravierender der Anlass zur Intervention, um so unplausibler erscheint daher der Gedanke, sie ohne einen Regimewechsel erfolgreich beenden zu können. Politische Kompromisse, in denen der Machterhalt der bisherigen Funktionselite – und in gleichem Maße die Zurücknahme des politischen Einflusses der Interventionen – vorerst in Aussicht gestellt wird, erscheinen in diesem Licht wie Wetten darauf, dass von einer Vielzahl möglicher, auch schlechter weiterer Entwicklungen ausgerechnet der am wenigsten wahrscheinli-

che, nämlich der beste Fall eintreten dürfte. Insofern besteht häufig eine direkte innere Verbindung zwischen einer nachhaltigen Unterbindung von systematischen schweren Menschenrechtsverbrechen und einer Entfernung der dafür Verantwortlichen von der politischen Macht. Dadurch kann es schwer werden, das Eine vom Anderen zu trennen. In einem solchen Fall bedeutet die Beendigung einer Intervention durch einen Regimewechsel nicht zwangsläufig einen Missbrauch des erteilten Mandats für die Mission.^{21 22}

(8) Zur bisherigen Bilanz von Interventionen im Sinne der internationalen Schutzverantwortung lässt sich feststellen:

Bei der Hälfte der Konflikte, in die aus humanitären Gründen interveniert wurde, konnte das Gewaltniveau signifikant verringert oder die Gewaltsituation sogar beendet werden, bei der anderen Hälfte blieben Interventionen erfolglos.²³ Auch wenn nicht nachgewiesen

²¹ Vgl. im Einzelnen hierzu, insbesondere zu den völkerrechtlichen Implikationen Brozus, Lars / Schaller, Christian, „Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel“, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Studie SWP-S 13/2013. Schaller kommt zu dem Ergebnis: „Letztlich ist es eine politische Entscheidung, ob der Sicherheitsrat ein humanitäres Schutzmandat so eng fasst, dass Maßnahmen, die zum Regimesturz führen können, eindeutig ausgeschlossen sind. Ergeht ein Beschluss [wie im Fall Libyen 2011] ..., der den Mandatsnehmern bewusst erhebliche Interpretations- und Entscheidungsspielräume belässt, ist ein Einsatz jedenfalls nicht schon deshalb völkerrechtswidrig, weil es in der Folge absehbar zu einem Regimewechsel kommt. ... Maßgeblich ist, dass das Eingreifen objektiv geeignet ist, den Schutzzweck der Resolution zu verwirklichen. ... Völkerrechtswidrig wäre das Vorgehen ... erst dann gewesen, wenn humanitäre Gründe offenkundig nur als Vorwand gedient hätten“ (15).

²² Im November 2011 legte Brasilien den Vereinten Nationen ein Papier mit dem Titel *Responsibility While Protecting* vor. Durch die Schärfung des Anforderungsprofils an die Durchführung von Interventionen unter Bezugnahme auf die *Responsibility to Protect* sollten Vorbehalte und Einwände gegen dieses Konzept entschärft werden, die auf dem Verdacht fußen, man könnte es zur Verdeckung anderer politischer Absichten als dem Schutz bedrohter Menschen missbrauchen. Dies soll vor allem durch ein striktes Monitoring des Interventionsverlaufs durch den Sicherheitsrat erreicht werden, wobei dieser besonders darauf zu achten habe, dass die Grenzen des von den Vereinten Nationen zu beschließenden Mandats nicht verlassen werden. Konkretisierende Vorstellungen, wie dies zu geschehen habe, enthielt der brasilianische Vorstoß nicht. Bei einer Annahme des Vorschlags würden im Notfall die ohnehin offensichtlichen Hürden für ein rechtzeitiges Eingreifen nur noch weiter erhöht. Vgl. hierzu auch Benner, Thorsten, Brasilien als Normunternehmer: die „Responsibility While Protecting“, in: Vereinte Nationen 60 (2012) 6, 251–256.

²³ Vgl. Gromes, Thorsten / Dembinski, Matthias, Bestandsaufnahme der humanitären militä-

werden kann, dass sich dies unmittelbar auf die Intervention zurückführen lässt, ist damit zumindest die Auffassung widerlegt, solche Interventionen trügen generell nur zur weiteren Verschlechterung der Situation bei. Andere Arbeiten²⁴ sehen eine deutlich positivere Korrelation zwischen robusten Militäreinsätzen und Gewaltminderung. Generell lässt sich sagen, dass eine Politik der Schutzverantwortung kaum Erfolgchancen hat, wenn sie gegen einen militärisch gut gerüsteten und hoch motivierten Gegner durchgeführt werden muss, über unzureichende Ressourcen verfügt und ihr kein entschlossener politischer Wille zugrunde liegt. Es ist allerdings schwierig, eine eindeutige Bilanz zu ziehen, ob sich die menschenrechtliche Situation durch eine Intervention insgesamt verbessert oder verschlechtert hat. Dieses Problem lässt sich aus methodischen Gründen der Wirkungsmessung von Interventionspolitik, ob sie nur mit nichtmilitärischen oder auch mit militärischen Mitteln erfolgt, kaum vermeiden, allenfalls reduzieren. Die umfangreiche *lessons learned*-Literatur zu militärischen Interventionen, zur Wirkung allein ziviler Hilfe oder auch zur Entwicklungspolitik kommt zu keinen einhelligen und vor allem auf andere Fälle übertragbaren Ergebnissen²⁵. Als Standardeinwand gegen die Legitimität von R2P-Interventionen eignet sich diese Problematik daher nicht, da sie ex ante weder den Befürwortern noch den Gegnern einer Interventionsentscheidung überprüfbare Argumente an die Hand gibt.

rischen Interventionen zwischen 1947 und 2005. Frankfurt/M. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (= HSFK-Report 2/2013), bes. 12–29; humanitäre Interventionen beseitigen also nicht in besonderer Weise Konfliktursachen noch geht von ihnen – statistisch gesehen – ein besonders destruktiver Effekt aus (S. 29).

²⁴ Wie die breit angelegte Studie zu UN-Interventionen von Doyle, Michael / Sambanis, Nicholas, *Making War and Building Peace: United Nations Peace Operations*, Princeton 2006.

²⁵ Vgl. Rudolf, Peter/Lohmann, Sascha, *Außenpolitikevaluation im Aktionsfeld Krisenprävention und Friedensaufbau*, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Studie SWP-S 20/2013.

Schlussbemerkung

Interventionen aus humanitären Gründen werden nur dort erforderlich, wo es nicht gelungen ist, eine sich zuspitzende Situation, die viele Menschen an Leib und Leben bedroht, mit den Mitteln der Diplomatie, der Humanitären Hilfe, der wirtschaftlichen Unterstützung oder auf anderen nichtmilitärischen Wegen zu entschärfen. Sie sind, so betrachtet, in keinem einzigen der Fälle, in denen sie erwogen werden müssen, ein unproblematisches Mittel der Wahl – dies wird nicht erst daran deutlich, dass sie zu oft auch nicht so verlaufen, wie es intendiert war.

Die tiefer liegenden Ursachen, die solchen zugespitzten Situationen zugrunde liegen, zu bekämpfen, bleibt also eine herausragende friedensethische und -politische Verpflichtung. In vielen Ländern geschehen manifeste, ja nicht selten massive Ungerechtigkeiten, die mit der Zeit durchaus die Neigung zu einer gewaltsamen Veränderung auch bei solchen Menschen auslösen können, die ursprünglich Gewalt als Mittel politischer Aktion für sich ausschlossen. Wer Gewalt – auch im Modus einer Intervention aus humanitären Gründen – ablehnt, muss den Sumpf der Gewalt austrocknen, in dem ihre Wurzelgründe liegen: „Hass und Gewalt gedeihen besonders dort, wo Menschen in großer Zahl in Armut und Elend leben, sich entwurzelt fühlen, keine Perspektive für ihre Zukunft erkennen und erfahren müssen, dass elementare Rechte ständig verletzt werden.“²⁶ Die längerfristig erforderliche Arbeit an der Korrektur mangelhafter politischer und sozialer Strukturen muss sich jedoch gegen die Dominanz kurzfristiger tagespolitischer Handlungsmotivationen durchsetzen. Dies wird nur gelingen, wenn es auch künftig eine Lobby in den Gesellschaften gerade der mächtigen Staaten gibt, die die Bedeutung dieser Aufgabe gegen die Themen, welche die politischen Agenden in der Regel bestimmen, im Bewusstsein hält.

²⁶ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Terrorismus als ethische Herausforderung, Bonn 2011 (= Die deutschen Bischöfe, Nr. 94), 36.

Friedensethisch bedeutungsvoll und implikationsreich sind deswegen im Konzept der Schutzverantwortung vor allem jene Elemente, die zu einer Stärkung und Differenzierung des politischen Instrumentariums zur Gewaltprävention und -eindämmung beitragen. Nach Edward C. Luck, von 2008 bis 2012 Sondergesandter des UN-Generalsekretärs für die Schutzverantwortung, besteht schon jetzt der ganz überwiegende Teil der Arbeit der Vereinten Nationen in der Prävention und nicht in der Reaktion, schon gar nicht der militärischen.²⁷ Nur so lassen sich im günstigen Fall militärische Interventionen vermeiden, ohne dass dies auf ein zynisches Akzeptieren schlimmster Gräueltaten hinausliefe. Von den Regierungen, vor allem jenen der großen Mächte, ist zu erwarten, dass sie das Konzept der Schutzverantwortung unterstützen und fortentwickeln, so dass seine Wirksamkeit wächst. Dadurch kann zugleich ein Problem praktisch beantwortet werden, auf das immer wieder in kritischer Absicht hingewiesen wird: Dass nur eine auf der Handlungsebene konkret werdende politische Strategie der Prävention, die mit den übrigen Komponenten der internationalen Verantwortlichkeit verbunden und auf sie bezogen gedacht wird, umfassend genug ansetzt, um selbst ihr unmittelbares Ziel des Menschenrechtsschutzes überhaupt erreichen zu können.

²⁷ Edward C. Luck auf einer Tagung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (http://www.gruene-bundestag.de/themen/menschenrechte/schutzverantwortung-ist-nicht-gleich-militaerisches-eingreifen_ID_396814.html).

Publikationen von Prof. Dr. Dr.h.c. Werner Wolbert

(Stand Mai 2017)

Monographien

- Ethische Argumentation und Paränese in 1 Kor 7, Düsseldorf 1981 (= Moralth theologische Studien. Systematische Abteilung Bd. 8).
- Der Mensch als Mittel und Zweck. Die Idee der Menschenwürde in normativer Ethik und Metaethik, Münster 1987 (= Münsterische Beiträge zur Theologie Bd 53).
- Vom Nutzen der Gerechtigkeit. Zur Diskussion um Utilitarismus und teleologische Theorie, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 1992 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 44).
- Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2000 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 87).
2. erweiterte Auflage Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2008 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 123).
- Was sollen wir tun? Biblische Weisung und ethische Reflexion, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2005 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 112).
- Gewissen und Verantwortung. Gesammelte Studien, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2009 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 118).

Sammelwerke

- Moral in einer Kultur der Massenmedien, Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 1994 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 61)
(auch italienisch: *Morale in una cultura di mass-media*, Cinisello Balsamo (Milano) 1998).
- Adrian Holderegger/Werner Wolbert (Hg.), *Deontologie – Teleologie. Normtheoretische Grundlagen in der Diskussion*: Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 2012 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 135).

Aufsätze

- Parenesi ed etica normative, in: *Rivista di Teologia morale* 13 (1981) 11-39.

- La confusione tra parenesi ed etica normative, in: Rivista di Teologia morale 13 (1981) 227-236.
- Vorbild und paränetische Autorität. Zum Problem der ‚Nachahmung‘ des Paulus, in: Münchener Theologische Zeitschrift 32 (1981) 249-270.
- Die Bergpredigt - (k)ein Kanon für politisches Handeln? Kirche und Schule. Mitteilungen der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat Münster 8 (1982) Heft 41, 2-5.
- Dem Übel nicht widerstehen? Zur Diskussion um Gesinnungs- und Verantwortungsethik, in: H. Mockenhaupt (Hg.) Gesellschaftspolitische Impulse, Trier 1989, 99-106.
- Der gute Mensch und die bessere Welt. Zur Frage nach dem „Erfolg“ des sittlichen Handelns, in: Stimmen der Zeit 200 (1982) 539-548.
- Bergpredigt und Gewaltlosigkeit, in: Theologie und Philosophie 57 (1982) 498-526.
- Zur Rede vom „Wandel der Normen“ im Kontext normativer Ethik, in: Erwachsenenbildung 29 (1983) 149-151.
- Die Liebe zum Nächsten zum Feind und zum Sünder, in: Theologie und Glaube 74 (1984) 262-282.
- Ein guter Baum bringt gute Früchte. Konsekutives und finales Verständnis von Moralität im ökumenischen Gespräch, in: Catholica 39 (1985) 52-68.
- Zur ethischen Problematik der Genmanipulation, in: Theologie und Glaube 75 (1985) 365-379.
- „Niemals bloß als Mittel, immer zugleich als Zweck“. Die Idee der Menschenwürde und ihre Relevanz in Fragen der Moral, in: Theologie und Glaube 76 (1986) 1-16.
- Die Psychoanalyse und das „Ethische“. Zu: Eugen Drewermann, Psychoanalyse und Moralthologie, in: Theologie und Glaube 76 (1986) 339-349.
- Die Goldene Regel und das ius talionis, in: Trierer Theologische Zeitschrift 95 (1986) 169-181.
- Von der Dankbarkeit des Christen, in: Theologie und Glaube 77 (1987) 1-13.
- Das Verbot der Folter - eine neue deontologische Norm?, in: Theologie und Glaube 77 (1987) 128-130.
- Wozu eine Tugendethik?, in: Theologie und Glaube 77 (1987) 249-254.
- Dankbarkeit als Proprium christlicher Moral?, in: Catholica 41 (1987) 287-298.

- „Wer seinem Bruder ohne Grund zürnt“. Zu einer Lesart der 1. Antithese, in: *Theologie und Glaube* 78 (1988) 160-170.
- L'oggetto di un'etica professionale, in: F. Compagnoni u.a., *Lineamenti di etica professionale*, Palermo 1988, 93-108.
- Doveri e responsabilità dei funzionari pubblici in Germania, in: R. Cambarelli u.a., *La professione fra ideale e realtà*, Palermo 1988, 173-180.
- Wege und Umwege einer ethischen Normierungstheorie, in: W. Ernst (Hg.), *Grundlagen und Probleme der heutigen Moralthologie*, Leipzig 1989 (= Würzburg 1989), 75-93.
- Naturalismus in der Ethik. Zum Vorwurf des „naturalistischen Fehlschlusses“, in: *Theologie und Glaube* 79 (1989) 243-267.
- Christliche Moral und religionslose Sittlichkeit. Die Auseinandersetzung des Paderborner Moralthologen (und späteren Bischofs) Wilhelm Schneider (1847-1909) mit den Verfechtern einer unabhängigen Moral, in: *Theologie und Glaube* 79 (1989) 576-586.
- Wann ist der Mensch ein Mensch? Zur Frage nach Beginn und Ende personalen Lebens, in: Volker Eid/Antonellus Elsässer/Gerfried W. Hunold (Hg.), *Moralthologisches Jahrbuch* 1, Mainz 1989, 15-33.
- Religionsfreiheit nach dem Vatikanum II, in: L. Hagemann/E. Pulsfort (Hg.), „Ihr alle aber seid Brüder“. Festschrift für A.Th. Khoury zum 60. Geburtstag, Würzburg/Altenberge 1990, 348-364.
- Ist eine teleologische (utilitaristische) Theorie unzureichend?, in: *Theologie und Glaube* 80 (1990) 180-204.
- „Besser, daß ein Mensch für das Volk stirbt, als daß das ganze Volk zugrundegeht“ (Joh 11,50). Überlegungen zur Devise des Kajaphas, in: *Theologie und Glaube* 80 (1990) 478-494.
- Ein Recht auf den Leib des andern? Zu einigen Fragen der Organtransplantation, in: *Stimmen der Zeit* 209 (1991) 331-344.
- I comitati di etica nella Repubblica Federale Tedesca, in: A. Anzani u.a., *L'etica nei comitati di Bioetica*, Palermo 1991, 101-105.
- Die Ehe als Vertrag und als Bund, in: K. Demmer/K.H. Ducke, *Moralthologie im Dienst der Kirche*. Festschrift für W. Ernst, Leipzig 1992, 271-283.
- Das Proprium einer christlichen Ethik und die Umriss eines Gemeindeethos, in: *ET-Bulletin* 4 (1993) 37-42.
- „Fare ingiustizia, subire ingiustizia“. Il dibattito su una teoria etica normativa, in: *Rivista di Teologia Morale* 25 (1993) 377-388.

- Ethical considerations pertaining to genetic engineering, in: A New Socio-Economic Order in Twenty First Century Europe: Act or Acquiesce?. (EFPIA General Assembly 993, Salzburg May 24-26), Bruxelles 1993, 153-156.
- Moraltheologie und Gentechnik: Konsumdruck nicht unterschätzen!, in: Lebenshilfe. Vierteljahrsschrift der Lebenshilfe Steiermark 6 (1994) Heft 3, 10-11.
- Die „in sich schlechten“ Handlungen und der Konsequentialismus, in: D. Mieth (Hg.), Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika „Veritatis Splendor“, Freiburg 1994 (= Quaestiones Disputatae 153), 88-109.
- Zeitliches und Überzeitliches in der sittlichen Botschaft der Bibel, in: M. Heimbach-Steins/A. Lienkamp/J. Wiemeyer (Hg.). Brennpunkt Sozialethik. Theorien, Aufgaben, Methoden. FS für F. Furger, Freiburg 1995, 121-134.
- Zur „Vermeidung des Krieges“ im Weltkatechismus, in: Theologie und Glaube 85 (1995) 224-237.
- Was ist und was leistet Ethik?, in: Gesellschaft im Test. Zeitschrift des Sozialinstituts Kommende, Dortmund 35 (1995) 22-25.
- Die Tiere als Mitgeschöpfe - Moraltheologische Überlegungen zur Verantwortung gegenüber den Tieren, in: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 103 (1996) 38-42.
- Zur neueren Diskussion um den Gehirntod, in: Ethik in der Medizin 8 (1996) 6-18.
- Attorno al dibattito attuale sulla morte cerebrale, in: Bioetica e Cultura 5 (1996) 71-79.
- Konsistenzprobleme im Tötungsverbot, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 43 (1996) 199-240.
- Probleme mit dem irrigen Gewissen, in: A. Holderegger (Hg.) Fundamente der Theologischen Ethik. Bilanz und Neuansätze, Freiburg i.Ue/Freiburg i.Br. 1996, 313-341.
- Problems concerning Erroneous Conscience, in: Studia Theologica 50 (1996) 162-175.
- Welches Leben ist unantastbar? Probleme des Tötungsverbots aus moraltheologischer Sicht, in: Theologie und Glaube 87 (1997) 225-244.
- The Catholic Attitude Towards Intervention in Reproduction, in: Geoffrey M.H. Waites/Julian Frick/Gordon W.H. Baker (Eds.), Current Advances in Andrology. Proceedings of the VIth International Congress

- of Andrology. Salzburg (Austria), May 25-29, 1997, Bologna 1997, 405-410.
- The Kantian Formula of Human Dignity and its Implications for Bioethics, in: *European Journal of Genetics in Society*, in: *Human Reproduction and Genetic Ethics* 4 (1997) 18-24.
- Die in sich schlechten Handlungen und die Menschenwürde. Zu: E. Schockenhoff, *Naturrecht und menschliche Würde*, in: *Theologie und Glaube* 87 (1997) 563-589.
- Nuove esigenze, in: *Rivista di Teologia Morale* 29 (1997) 475-477.
- Christian Ethics in Europe: A Perspective from the *Societas Ethica*, in: *The Annual of the Society of Christian Ethics* 18 (1998) 53-62.
- Sind wir für die Folgen fremder Taten verantwortlich? Vom Prinzip der „dazwischentretenenden Handlung“, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 2 (1998) 172-182.
- Das Potentialitätsargument in der Diskussion um den Lebensbeginn, in: Alojzy Marcol (Hg.), *Ethische Aspekte der genetischen Diagnostik*, Opole 1998, 41-61.
- (dort auch in polnischer Übs.)
- Die neue Verantwortung und ihre Grenzen, in: Heinrich Schmidinger (Hg.), *Zeichen der Zeit. Erkennen und Handeln*, Innsbruck 1998, 137-173.
- Ist der Unterschied zwischen Töten und Sterbenlassen noch sinnvoll? in: A. Holderegger (Hg.), *Das medizinisch assistierte Sterben. Zur Sterbehilfe aus medizinischer, ethischer, juristischer und theologischer Sicht*, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 1999, 56-75.
- Zu neuerer Kritik an der sittlichen Botschaft der Evangelien, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 3 (1999) 90-104.
- Die kantische Selbstzweckformel und die Bioethik, in: Peter Fonk/Udo Zelinka (Hg.), *Orientierung in pluraler Gesellschaft. Ethische Perspektiven an der Zeitschwelle. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Bernhard Fraling*, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 1999 (= *Studien zur theologischen Ethik* 81), 80-91.
- Kann man ein Recht verwirken? in: Alberto Bondolfi/Hans J. Münk (Hg.), *Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft*, Zürich 1999, 157-172.
- Tendencies in Catholic Moral Theology as reflected in *Veritatis Splendor*, in: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 47 (2000) 220-245.

- The Potentiality Argument in the Debate relating to the Beginning of Personhood, in: *Human Reproduction and Genetic Ethics* 6 (2000) 19-26.
- Vergebung und Selbstachtung, in: *Theologie und Glaube* 91 (2001) 563-580.
- Zum Vorschlag einer „pränatalen Adoption“ überzähliger Embryonen und zur „Nutzung“ von Embryonen, in: Johannes W. Pichler, (Hg.) *Embryonalstammzelltherapie versus „alternative“ Stammzelltherapien*, Wien 2002 (= *Schriften zur Rechtspolitik* 16), 99-106.
- Die medizinische Ethik und das Tötungsverbot, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 6 (2002) 12-24.
- Vergebung und Selbstachtung als moraltheologische Fragen, in: Mlada Mikulicova/Petr Kubin (Hg.), *In Omnibus Caritas. Sbornik Katolicke Teologicke Fakulty University Karlovy, Prag 2002*, 585-601.
- Odpuštění a sebeúcta, in: *Teologické Texty* 13 (2002) 60-65.
- Medical Ethics and the Prohibition of Killing, in: *Studia Theologica* 56 (2002) 1-12.
- Von der Bedeutung der Bibel für den Moraltheologen, in: Wilhelm Guggenberger/Gertraud Ladner (Hg.), *Christlicher Glaube, Theologie und Ethik*, Münster 2002 (= *Studien der Moraltheologie* Bd. 27), 141-154.
- Die interkulturelle und interreligiöse Perspektive in der Moraltheologie, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 6 (2002) 170-174.
- Spielen Gender-Fragen in der medizinischen Ethik eine Rolle?, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 6 (2002) 235-244.
- La dignità dell'uomo, i diritti umani e la teologia, in: *Studia Patavina* 49 (2002) 557-577 (auch in: Simone Morandini (ed.) *Tra etica e politica: Pensare e diritti*, Padova 2005, 241-272).
- Tolerance and Human Rights, in: *Filozofski Godisnjak* (Belgrad) 15 (2002) 117-128.
- Zum Vorwurf der Doppelmoral in der Diskussion um die embryonale Stammzellforschung, in: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 128 (2003) 453-456.
- Gute und schlechte Moraltheologie, in: Clemens Sedmak (Hg.), *Was ist gute Theologie*, Innsbruck 2003, (= *Salzburger Theologische Studien* 20), 192-200.
- Menschenwürde, Menschenrechte und die Theologie, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 7 (2003) 161-179.
- Warum soll man nicht töten? (in japanisch), in: *The Journal of Ethical Studies - The Rinrigaku Kenkyu* 14 (2003) 121-146.

- Menschenwürde als Anspruch und Beschränkung, in: Kurt Seelmann (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart 2004 (ARSP Beiheft 101), 162-174.
- Ein bisschen Folter?, in: Noeo. Wissenschaftsmagazin (Salzburg) 03/2004, 14-17.
- Ausnahmsloses Verbot der Folter? Eine moraltheologische Sicht, in: Günter Gehl (Hg.), Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht. Ein internationaler Vergleich, Weimar 2005, 83-94.
- Zur Theorie der Pflichtenkollision oder: Die Pflicht zur pflichtwidrigen Tat, in: Christian Giordano/Jean-Luc Patry (Hg.), Wertkonflikte und Wertewandel. Eine pluridisziplinäre Begegnung, Münster 2005 (= Freiburger Sozialanthropologische Studien Bd. 6), 51-60.
- Zur Pointe einer deontologischen Theorie und einer deontologischen Gerechtigkeitskonzeption, in: Otto Neumayer/Clemens Sedmak/Michael Zichy (Hg.), Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht, Heusenstamm 2005, 155-170.
- Güterabwägung und Selbstzwecklichkeit. Zur Eigenart einer deontologischen Theorie und zur tugendethischen Alternative, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 52 (2005) 145-170.
- Vom gerechten Krieg zum ‚Just Peacemaking‘, in: Salzburger Theologische Zeitschrift 9 (2005) 66-76.
- Über das <Recht> der Gläubigen auf die unverkürzte Lehre, in: Jean-Pierre Wils/Michael Zahner (Hg.) Theologische Ethik zwischen Tradition und Modernitätsanspruch. FS für Adrian Holderegger zum sechzigsten Geburtstag, Freiburg i.Ü./Freiburg i.Br. 2005 (= Studien zur theologischen Ethik 110), 59-66.
- Non in dialectica complacuit Deo salvum facere populum suum. Ethische Reflexion und die Mahnung zu ethischem Handeln, in: Christian Giordano/Jean-Luc Patry (Hg.), Theorie und Praxis – Brüche und Brücken, Berlin 2006, 69-77.
- Sind einige Unschuldige unschuldiger als andere? Zu ethischen Fragen des Abschusses von Zivilflugzeugen im Notfall, in: Theologie der Gegenwart 49 (2006) 140-144.
- Ethische Probleme bei der Auswahl von Forschungszielen, in: Michael Fischer/Kurt S. Zänker (Hg.), Medizin und Bioethik, Frankfurt (Main) 2006, 169-179.

- Die religiöse Stimme in der Öffentlichkeit, in: Claude Ozankom (Hg.), Einst Staatsaffäre – dann Privatsache – heute ein Politicum. Die Gretchenfrage der Religion, Innsbruck 2006 (STS 30), 113-127.
- Problematiche di etica applicata, in: *Rivista di Teologia Morale* 38 (2006) 555-656.
- Es hat nichts zu tun mit ... Über fragwürdige apologetische Strategien in Sachen Religion, in: Renate Egger-Wenzel (Hg.), Geist und Feuer. FS für Erzbischof A. Kothgasser, Innsbruck 2007 (= Salzburger Theologische Studien 32), 581-595.
- Die religiöse Stimme unter Partikularitätsverdacht, in: Michael Fischer/Reinhard Kacianka (Hg.), Tabus und Grenzen der Ethik, Frankfurt (Main) 2007 (= Ethik transdisziplinär 7), 245-256.
- Sterben zulassen (zusammen mit Stephan Leher, Michael Rosenberger, Walter Schaupp, Günter Virt), in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 53 (2007) 295-298 (auch in *Theologisch-praktische Quartalschrift* 155 [2007] 305-308).
- Auge um Auge – Zahn um Zahn. Wider ein gängiges Klischee, in: Gerhard Langer/Gregor M. Hoff (Hrsg.), *Der Ort des Jüdischen in der Theologie*, Göttingen 2008.
- Der Proportionalismus und die in sich schlechten Handlungen, in: *Studia Moralia* 45 (2007) 377-399.
- Human Dignity, Human Rights and Torture, in: *Scriptura. International Journal of Bible, Religion and Theology in Southern Africa* 95 (2007), 166-176.
- Religious Voices in Public Spaces, in: Len Hansen (Hrsg.), *Christian in Public. Aims, Methodologies and Issues in Public Theology*, Stellenbosch 2007, 47-59.
- Is there a Duty to Create Saviour Siblings, in: *Human Reproduction and Genetic Ethics* 14 (2008) 22-28.
- Zur Kritik der liberalen Öffentlichkeitskonzeption, in: Franz-Josef Bormann/Bernd Irlenborn (Hg.), *Religiöse Überzeugungen und öffentliche Vernunft*, Freiburg 2008 (= *Quaestiones disputatae* 228), 304-325.
- Naturrecht heute, in: Michael Fischer/Kurt Seelmann (Hg.), *Ethik im transdisziplinären Sprachgebrauch*, Frankfurt am Main 2008, 389-402.
- Gibt es eine Pflicht zur Zeugung von „Savior Siblings“?, in: Paul Weingartner (Hg.), *Rohstoff Mensch, das flüssige Gold der Zukunft? Ist Ethik privatisierbar?* Frankfurt am Main 2009. (= *Wissenschaft und Religion* Bd. 20).

- Chiesa, diritto e morale. Il punto di vista dell'etica teleologica, in: *Studia Patavina* 56 (2009) 35-57.
- Ethikkodex professioneller Seelsorger (zusammen mit Sigrid Müller, Michael Rosenberger, Walter Schaupp), in: *Stimmen der Zeit* Bd 227 Jg. 134 (2009) 447-458.
- Über „unveränderliche christliche Grundsätze und moralische Werte, die direkt aus dem Evangelium stammen“ Zu einer Formulierung der 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung (Sibiu Sept. 2007), in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 13 (2009) 206-216.
- Korruption – eine unbekannte Sünde?, in: Claudia B. Wöhle/Silvia Augener/Sabine Urnik (Hg.), *Rechtsphilosophie. Vom Grundlagenfach zur Transdisziplinarität in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*. Festschrift für Michael Fischer, Frankfurt (Main) 2010, 231-241.
- Christentum und Menschenrechte im Konflikt? Zur Diskussion um die russisch-orthodoxe Erklärung zu den Menschenrechten, in: *Ökumenische Rundschau* 59 (2010) 363-377.
- La schiavitù è „in se cattiva“? in: *Studia Patavina* 57 (2010) 249-276. (Heft 1 FS für Giuseppe Trentin).
- Ist die Sklaverei „in sich schlecht“?, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 14 (2010) 203-224.
- Das Tötungsverbot in den monotheistischen Religionen – Eine moraltheologische Perspektive, in: Dirk Ansoerge (Hg.) *Der Nahostkonflikt. Politische, religiöse und theologische Dimensionen*, Stuttgart 2010, 242-264.
- „Slavery“ then is applied in one sense to bodies, in another to souls, in: Elena Namli/Per Sundman/Susanne Wigorts Yngvesson (Hg.), *Etiska Undersökningar. Om samhällsmoral, etisk teori och teologie*, Uppsala 2010 (= *Acta Universitatis Upsaliensis* 40), 267-290.
- Ist es „gut für den Mann, keine Frau zu berühren“? Zur Interpretation und Rezeption einiger biblischer Texte zur Sexualmoral, in: Konrad Hilpert (Hg.), *Zukunftshorizonte kirchlicher Sexuallehre. Bausteine zu einer Antwort auf die Missbrauchsdiskussion*, Freiburg 2011, 182-206.
- „Der Bruder oder die Schwester ist nicht versklavt“ (1 Kor 7,15). Rezeptionsgeschichtliche, ethische und kanonistische Aspekte zu 1 Kor 7, in: Stephan Haering/Johann Hirnsperger/Gerlinde Katzinger/Wilhelm Rees (Hg.), *In mandatis meditari*. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, Berlin 2012, 683-693.

- „Sklaverei“ wird in einem Sinn auf Leiber, in einem andern auf Seelen angewandt.“ Zur christlichen Bewertung der Sklaverei, in: Clemens Sedmak (Hg.) Freiheit. Vom Wert der Autonomie, Darmstadt 2012 (Grundwerte Europas Bd. 2), 111-130.
- Trümpfe oder Unsinn auf Stelzen? Zur Rede von Rechten im Rahmen einer teleologischen Ethik, in: Adrian Holderegger/Werner Wolbert (Hg.), Deontologie – Teleologie. Normtheoretische Grundlagen in der Diskussion, Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 2012 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 135), 45-73.
- Gezieltes und ungezieltes Töten, in: Adrian Holderegger/Werner Wolbert (Hg.), Deontologie – Teleologie. Normtheoretische Grundlagen in der Diskussion, Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 2012 (= Studien zur theologischen Ethik Bd. 135), 305-318.
(Neugriechisch in: Pemptousia 24.05.2013)
- Nothing is lost. Zu einigen Argumenten in der Debatte um überzählige Embryonen, in: Heinrich Ganthaler/Christian R. Menzel/Edgar Morscher (Hg.), Aktuelle Probleme und Grundfragen der Medizinischen Ethik (= Beiträge zur Angewandten Ethik 9), Sankt Augustin 2013, 79-98.
(English: Nothing is lost. On some arguments in the debate on spare embryos, in: Ivan Humeník/Inocent-Mária Szanisló/Zusanna Zoláková [eds.], Reprodukčné zdravie zeny v centre záujmu, Bratislava 2014, 385-397.)
- Ηθική του Πολέμου: Στοχευμένη και μη στοχευμένη θανάτωση, in: Pemptousia 24./26./28.05.2013 (www.pemptousia.gr).
- Maxime autem perturbantur officia in amicitiiis (Cicero). Korruption – die vergessene Sünde?, in: Salzburger Theologische Zeitschrift 16 (2013) 201-217.
- Menschenwürde und Autonomie. Theologisch-ethische Dimensionen, in: Heike Baranzke/Gunnar Duttge (Hg.), Autonomie und Würde. Leitprinzipien in Bioethik und Medizinrecht, Würzburg 2013, 77-95.
- Vergebungen – Vom christlichen Umgang mit Unrecht, in: Salzburger Theologische Zeitschrift 17 (2013) 152-172.
(auch in: Brixener Theologisches Jahrbuch 4 (2013) Beiheft 13-33.
- Barmherzig handeln: Mehr als die Pflicht?, in: Brixener Theologisches Jahrbuch 4 (2013) Beiheft 35-48.

- Peter Singer und die „Heiligkeit des Lebens“, in: Platzer, Johann/Zissler, Elisabeth (Hg.), Bioethik und Religion. Theologische Ethik im öffentlichen Diskurs, Baden-Baden 2014, 217-233.
- Ist (Un-) Gehorsam eine Tugend?, in: Kapferer, Elisabeth/Putz, Gertraud/Sedmak, Clemens/ Wintersteiger, Mario C. (Hg.), Der gesellschaftliche Mensch und die menschliche Gesellschaft. Gedenkschrift für Franz Martin Schmölz. Innsbruck 2014 (= Salzburger Theologische Studien 52), 107-121.
- Josua und Jesus. Zum Umgang mit biblischen Texten über Krieg und Gewalt, in: Kerstin Schlögl-Flierl/Gunter Prüller-Jagenteufel (Hg.) Aus Liebe zu Gott- im Dienst an den Menschen. Festschrift für Herbert Schlögel, Münster 2014 (=Studien der Moraltheologie. Neue Folge 2), 477-487.
- Targeted and Non-targeted Killing, in: De ethica. A Journal of Philosophical, Theological and Applied Ethics 2 (2015) 49-60.
(<http://www.de-ethica.com/archive/articles/default.asp?DOI=10.3384/de-ethica.2001-8819.152149>)
- „It has nothing to do with ...“ On questionable apologist strategies of religious bodies or persons, in: Emmanuel Agius/Hector Scerri (Eds.), The Quest for Authenticity and Human Dignity. A Festschrift in honour of Professor George Grima on his 70th birthday, Malta 2015 (= Melita Theologica Supplementary Series 6), 479-486.
- Kompromisse und Komplizenschaft. Die traditionelle Lehre von der Mitwirkung zur Sünde in den Handbüchern der Neuscholastik, in: M. Rosenberger/W. Schaupp (Hg.), Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre von der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute, Münster 2015, 59-76.
- Durch Zufall zur Moraltheologie, in: K. Hilpert (Hg.), Theologische Ethiker im Spiegel ihrer Biografie. Stationen und Kontexte, Paderborn 2016, 73-90.
- Barmherzigkeit oder Gerechtigkeit für Wiederverheiratete, in: Stimmen der Zeit 141 (2016), 23-30.
- Götzendienst und Blutvergießen. Krieg, Pazifismus und Gewaltlosigkeit in der frühen Kirche, in: Paul Chummar Chittilappilly [Hg.], Horizonte gegenwärtiger Ethik. Festschrift für Josef Schuster, Freiburg 2016, 387-406.
- Gesetz der Gradualität und Gradualität des Gesetzes, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 63 (2016) 518-531.

Nachdenken über Barmherzigkeit, in: Stephan Goertz/Caroline Witting (Hg.), *Amoris laetitia – Wendepunkt für die Moraltheologie?*, Freiburg i.Br. 2016, 114-135.

Lexika-Artikel

Artikel „Gesinnung und Erfolg“, „Gewissen“, „Gut, Güter“, „Gute, das“, „Relativismus“, „Rigorismus“, „Verantwortung“, in: V. Drehsen u.a. (Hg.), *Wörterbuch des Christentums*, Gütersloh/Einsiedeln 1988.

Artikel „Ethik“, „Ethos“, „Menschenwürde“, „Mittel“, „Norm“, „Übel“, „Wert“, in: H. Rotter/G. Virt (Hg.) *Neues Lexikon der Christlichen Moral*, Innsbruck 1990.

„Tolleranza“ und „Uguglianza“, in: S. Leone/S. Privitera, (Hg.) *Dizionario di Bioetica*, Acireale/Bologna 1994.

„Naturalistische Ethik“, in: *Theologische Realenzyklopädie XXIV* 113-118.
Relativismus II. Ethisch-metaethisch, in: *Theologische Realenzyklopädie XXVIII* 500-504.

„Co(n)nexio virtutum“, in: *LThK3 II*, 1297.

„Eudämonismus“, in: *LThK3 III*, 977.

„Zweck/Ziel“, in: Marcus Düwell/Christoph Hübenenthal/Micha H. Werner (Hg.), *Handbuch Ethik*, München 2002, 542-545 (22006, 563-566).

„Good and Evil“, in: Robert L. Brawley (Ed.), *The Oxford Encyclopedia of the Bible and Ethics I*, New York: Oxford University Press 2014, 343-349.

„Holy War“, in: Robert L. Brawley (Ed.), *The Oxford Encyclopedia of the Bible and Ethics I*, New York: Oxford University Press 2014, 374-378.

Wichtige Rezensionen:

Hans Biesenbach, *Zur Logik der moralischen Argumentation. Die Theorie Richard M. Hares und die Entwicklung der Analytischen Ethik*, Düsseldorf 1982, in: *Theologische Revue* 79 (1983) 312-315.

Klaus Steigleder, *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen 1992, in: *Theologische Revue* 91 (1995) 510-514.

Publikationen des Instituts für Religion und Frieden

Ethica. Jahrbuch des Instituts für Religion und Frieden

- 2016: *„Soldier, Warrior, Killer? Soldatenbild und militärische Kulturen im 21. Jahrhundert*
- 2014: *Militär.Kultur.Wissenschaft. Dialoge im Jahr des Glaubens*
- 2013: *Sind wir verpflichtet, andere zu schützen? Rechtliche und ethische Fragen der „Responsibility to protect“*
- 2012: *Militärseelsorgliche Optionen in unterschiedlichen Webrsystemen*
- 2011: *Seelsorger im Dienst des Friedens: 50 Jahre Militärseelsorge im Auslandseinsatz*
- 2010: *Nie allein gelassen. Verwundung – Trauma – Tod im Einsatz*
- 2009: *Säkularisierung in Europa – Herausforderungen für die Militärseelsorge*
- 2008: *Der Soldat der Zukunft – Ein Kämpfer ohne Seele?*
- 2007: *Herausforderungen der Militärseelsorge in Europa*
- 2006: *50 Jahre Seelsorge im Österreichischen Bundesheer. Rückblick – Standort – Perspektiven*
- 2005: *Familie und Nation – Tradition und Religion. Was bestimmt heute die moralische Identität des Soldaten?*
- 2004: *Sicherheit und Friede als europäische Herausforderung. Der Beitrag christlicher Soldaten im Licht von „Pacem in Terris“*
- 2003: *Das ethische Profil des Soldaten vor der Herausforderung einer Kultur des Friedens. Erfahrungen der Militärordinariate Mittel- und Osteuropas*
- 2002: *Internationale Einsätze*
- 2000: *Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention – Sicherheits- und Verteidigungspolitik als friedensstiftendes Anliegen*

Ethica Themen

- Christian WAGNSONNER/ Karl-Reinhart TRAUNER/ Alexander LAPIN (Hg.): *Kirchen und Staat am Scheideweg? 1700 Jahre Mailänder Vereinbarung* (2015)
- Nadja ROSSMANITH/ Sandra KAEBMAYER/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Sprachen heiliger Schriften und ihre Auslegung* (2015)
- Gerhard MARCHL/ Regina KAISER (HG.): *Wasser. Lebensquell, knappes Gut und Kriegsgrund* (2013)
- Christian WAGNSONNER/ Petrus BSTEH (Hg.): *Der gefallene Gott? Religion und Atheismus im Gefolge bewaffneter Konflikte* (2/2014)
- Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Krieg mit der Natur? Militärische Einsätze zwischen Beherrschung des Geländes und Bewahrung der Umwelt* (2013)

- Thomas SCHIRRMACHER/ Edwin R. MICEWSKI (Hg.): *Ethik im Kontext individueller Verantwortung und militärischer Führung* (2012)
- Gerhard MARCHL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Westliche, universelle oder christliche Werte? Menschenrechte, Migration, Friedenspolitik im Europa des 21. Jahrhunderts* (2012)
- Christian WAGNSONNER/ Petrus BSTEH (Hg.): *Vom „christlichen Abendland“ zum „Europa der vielen Religionen“* (2012)
- Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Militärische Kulturen* (2/2014)
- Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Star Trek für Auslandseinsätze? Konfliktstrategien und Lösungsansätze für reale Probleme in Science Fiction* (2011)
- Stefan GUGEREL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Bio-Tötung* (2011)
- Gerhard MARCHL (Hg.): *Der Klimawandel als Gefahr für Frieden und Sicherheit* (2011)
- Petrus BSTEH/ Werner FREISTETTER/ Astrid INGRUBER (Hg.): *Die Vielfalt der Religionen im Nahen und Mittleren Osten. Dialogkultur und Konfliktpotential an den Ursprüngen* (2010)
- Gerhard MARCHL (Hg.): *Die EU auf dem Weg zur Militärmacht?* (2010)
- Gerhard DABRINGER (Hg.): *Ethical and Legal Aspects of Unmanned Systems. Interviews* (2010)
- Werner FREISTETTER/ Christian WAGNSONNER: *Friede und Militär aus christlicher Sicht I* (2010)
- Stefan GUGEREL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Astronomie und Gott?* (2/2014)
- Werner FREISTETTER/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Raketen – Weltraum – Ethik* (2010)
- Werner FREISTETTER/ Bastian Ringo PETROWSKI/ Christian WAGNSONNER: *Religionen und militärische Einsätze I* (2009)

Alle Publikationen sind auch als PDF auf www.irf.ac.at verfügbar.

ISBN: 978-3-902761-33-0